

Wegleitung zur Steuererklärung 2010

Formular 1a
Staats- und Gemeindesteuern / Direkte Bundessteuer

Fisc2010

Steuererklärungssoftware
Steuerverwaltung Thurgau

Hinweise auf Seite 8 dieser Wegleitung



**Die Steuererklärung einfach und
effizient ausfüllen ...**

Informationen / Downloads unter:
www.steuerverwaltung.tg.ch

Adresse / Kontakt

Steuerverwaltung Thurgau
Abteilung Natürliche Personen
Schlossmühlestr. 15
8510 Frauenfeld

Telefon: 052 724 14 14

Fax: 052 724 14 00

Mail: info.sv@tg.ch

Internet: www.steuerverwaltung.tg.ch

Inhaltsverzeichnis

Zu Ihrer Information	Seite
– Kurzübersicht Wegleitung	2
– Verbindlichkeit der Wegleitung	3
– Allgemeine Hinweise	3
– Beginn und Ende der Steuerpflicht	4 - 5
– Veranlagungsverfahren	5
– Mitwirkungspflicht	5 - 6
– Ausfüllen der Steuererklärung	6 - 7
– Steuererklärung mit dem PC	8
Steuererklärung (Formular 1)	
– Versandinstruktionen und Personalien	9
– Einkünfte im In- und Ausland	10 - 15
– Abzüge und Einkommensberechnung	16 - 20
– Vermögen im In- und Ausland	21 - 22
– Schenkungen und erbrechtliche Vermögensanfälle	23
– Kapitalleistungen aus Vorsorge	23
– Bemerkungen	23
Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2)	24 - 28
Schuldenverzeichnis und Berufsauslagen (Formular 4)	29 - 33
Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten sowie Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Formular 5)	34 - 36
Freiwillige Zuwendungen (Formular 6)	37
Angaben bei Liegenschaftenbesitz (Formulare 7 und 8)	38 - 41
Berechnung der Staats- und Gemeindesteuern	42 - 43
Tabelle der einfachen Einkommenssteuer zu 100 %	44 - 45
Bezug der Staats- und Gemeindesteuern	46
Berechnung und Bezug der direkten Bundessteuer	47 - 48

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Eine richtig und vollständig ausgefüllte Steuererklärung ermöglicht uns eine rationelle Verarbeitung und eine Beschleunigung des Veranlagungsverfahrens. Um dieses Ziel zu erreichen, sind wir auf Ihre geschätzte Mithilfe angewiesen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Wegleitung das Ausfüllen der Steuererklärung zu erleichtern. Sollten Sie dennoch weitere Fragen haben, so sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne bereit, Ihnen diese mündlich oder schriftlich zu beantworten.

Um Ihnen die Deklaration zu erleichtern und verständlicher zu machen, haben wir das Formular 7 „Angaben zum Liegenschaftenbesitz“ vollständig überarbeitet. Erstmals enthält die Wegleitung zudem auf Seite 2 eine Kurzübersicht mit wichtigen Pauschalansätzen. Wie gewohnt sind alle wichtigen Änderungen, Ergänzungen und zusätzlichen Informationen im Vergleich zur letzten Wegleitung gelb markiert.

**Änderungen zur
letztjährigen
Wegleitung**

Wir danken Ihnen für die wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Thurgau

Kurzübersicht Wegleitung 2010

2.5	Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit	2.1	Privatanteile an den Haushalt mit 1 Erwachsenen	Zuschlag zus. Erwachsene à	Zuschlag pro Kind		
		2.2	Unkosten (Ziffer c) Im Jahr Fr. 3 40 Im Monat Fr. 295	Fr. 900 Fr. 75	Fr. 600 Fr. 50		
4.	Wertschriften	7.	Pauschalabzug für Vermögensverwaltungskosten 2.5 % auf fremdverwalteten Wertschriften und Kapitalanlagen		max. Fr.	6 000	
8.	Liegenschaften		Selbstnutzungsabzug für am Wohnsitz dauernd selbstbewohntes Wohneigentum 40 % Kanton / 20 % Bund				
10	Berufskosten unselbständig Erwerbender	2.2	Bei Benützung eines Fahrrades oder Kleinmotorrades		bis Fr.	700	
		2.3	Bei Benützung eines privaten Motorfahrzeuges in begründeten Fällen Für Motorräder (Hubraum über 50 cm ³): Fr. 0.40 pro Fahrkilometer Für Autos (abgestuft nach jährlicher Fahrleistung: bis 5 000 km Fr. 0.70 pro Fahrkilometer 5 001 km bis 10 000 km Fr. 0.65 pro Fahrkilometer 10 001 km bis 15 000 km Fr. 0.60 pro Fahrkilometer über 15 000 km Fr. 0.50 pro Fahrkilometer Bei 100 %-Tätigkeit in der Regel für max. 225 Arbeitstage				
	Mehrkosten für auswärtige Verpflegung	3.1	Abzug für Mehrkosten der Verpflegung bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit	Fr. 15 pro Tag	max. Fr.	3 200	
		3.2	Kantinen, Vergünstigung durch Arbeitgeber	Fr. 7.50 pro Tag	max. Fr.	1 600	
	Pauschalabzug	4.	3 % des Nettolohns, mindestens Fr. 2 000		max. Fr.	4 000	
	Wochenaufenthalt	6.1	Tatsächliche Kosten auswärtiges Zimmer		max. Fr.	6 400	
		6.2	Für die auswärtige Verpflegung Bei Vergünstigung durch den Arbeitgeber	Fr. 30 pro Tag Fr. 22.50 pro Tag	max. Fr.	4 800	
13.	Säule 3a		Erwerbstätige mit 2. Säule (Pensionskasse) Erwerbstätige ohne 2. Säule: 20 % des Erwerbseinkommens		max. Fr.	6 566 32 832	
14.	Versicherungsprämien und Sparzinsen		Abzug für bezahlte Prämien und Sparzinsen für gemeinsam besteuerte Ehegatten/Partner oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a max. für alleinstehende Steuerpflichtige max. oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a max. pro Kind zusätzlich max.		Kanton Fr. 6 200 Fr. 3 100 Fr. 800	Bund Fr. 3 300 Fr. 4 950 Fr. 1 700 Fr. 2 550 Fr. 700	
16.	Kinderbetreuung		für jedes drittbetreute Kind unter 16 Jahren, 75 % der Kosten, max.			Fr. 4 000	
17.	Behinderungsbedingte Kosten		Pauschalabzug: Gehörlose Pauschalabzug: Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Kürzung Aufenthaltskosten in Behindertenwohnheim oder in Alters- und Pflegeheim (ab BESA Stufe-2c) um Lebenshaltungskosten pro Monat			Fr. 2 500 Fr. 2 500 Fr. 2 500 Fr. 5 000 Fr. 7 500 Fr. 2 000	
18.	Zweiverdienerabzug		für gemeinsam besteuerte Ehegatten / Partner (Berechnung siehe Wegleitung)		nur Bund: max.	Fr. 12 500	
23.	Zusätzliche Abzüge	23.1	Krankheits- und Unfallkosten, Selbstbehalt vom Nettoeinkommen Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabetes)			5% Fr. 2 500	
		23.2	Freiwillige Zuwendungen: Kanton: max. Fr. 8 000 oder 20 % vom Nettoeinkommen, Selbstbehalt Bund: max. 20 % vom Nettoeinkommen			Fr. 200	
25.	Sozialabzüge Einkommen Kinder und unterstützte Personen	25.1	Stichtag 31. Dezember für jedes Kind in Ausbildung mit Jahrgang 1985 - 1990 mit Jahrgang 1991 - 1994		Kanton Fr. 10 000 Fr. 8 000	Bund Fr. 6 100 Fr. 6 100	
			für jedes übrige Kind		Fr. 7 000	Fr. 6 100	
		25.2	für jede unterstützte Person		Fr. 2 600	Fr. 6 100	
		25.3	für AHV-Altersrentner, Erwerbsunfähige oder Verwitwete	max.	Fr. 4 000	kein Abzug	
	Einkommen	25.4	für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten/Partner		kein Abzug	Fr. 2 500	
36	Sozialabzüge Vermögen	36.1	Für gemeinsam besteuerte Ehegatten / Partner			Fr. 200 000	
		36.2	Für alleinstehende Steuerpflichtige			Fr. 100 000	
		36.3	zusätzlich für jedes minderjährige Kind (Jahrgang 1993 und jüngere)			Fr. 100 000	

Ausführliche Informationen dazu finden Sie in dieser Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung.

Zu Ihrer Information

Verbindlichkeit der Wegleitung

Diese Wegleitung ersetzt weder das Steuergesetz noch die Weisungen der Steuerbehörde. Sie stellt nur eine Zusammenfassung dar, welche in gekürzter Form über die steuerbaren Einkünfte, die möglichen Abzüge vom Einkommen und das steuerbare Vermögen Auskunft gibt. Eine umfassende Auskunft über alle steuerlichen Fragen ist in dieser Form nicht möglich.

Suchen Sie Antworten zu speziellen, in der Wegleitung nicht aufgeführten Sachverhalten, finden Sie dazu ausführliche Beschreibungen in der Thurgauer Steuerpraxis auf der Homepage der Steuerverwaltung unter www.steuerverwaltung.tg.ch. In der Steuerpraxis sind sämtliche Weisungen der Steuerverwaltung zum aktuellen Steuergesetz veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung ist die Verwaltungspraxis transparent und sind die Entscheide für Sie nachvollziehbar.

Vorbehalt zur Wegleitung

Steuerpraxis im Internet

Allgemeine Hinweise

Für Bund, Kanton und Gemeinden gilt das System der Gegenwartsbesteuerung. Die Steuern auf Einkommen und Vermögen 2010 werden aufgrund des Einkommens 2010 bzw. des Vermögens per 31. Dezember 2010 (allenfalls am Ende der Steuerpflicht) bemessen. Steuerveranlagungen nach diesem System können zwangsläufig erst nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. nach Beendigung der Steuerpflicht endgültig vorgenommen werden. Erst dann sind alle notwendigen Einkommens- und Vermögensbestandteile bekannt.

Gegenwartsbemessung

Füllen Sie die **Steuererklärung 2010** samt Hilfsblättern aus und reichen Sie diese bis zum aufgedruckten Datum ein. Deklarieren Sie das Einkommen des Jahres 2010 und das Vermögen per 31. Dezember 2010 oder am Ende der Steuerpflicht. Gestützt auf diese Steuererklärung wird die Steuerperiode 2010 definitiv veranlagt und die provisorische Steuerrechnung ersetzt.

Deklaration 2010

Bei der einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung sind jeweils die Verhältnisse am **Ende der Steuerperiode** bzw. am **Ende der Steuerpflicht** massgebend. Die Angaben zu den Personalien, Berufs- und Familienverhältnissen auf Seite 1 der Steuererklärung (Formular 1) haben sich daher auf diese Stichtage zu beziehen.

Stichtagsprinzip

Alle Steuerpflichtigen, welche am 31. Dezember 2010 ihren Wohnsitz im Kanton Thurgau haben, infolge Aufenthalt unbeschränkt oder infolge wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton beschränkt steuerpflichtig sind, erhalten eine Steuererklärung 2010. Sie wird auch Steuerpflichtigen zugestellt, die ihre Steuerpflicht im Jahre 2010 beenden. Dies betrifft einerseits Steuerpflichtige, die ins Ausland wegziehen. Andererseits erhalten die Erben eines im 2010 verstorbenen Steuerpflichtigen eine Steuererklärung 2010 zugestellt.

Wer erhält eine Steuererklärung

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton, die im Kanton Thurgau infolge Liegenschaftsbesitz oder Geschäftsort steuerpflichtig sind, können eine Kopie der im Wohnsitzkanton eingereichten Steuererklärung 2010 samt den Hilfsformularen einreichen. Bitte reichen Sie aber in jedem Falle das amtliche Original-Steuererklärungsformular 1 des Kantons Thurgau wieder ein.

Steuererklärung bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit

Ehegatten in ungetrennter Ehe sowie in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebende Personen werden für ihr gesamtes Einkommen und Vermögen gemeinsam besteuert. Sie üben die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus und haben beide die Steuererklärung persönlich zu unterschreiben.

Ehegatten, eingetragene Partnerschaften

Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird steuerrechtlich gleich behandelt wie die Ehe. Bei den nachfolgend in der Wegleitung verwendeten Begriffe wie verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet oder Ehe, Ehegatten, Ehemann und Ehefrau, sind jeweils eingetragene Partnerschaften sinngemäss mitgemeint. **In den Formularen** werden für eingetragene Partnerschaft jeweils die Begriffe Partner(in) 1 und Partner(in) 2 verwendet.

Wirkung eingetragene Partnerschaft

Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht. Bei **Heirat im Jahr 2010** werden die Ehegatten für die gesamte Steuerperiode gemeinsam besteuert. Bei **Scheidung**, gerichtlicher oder tatsächlicher **Trennung im Jahr 2010** erfolgt für die gesamte Steuerperiode eine getrennte Besteuerung.

Heirat, Trennung oder Scheidung

Die **Vertretung der Steuerpflichtigen** im Veranlagungsverfahren ist zulässig. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen (vgl. Wegleitung Seite 7, Formularbezug). Liegt eine gültige Vollmacht vor, wird die Korrespondenz und namentlich die Steuerveranlagung dem Vertreter zugestellt. Die Vertretungsvollmacht gilt bis auf Widerruf.

Vertretung

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Mündigkeit

Mit der Mündigkeit beginnt auch die selbständige Deklarationspflicht und zwar für das ganze Jahr, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird. **Personen mit Jahrgang 1992** sind somit **für die Steuerperiode 2010 erstmals selbständig deklarationspflichtig**.

Zuzug in den Kanton Thurgau

Zuzüger aus einem anderen Kanton sind für die ganze Steuerperiode sowohl für die Staats- und Gemeindesteuern als auch für die direkte Bundessteuer im Kanton Thurgau steuerpflichtig. In der Steuererklärung ist somit das gesamte im Jahr 2010 erzielte Einkommen zu deklarieren.

Zuzug aus Ausland

Bei **Zuzug aus dem Ausland** beginnt die Steuerpflicht sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer mit dem Zuzugsdatum. In der Steuererklärung 2010 ist nur das ab dem Zuzugsdatum erzielte Einkommen zu deklarieren.

Wegzug aus dem Kanton Thurgau

Bei **Wegzug in einen anderen Kanton endet die Steuerpflicht** im Kanton Thurgau am Ende der vorangegangenen Steuerperiode. Sowohl die Staats- und Gemeindesteuern als auch die direkte Bundessteuer für die laufende Steuerperiode veranlagt der Kanton am neuen Wohnsitz.

Wegzug ins Ausland

Bei **Wegzug ins Ausland** endet die Steuerpflicht mit dem Datum des Wegzugs. In der Steuererklärung 2010 ist das Einkommen bis zum Wegzug zu deklarieren. Das Vermögen ist mit dem Stand per Datum des Wegzugs anzugeben.

Wechsel Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung

Bei einem **Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung** (oder umgekehrt) entsteht beim ausländischen Arbeitnehmer eine **unterjährige Steuerpflicht**:

- Bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung oder bei Heirat mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen bisher der Quellensteuer unterworfenen ausländische Arbeitnehmer ab dem Folgemonat der ordentlichen Veranlagung.
- Bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung oder Scheidung von einem Ehepartner mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung, unterliegen ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung ab dem Folgemonat wieder der Quellenbesteuerung.

Die Steuerpflichtigen haben das Einkommen für den Zeitraum zu deklarieren, in dem sie der ordentlichen Veranlagung unterliegen. Die regelmässig fliessenden Einkünfte werden zur Ermittlung des Steuersatzes auf ein Jahr hochgerechnet (vgl. Abschnitt „Satzbestimmung“ auf dieser Seite).

Tod eines Ehegatten

Beim **Tod eines Ehegatten** entstehen **zwei unterjährige Steuerpflichten**. Bis zum Tode unterliegen die Ehegatten der gemeinsamen Veranlagung. Dabei erfolgt die Besteuerung unter Berücksichtigung des Teilsplitting-Divisors von 1.9. Nachher tritt der **überlebende Ehegatte** neu in die Steuerpflicht ein und wird, ausgenommen bei Alleinerziehenden (vgl. Tarif, Seite 42), zum normalen Tarif (ohne Teilsplitting) besteuert. In zwei verschiedenen Steuererklärungen hat der überlebende Ehegatte das Einkommen anzugeben, wie es in den beiden Zeitabschnitten tatsächlich zugeflossen ist. Für beide unterjährigen Steuerperioden erfolgt eine Satzbestimmung auf ein Jahr (vgl. Abschnitt „Satzbestimmung“ auf dieser Seite unten).

Wirtschaftliche Zugehörigkeit

Eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit von Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten oder Grundstücken im Kanton besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn diese im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Fall wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit gewichtet.

Unterjährige Steuerpflicht

Bei **unterjähriger Steuerpflicht** im Jahr 2010 ist auf der Steuererklärung, Seite 1, links oben die Dauer (von/bis) einzutragen. Es gibt folgende Fälle von unterjähriger Steuerpflicht:

- Zuzug aus / Wegzug ins Ausland
- Tod des Steuerpflichtigen, bzw. des Ehegatten
- Wechsel Quellenbesteuerung / ordentliche Veranlagung (oder umgekehrt).

Satzbestimmung

Regelmässig fliessende Einkünfte und **regelmässig anfallende Aufwendungen** werden bei einer unterjährigen Steuerpflicht **für die Bestimmung des massgeblichen Steuersatzes** von Amtes wegen **auf zwölf Monate umgerechnet**. Die Umrechnung erfolgt nach der Dauer der Steuerpflicht. Damit wird gewährleistet, dass steuerpflichtige Personen, die nicht während der gesamten Steuerperiode der Steuerpflicht im Kanton unterliegen, zum gleichen Satz besteuert werden, wie wenn sie während der ganzen Periode steuerpflichtig wären.

Als regelmässig fliessende Einkünfte gelten etwa das laufende Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, damit zusammenhängende Ersatzeinkünfte, regelmässig fliessende Renten aller Art und der Liegenschaftsertrag aus Vermietung oder Eigennutzung. Als regelmässig anfallenden Aufwendungen gelten etwa die Abzüge für regelmässige Berufsauslagen (wie Fahrt zur Arbeit, Mehrkosten für Verpflegung, Pauschalabzug für übrige Berufsauslagen), Schuldzinsen aus Hypotheken sowie die pauschalierten allgemeinen Abzüge und Sozialabzüge

Unregelmässig (d.h. während der Steuerperiode nur einmal) **fliessende Einkünfte und unregelmässig anfallende Aufwände werden dagegen nicht umgerechnet.**

Als unregelmässige Einkünfte gelten etwa Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, Jahresgratifikationen, Treueprämien, Dividenden, Liquidationsgewinne, Jahrescoupons von Obligationen und Jahreszinsen aus Sparguthaben. Zu den unregelmässig abfliessenden Aufwänden gehören unter anderem effektiv deklarierte Liegenschaftenunterhaltskosten, effektiv deklarierte übrige Berufsauslagen und Weiterbildungskosten, effektiv deklarierte Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten und Schuldzinsen für Konsumkredite.

Beispiel unterjährige Steuerpflicht: Zuzug per 1. Mai 2010 (aus dem Ausland) und Aufnahme der unselbständigen Erwerbstätigkeit am 1. Juni 2010:

	steuerbar	satzbestimmend (berechnet durch Steuerverwaltung)
1) Lohn 1.6. - 31.12.2010	26 600	39 900
2) Bonus Dezember 2010	1 000	1 000
2) Wertschriftenertrag (fällig am 30.9.2010)	1 100	1 100
3) Wertschriftenertrag (fällig am 28.2.2010)	---	---
Einkommen	28 700	42 000

- 1) Das nach dem Zuzug und damit während acht Monaten erzielte Erwerbseinkommen stellt regelmässig fliessendes Einkommen dar und wird für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umgerechnet (Fr. 26 600 : 8 x 12).
- 2) Der am 30.9. fällige Wertschriftenertrag und der im Dezember ausbezahlte einmalige Bonus fallen unter die Steuerpflicht im Kanton Thurgau. Sie wären bei ganzjähriger Steuerpflicht aber nicht höher ausgefallen. Deshalb werden sie für die Satzbestimmung nicht umgerechnet, sondern wie effektiv zugeflossen berücksichtigt.
- 3) Der am 28.2. fällige Wertschriftenertrag wurde nicht während der Dauer der Steuerpflicht im Kanton erzielt und wird daher nicht berücksichtigt.

Beispiel unterjährige Steuerpflicht

Veranlagungsverfahren

Das **Veranlagungsverfahren** und das **Steuerbezugsverfahren** werden **getrennt** durchgeführt. Der **Veranlagungsentscheid** wird Ihnen unter Angabe der Rechtsmittel schriftlich eröffnet. Er **enthält das steuerbare Einkommen und Vermögen.**

Trennung Veranlagungs- und Bezugsverfahren

Gegen den Veranlagungsentscheid können Sie **innert 30 Tagen** nach Zustellung bei der zuständigen Behörde schriftlich **Einsprache** erheben. Das Einspracheverfahren ist in der Regel mündlich und kostenlos. Sie oder die Veranlagungsbehörde können die schriftliche Durchführung beantragen. Die Behörde kann im Einspracheverfahren alle Steuerfaktoren neu festsetzen. Der Einspracheentscheid wird Ihnen schriftlich mitgeteilt und enthält eine kurze Begründung.

Einsprache gegen Steuerveranlagung

Nach Rechtskraft der Veranlagung erhalten Sie die Schlussrechnung zugestellt. Gegen die Schlussrechnung können Sie **innert 30 Tagen** nach der Zustellung bei der zuständigen Behörde schriftlich **Einsprache** erheben.

Schlussrechnung

Bitte beachten Sie, dass eine Einsprache gegen die in der Steuerveranlagung festgelegten Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und Vermögen) zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich ist, da diese bereits vor Zustellung der Schlussrechnung rechtskräftig wurden. Die Einsprache kann **nur noch gegen einen falsch berechneten Steuerbetrag** (z.B. infolge Anwendung eines falschen Steuerfusses) erfolgen.

Mitwirkungspflicht

Die Steuererklärung und das Wertschriftenverzeichnis sind zu unterzeichnen. Ehegatten in ungetrennter Ehe haben die Steuererklärung gemeinsam zu unterschreiben. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die Steuererklärung vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt worden ist.

Unterschrift

Die ausgefüllte Steuererklärung und die Hilfsblätter sind bis zum 31. Mai 2011 bzw. bei unterjährigen Steuerpflichtigen bis zum vorgedruckten Datum dem Gemeindesteuernamt der Wohnsitzgemeinde oder - bei ausserkantonalen Steuerpflichtigen - der Liegenschaftsgemeinde bzw. der Betriebsstättengemeinde frankiert einzureichen.

Einreichfrist

Können Sie die angesetzte Einreichungsfrist nicht einhalten, stellen Sie beim zuständigen Gemeindesteuernamt rechtzeitig schriftlich ein begründetes Gesuch um Fristverlängerung.

Fristverlängerung

Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen im Veranlagungsverfahren eine ausgeprägte Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen vor. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere:

- die fristgerechte Einreichung einer korrekt und vollständig ausgefüllten Steuererklärung samt den erforderlichen Beilagen;
- die Einreichung von zusätzlichen Unterlagen und Beweismitteln aufgrund einer entsprechenden Aufforderung der Steuerbehörden.

Nichteinreichung der Steuererklärung/ Ermessenstaxation

Wer trotz Mahnung die Steuererklärung oder verlangte Beilagen innert angesetzter Frist nicht einreicht, wird nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt und mit Busse bestraft. Eine **Ermessenstaxation** bewirkt, dass eine allfällige Einsprache nur mit der Begründung erhoben werden kann, die Ermessenseinschätzung sei offensichtlich unrichtig. Der Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit hat dabei der/die Steuerpflichtige zu erbringen, und zwar innerhalb der Einsprachefrist. Gleichzeitig sind die Steuererklärung sowie die dazugehörigen Beilagen vollständig einzureichen. Nach unbenütztem Ablauf dieser gesetzlichen Frist kann dieser Nachweis nicht mehr erbracht werden.

Fehlende oder unrichtige Angaben

Werden Sie aufgrund fehlender oder unrichtiger Angaben **zu niedrig** eingeschätzt, muss ein **Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren** eingeleitet werden.

Ausfüllen der Steuererklärung

Diese Wegleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Steuererklärung erleichtern. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie beim Ausfüllen der Steuererklärung die für Sie in Betracht kommenden Abschnitte dieser Wegleitung beachten und die Steuererklärung sorgfältig und vollständig ausfüllen. Sie ersparen sich damit Umtriebe durch Rückfragen und tragen so zu einer Beschleunigung des Veranlagungsverfahrens bei. Wir bitten Sie daher, folgende Hinweise zu beachten:

Benötigte Unterlagen

Zweckmässig ist es, wenn Sie sich vorweg diejenigen **Unterlagen beschaffen**, welche Sie für die Erstellung der Steuererklärung benötigen. Es handelt sich vor allem um:

- Lohnausweis/e des oder der Arbeitgeber (auch bei Nebenbeschäftigungen);
- Rentenausweise oder Postabschnitte über Renten;
- Zins- und Kapitalbescheinigungen von Bank- und Postkonto, aus denen die Bruttozinsen, die abgezogene Verrechnungssteuer und der Kontostand ersichtlich sind;
- Gutschriftenanzeigen von Banken über die Erträge von Wertpapieren;
- Wertschriftenverzeichnisse der Depotbanken;
- Unterlagen über in- und ausländische Lotterien-, Lotto- und Totogewinne;
- Belege über Schulden und Schuldzinsen sowie Rechnungen des Liegenschaftunterhalts;
- Bescheinigungen über Beiträge/Einkäufe an Vorsorgeeinrichtungen (2. Säule und Säule 3a);
- Belege über Auslagen für Pflegebedürftigkeit, Krankheit, Leistungsabrechnungen der Krankenkasse, freiwillige Zuwendungen, Weiterbildungskosten, usw.;
- Jahresrechnung und Bilanz oder Aufschriebe über Einnahmen und Ausgaben sowie Aktiven und Passiven bei selbständiger Erwerbstätigkeit;
- Bescheinigungen der Steuerwerte Ihrer Lebensversicherungen per 31.12.2010.

Hilfsblätter

Wir empfehlen Ihnen, zunächst die Hilfsblätter zur Steuererklärung auszufüllen und erst danach deren Ergebnisse in die Steuererklärung zu übertragen. Die am häufigsten benötigten Hilfsblätter sind im Formular-Set, welches der Steuererklärung beiliegt, enthalten. Bei Bedarf können Sie die einzelnen Formulare vom Set abreißen. Die Hilfsblätter tragen die folgenden Nummern:

- Formular 4 Schuldenverzeichnis und Berufsauslagen;
- Formular 5 Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten sowie Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien;
- Formular 6 Freiwillige Zuwendungen;
- Formular 7 Hilfsblatt bei Liegenschaftenbesitz;
- Formular 8 Unterhalts- und Betriebskosten für Liegenschaften;
- Formular 10 Vollmachtsformular.

Lohnausweis

Der Lohnausweis ist ein Formular der eidgenössischen Steuerverwaltung und ist in unserem Formular-Set nicht enthalten. Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber kann den Lohnausweis direkt über die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) beziehen oder auf deren Homepage unter www.estv.admin.ch als pdf-Dokument herunterladen.

Auf der Homepage der Eidgenössischen Steuerverwaltung kann auch kostenlos das Programm **eLohnausweis SSK für Windows, Mac oder Linux** zur Erstellung von Lohnausweisen heruntergeladen werden. Den neuen Lohnausweis erhalten Sie auch auf Ihrem Gemeindesteuernamt und auf der Steuerverwaltung Thurgau. Zudem können Sie den neuen Lohnausweis auch auf unserer Homepage unter www.steuerverwaltung.tg.ch herunterladen.

Sofern die Ihnen zugestellten Formulare nicht zutreffend oder unvollständig sind, wenden Sie sich bitte an das Steueramt Ihrer Gemeinde. Sie können alle Formulare auch auf unserer Homepage unter www.steuerverwaltung.tg.ch herunterladen. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Gemeindesteuernamt oder die Steuerverwaltung Thurgau gerne zur Verfügung.

Sofern nicht bereits vorgedruckt, versehen Sie alle Formulare und Beilagen mit Ihrem Namen und Ihrer Register-Nummer. Diese finden Sie auf der ersten Seite der Steuererklärung oberhalb des Adressfeldes.

Bei Auswahlfeldern ist die zutreffende Angabe anzukreuzen . Zahlen sind eingemittelt und freistehend in die hellen Zahlenfelder einzutragen. Das Verbinden oder Überschneiden von Ziffern ist unbedingt zu vermeiden. Die Formulare dürfen nicht mit Bleistift ausgefüllt werden. Verwenden Sie einen blauen oder schwarzen Kugelschreiber oder Filzstift.

Setzen Sie die Beträge auf den Formularen nur in ganzen Franken ein. Lediglich in der Kolonne A des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses (Formular 2) müssen Sie den genauen Betrag mit Franken und Rappen eintragen.

Bei einigen Positionen im Formular 1 „Steuererklärung“ und im Formular 14 „Fragebogen für Selbständigerwerbende“ sind sowohl positive als auch negative Beträge möglich. Den betreffenden Zahlenfeldern haben wir daher ein Feld für das Setzen eines Vorzeichens (+ oder -) vorangestellt. Setzen Sie bitte in diesen Feldern jeweils das entsprechende korrekte Vorzeichen ein.

Es dürfen ausschliesslich die Formularfelder beschriftet werden. Angaben ausserhalb der Formularfelder der Steuerklärungsformulare können wegen der maschinellen Verarbeitung der Steuerklärungen nicht berücksichtigt werden. Die entsprechenden Angaben gelten als nicht getätigt und die Deklaration ist im rechtlichen Sinne unvollständig.

Zusätzliche Angaben können Sie in den dafür vorgesehenen Bemerkungszeilen auf Seite 4 von Formular 1 „Steuererklärung“ anbringen. Reichen diese Bemerkungszeilen für die zusätzlichen Angaben nicht aus, legen Sie der Steuererklärung ein separates Dokument mit den notwendigen Zusatzangaben bei. Verweisen Sie in der Bemerkungszeile auf Seite 4 der Steuererklärung auf diese zusätzliche Beilage.

Legen Sie bitte Ihre Formulare und Belege in der folgenden Reihenfolge sortiert in das Original-Steuerklärungsformular 1:

- Formular 10 „Vollmachtsformular“;
- alle nachfolgend nicht aufgeführten Formulare und Belege (z.B. Bescheinigung Säule 3a, Bescheinigung Einkäufe in Säule 2, Bescheinigung Rückkaufswerte von Versicherungen etc.);
- Formular 2 „Wertschriften- und Guthabenverzeichnis“;
- Computerausdruck Formular 1 „Steuererklärung“ inkl. Barcode (falls mit PC ausgefüllt);
- Lohnausweise, Bescheinigungen für Erwerbsersatzleistungen (ALV, Taggelder) und Renten;
- Formulare 14 - 19 (für selbständige Erwerbstätigkeit) sowie Bilanzen und Erfolgsrechnungen;
- Formular 4 „Schuldenverzeichnis und Berufsauslagen“;
- Formular 7 „Hilfsblatt bei Liegenschaftenbesitz“;
- Formular 8 „Unterhalts- und Betriebskosten für Liegenschaften“;
- Formular 5 „Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten sowie Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien“;
- Formular 6 „Freiwillige Zuwendungen“.

Reihen Sie bitte die Belege (lose) direkt hinter die zugehörigen Formulare ein. Verzichten Sie auf das Aneinanderheften der Formulare mit Bostitch oder Büroklammern. Sie helfen uns damit, unnötige Arbeitsschritte zu vermeiden.

Stellen Sie die unterzeichnete Steuererklärung und die ausgefüllten Hilfsblätter sowie alle notwendigen Belege im beiliegenden Rückantwortcouvert (Ortsname eintragen) dem zuständigen Gemeindesteuernamt fristgerecht und frankiert zu.

Beachten Sie bitte, dass wir die mit der Steuererklärung eingereichten Belege nicht zurücksenden. **Reichen Sie daher bitte nur Belegkopien ein, falls Sie die Original-Belege noch benötigen.**

Formularbezug

Identifikation

Auswahl- und Zahlenfelder / Schriftfarbe

Deklaration Beträge

Angaben ausschliesslich in Formularfeldern

Sortierung Formulare und Belege

Zustellung an Gemeindesteuernamt

Keine Rücksendung von Belegen

Steuererklärung mit dem PC

Bezug Fisc2010 Internet-Download

Die Steuerverwaltung Thurgau bietet zum Ausfüllen der Steuererklärung 2010 die Steuererklärungssoftware **Fisc2010** für die Betriebssysteme Windows, Linux und Mac an. Sie können die CD-ROM bei der Steuerverwaltung Thurgau in Frauenfeld oder bei den Gemeindesteuerämtern kostenlos beziehen. Das Programm können Sie aber auch auf unserer Homepage unter www.steuerverwaltung.tg.ch herunterladen. Ab Anfang Februar 2011 können Sie eine Programmversion von Fisc2010 mit integrierter Kursliste der EStV herunterladen. Dies vereinfacht Ihnen die Erfassung von kotierten Titeln (Aktien, Anlagefonds etc.) im Wertschriftenverzeichnis.

Hinweise

Für die rationelle Bearbeitung der Steuererklärungen bitten wir Sie, die nachfolgend aufgeführten Anforderungen zu beachten:

- die PC-Steuerformulare müssen identisch mit den Originalformularen sein; die A3-Bögen (Steuererklärung, Wertschriftenverzeichnis) können in einzelne A4-Blätter aufgeteilt werden; ein beidseitiges Bedrucken ist nicht notwendig;
- falls nicht bereits durch das PC-Programm erfolgt, versehen Sie sämtliche Ausdrücke zur Identifikation mit der Reg-Nr. Die Nummer befindet sich auf Seite 1 der vom Steueramt zugestellten Steuererklärung;
- datieren und unterschreiben Sie die Steuererklärung sowie das Wertschriftenverzeichnis (Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer) an den dafür vorgesehenen Stellen;
- handschriftliche Vermerke ausserhalb der Formularfelder der Steuererklärungsformulare können wegen der elektronischen Verarbeitung der Steuererklärung nicht berücksichtigt werden. Die entsprechenden Angaben gelten als nicht getätigt und die Deklaration ist im rechtlichen Sinne unvollständig.
Zusätzliche Angaben können Sie in den dafür vorgesehenen Bemerkungszeilen auf Seite 4 von Formular 1 „Steuererklärung“ oder im eigens dafür eingerichteten Formular Bemerkungen in Fisc2010 anbringen.
- erstellen Sie die Steuererklärung mit dem Steuererklärungsprogramm Fisc2010, umfasst das Hauptformular fünf Seiten. Das Feld für die Unterschrift befindet sich zusammen mit dem Barcode auf der 5. Seite. **Die 5. Seite ist zwingend unterschrieben einzureichen.** Ebenfalls einzureichen sind allfällig weitere Beiblätter mit Barcodeaufdruck.
Bitte reichen Sie das Blatt mit dem Barcode auch ein, wenn Sie die Steuererklärung mit einer anderen Steuererklärungssoftware erstellen (z.B. Dr. Tax, pebe Steuern [Global], ProfiTAX).

Barcode

Der Barcode dient dazu, die Daten Ihrer Steuererklärung automatisiert zu erfassen und damit die Durchlaufzeiten Ihrer Steuererklärung und die Rückerstattung Ihres Verrechnungssteuerguthabens zu verkürzen. Die Sicherheit Ihrer Daten und der Datenschutz sind voll gewährleistet. Auf dem Barcode befinden sich ausschliesslich jene Daten, die Sie im Steuererklärungsprogramm Fisc2010 erfasst haben.

Formvorschriften

Entsprechen die eingereichten PC-Formulare nicht den genannten Anforderungen, werden die Gemeindesteuerämter diese Formulare zurückweisen. Sie werden gleichzeitig aufgefordert, ausgefüllte amtliche Originalformulare oder PC-Formulare einzureichen, die den genannten Anforderungen genügen.

Einreichung zusammen mit Originalformular

Wenn Sie die Steuererklärung mit dem PC ausfüllen, beachten Sie bitte, dass Sie das amtliche **Original-Steuererklärungsformular 1 ebenfalls** wieder **einreichen** müssen. Das Ausfüllen und Unterschreiben des Originalformulars ist in diesem Fall aber nicht notwendig, da es uns lediglich zur Eingangserfassung und als Aktenhülle dient.

Reichen Sie bitte die Formulare und zugehörigen Belege in der auf Seite 7 dieser Wegleitung beschriebenen Reihenfolge ein. Verzichten Sie bitte auf das Aneinanderheften der Formulare mit Bostitch oder Büroklammern. Sie helfen uns damit, unnötige Arbeitsschritte zu vermeiden.



Versandinstruktionen und Personalien

Seite 1

Erstellen Sie Ihre Steuererklärung mit dem Steuerklärungsprogramm Fisc, oder lassen Sie diese von einer Treuhandfirma mit einer Steuerklärungssoftware ausfüllen, benötigen Sie, mit Ausnahme des Originalformulars 1, die weiteren Originalformulare nicht (vgl. Wegleitung Seite 7).

Formularversand

Damit Sie nur die von Ihnen benötigten Unterlagen erhalten, können Sie auf der 1. Seite der Steuererklärung im linken Teil neben dem Adressfeld die folgenden Versandinstruktionen ankreuzen:

- wie bisher (kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie im Vergleich zum Vorjahr gleich bleibende Versandinstruktionen wünschen und noch in der gleichen Gemeinde wohnen).
- Steuererklärung und Fisc-CD (kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie die Steuererklärung neu mit dem Steuerklärungsprogramm Fisc erstellen).
- Steuererklärung (kreuzen Sie diese Option an, wenn Sie die Steuererklärung neu von einer Treuhandfirma mit Steuerklärungssoftware erstellen lassen oder wenn Sie Fisc auf unserer Homepage via Download beziehen).
- Steuererklärung mit allen üblichen Formularen (kreuzen Sie diese Option an, wenn Sie neu wieder einen vollständigen Formularsatz erhalten wollen).

In der folgenden Steuerperiode erhalten Sie die von Ihnen benötigten Unterlagen für die Steuerklärung gemäss den angekreuzten Versandinstruktionen.

Mit dem Verzicht auf Zusendung von nicht benötigten Formularen tragen Sie aktiv zum Umweltschutz bei und helfen uns erst noch, Kosten zu sparen. Danke.

Füllen Sie bitte auch die erste Seite sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren richtig durchgeführt werden kann. Im Hauptformular wie auch in allen Hilfsformularen werden für gemeinsam besteuerte Personen (Ehegatten, eingetragene Partnerschaften) jeweils die Bezeichnungen Ehemann/Partner(in) 1 und Ehefrau/Partner(in) 2 verwendet. Bei eingetragenen Partnerschaften ist der jüngere Partner bzw. die jüngere Partnerin jeweils unter Partner(in) 2 einzutragen.

Personalien, Berufs- / Familienverhältnisse

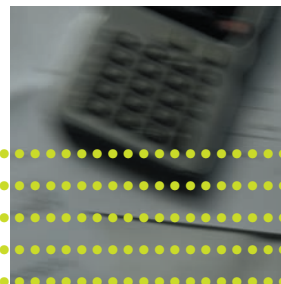
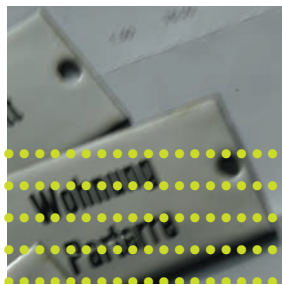
Haben Sie Kinder, deren Unterhalt Sie bestreiten, tragen Sie bitte auch das genaue Geburtsdatum ein. Für Kinder mit Jahrgang 1994 und älter, welche sich in Ausbildung befinden, geben Sie bitte jeweils auch den Namen der Ausbildungsstätte oder der Lehrfirma sowie das voraussichtliche Ende der Ausbildung an.

Unter der Position „Steuerrückzahlungen“ ist in der Regel das für Sie vorgemerkte Bank- oder Postkonto für alle Rückerstattungen der Verrechnungssteuer sowie für allfällige Steuerrückzahlungen aufgedruckt. Sofern noch kein Konto vermerkt ist oder Sie eine Kontoänderung vornehmen wollen, füllen Sie bitte die dafür vorgesehenen Felder aus. Bei einer Bankverbindung geben Sie die IBAN-Nummer an.

Auszahlungskonto

Die Randziffern bei den nachstehenden Erläuterungen entsprechen jeweils den Ziffern in der Steuererklärung.

Randziffern



Grundsatz

Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen in- und ausländischen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Sozial- und anderen Versicherungen, beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiteren Einkommensquellen. **Aus Nutznießungsrechten** an Vermögenswerten **fliessende Erträge unterliegen beim Nutzniesser der Einkommenssteuer.**

Unmündige Kinder

Unmündige Kinder haben ihr Erwerbseinkommen wie den Lehrlingslohn oder das an dessen Stelle tretende Ersatzeinkommen (z.B. SUVA-Renten, Invalidenrenten, Taggelder aus Versicherungen) selber zu versteuern. Ihr übriges Einkommen und ihr Vermögen werden hingegen bis vor Beginn der Steuerperiode in der die Kinder mündig werden, den Eltern zugerechnet. Somit werden Steuerpflichtige für ihr **gesamtes Einkommen und Vermögen** erstmals in dem Jahr selbstständig und für das ganze Jahr veranlagt, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

Bemessungsperiode

Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens wird das im Jahr 2010 (Bemessungsperiode) effektiv erzielte Einkommen herangezogen. Bei **unterjähriger Steuerpflicht** (Zuzug aus Ausland / Wegzug ins Ausland / Tod / Wechsel Quellensteuerpflicht zur ordentlichen Veranlagung und umgekehrt) ist nur das während der Dauer der Steuerpflicht erzielte Einkommen zu deklarieren (weitere Erklärungen siehe Wegleitung ab Seite 4). Die für die Satzbestimmung massgebende Umrechnung des Einkommens erfolgt durch die Steuerverwaltung.

Ziffer 1**Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit****Ziffer 1.1***Einkünfte aus Haupterwerbstätigkeit*

Als Einkommen aus **unselbständiger Haupterwerbstätigkeit** sind alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen zu versteuern ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und die Form der Ausrichtung. Steuerbar sind insbesondere auch Pauschalpensenvergütungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen, sowie Naturalbezüge und vom Arbeitgeber direkt bezahlte Beiträge an Lebenshaltungskosten.

Nettolohn

In die Steuererklärung ist der in **Ziffer 11 des neuen Lohnausweises** aufgeführte **Nettolohn** einzusetzen. Zum steuerbaren Erwerbseinkommen gehören insbesondere auch sämtliche Entschädigungen und Zulagen, wie beispielsweise Entgelt für Überzeit-, Schicht- und Sonntagsarbeit, Teuerungs-, Ferien- und Kinderzulagen, Dienstaltersgeschenke, Jubiläumszuwendungen usw. Ferner sind Trinkgelder steuerbar, auch wenn sie nicht im Lohnausweis aufgeführt sind.

Naturalbezüge

Naturalbezüge sind mit dem Betrag einzusetzen, den Sie dafür auszulegen hätten. Beim Personal in landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Berufen beträgt der Wert für volle Verpflegung und Unterkunft in der Regel Fr. 11 880 im Jahr. Kommt der Arbeitgeber auch für Kleider, Wäsche und Schuhe sowie für deren Unterhalt und Reinigung auf, werden zusätzlich Fr. 960 im Jahr angerechnet. Wurde nicht die volle Verpflegung und Unterkunft gewährt, werden für das Morgenessen 15 %, das Mittagessen 30 %, das Abendessen 25 % und die Unterkunft 30 % dieser Ansätze angerechnet (vgl. im Übrigen die Ausführungen auf dem Merkblatt N2/2007 der Eidgenössischen Steuerverwaltung).

Ziffer 1.2*Einkünfte aus Nebenerwerbstätigkeit*

Freigrenzen im Sozialversicherungsrecht (AHV, UVG etc.) sind aus steuerlicher Sicht unbeachtlich. Daher ist **sämtliches Einkommen aus einer unselbständigen Nebenerwerbstätigkeit, unabhängig von der Höhe, zu deklarieren.** Darunter fallen beispielsweise Vergütungen für Tätigkeit in Behörden, für unselbständige wissenschaftliche, journalistische, literarische, künstlerische oder sportliche Tätigkeit, handwerkliche Arbeiten, Leitung von Vereinen, Tätigkeit in Prüfungskommission, Hauswarts- und Reinigungsarbeiten. Bestand die Arbeitsentschädigung ganz oder teilweise in einer Mietzinsreduktion (Hauptfall: Liegenschaftsverwalter oder Hauswart), ist die Differenz zwischen normalem und reduziertem Mietzins als Einkommen zu deklarieren. Auch zu deklarieren sind aus Nebenbeschäftigungen fliessende Entschädigungen für Dienstleistungen jeder Art, Trink-, Sitzungs- und Taggelder, Verwaltungsratshonorare, Tantiemen und dergleichen.

Pauschalpensen

Von Ihrem Arbeitgeber erhaltene Pauschalpensen für die Haupt- und/oder Nebenerwerbstätigkeit tragen Sie bitte in die entsprechenden Felder der Vorspalten zu den Ziffern 1.1 und 1.2 ein.

Ziffer 1.3*vereinfachtes Abrechnungsverfahren*

Arbeitgeber können unter bestimmten Voraussetzungen das vereinfachte Abrechnungsverfahren für geringfügige Löhne anwenden. Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren (mittels Quellensteuerabzug) besteuerten Löhne werden im ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren des Arbeitnehmers weder bei der Festsetzung der Einkommenssteuer noch für die Satzbestimmung berücksichtigt. Deklarieren Sie in der Vorkolonne unter Ziffer 1.3 im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnete und somit bereits besteuerte Bruttolöhne. Legen Sie die entsprechende Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse der Steuererklärung bei. Die Deklaration der im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuerten Löhne dient nur zu Informationszwecken. Diese Löhne werden nicht in die Berechnung des Zwischentotals unter Ziffer 6 miteinbezogen.

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Ziffer 2

Steuerpflichtige, die eine **selbständige Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, Industrie, in einem freien Beruf, in Land- oder Forstwirtschaft ausüben**, haben **Urkunden** und andere **Belege**, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen (Verträge aller Art, wichtige Korrespondenz, Einkaufsfakturen, Doppel ausgestellter Rechnungen, Bankauszüge, Postscheckbelege, Quittungen aller Art, Kassastreifen usw.), **während zehn Jahren, bei hängigen Verfahren während weiterer fünf Jahre, aufzubewahren** (Aufbewahrungspflicht).

Aufbewahrungspflicht

Die **Einnahmen** und **Ausgaben**, das **Vermögen** und die **Schulden** sowie die **Privatentnahmen** und **Privateinlagen** im Zusammenhang mit der ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit sind **vollständig aufzuzeichnen** (Aufzeichnungspflicht). Die Mindestanforderungen an diese Aufzeichnungen sind lückenlose und fortlaufende, regelmässig abgeschlossene Aufschriebe über Einnahmen und Ausgaben (Kassa- und/oder Post-Einzahlungsbüchlein) sowie eine vollständige Aufstellung über Warenvorräte (Inventare), Geschäftseinrichtungen, ausstehende Kundenguthaben (Debitoren), sonstige Guthaben (Bank- und Postkonti usw.) und sämtliche Schulden am Ende jedes Geschäftsjahres. Nähere Angaben zu den Mindestanforderungen können Sie dem Merkblatt betreffend Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht vom Januar 1980 entnehmen, welches Sie bei Bedarf bei der Steuerverwaltung Thurgau beziehen können. Wer nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung ordnungsgemäss Geschäftsbücher führt (doppelte Buchhaltung), erfüllt damit die steuergesetzliche Aufzeichnungspflicht ohne weiteres.

*Aufzeichnungspflicht /
Mindestanforderungen*

Reichen Sie mit der Steuererklärung zumindest Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie über Aktiven und Passiven ein. Führen Sie eine Buchhaltung, reichen Sie die unterzeichneten Bilanzen und Erfolgsrechnungen des im Jahre 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahrs bzw. der im Jahre 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahre ein. **Bitte reichen Sie ebenfalls das Konto-
blatt „Privatkonto“ (mit Privateinlagen und -entnahmen) sowie die Abschreibungstabelle ein.** Selbständigerwerbende können als Hilfsblätter den Fragebogen für Selbständigerwerbende (Formular 14) sowie das Hilfsblatt über Abschreibungen und Rückstellungen (Formular 15) verwenden. Für Landwirte verweisen wir auf den Fragebogen für Landwirte (Formular 18) und die Wegleitung zum Fragebogen (Formular 18a; bei kleineren Betrieben Formulare 19 und 19a).

*Beilagen zur
Steuererklärung*

Sind Sie Gesellschafter einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, legen Sie der Steuererklärung zudem die Bescheinigung der Gesellschaft über Ihren Anteil am Einkommen (verbuchter Gesellschafterlohn, Anteil am Reingewinn und Zinsanteil für Kapitalanteil) und Vermögen bei.

*Beilagen Kollektiv-
oder Kommandit-
gesellschaft*

Deklarieren Sie hier aus Industrie, Handel, Gewerbe, freien Berufen sowie Land- und Forstwirtschaft erzielten Einkünfte aus selbständiger Haupterwerbstätigkeit. Einkünfte aus Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind entsprechend Ihrer Beteiligungsquote zu deklarieren.

Ziffer 2.1
*Einkünfte aus Haupt-
erwerbstätigkeit*

Zum selbständigen Erwerbseinkommen gehören auch Naturalbezüge jeder Art aus dem eigenen Geschäft, d.h. der Wert der Waren und Erzeugnisse, die Sie aus dem eigenen Geschäft bezogen haben und der Mietwert der selbstbenutzten Wohnung im eigenen Geschäftshaus.

Naturalbezüge

Deklarieren Sie die Einkünfte nach Abzug der geschäftsmässig begründeten Gewinnungskosten. Zu diesen gehören insbesondere:

Gewinnungskosten

- Aufwendungen zur Umsatzerzielung, wie Löhne, Ausgaben für Rohmaterialbeschaffung und Unterhaltskosten für das Betriebsinventar. Es sind nur Löhne für unmittelbar im Geschäftsbetrieb mitarbeitendes Personal abzugsfähig. Löhne für Hausdienstpersonal können auch dann nicht abgezogen werden, wenn die Anstellung wegen Mitarbeit der Ehefrau im Betrieb erfolgte;
- Zinsen auf Geschäftsschulden;
- Beiträge an AHV/IV/EO/ALV, nicht aber die Beiträge für privates Dienstpersonal;
- Miet- und Pachtzinsen (nur für Geschäftsräume);
- eingetretene und verbuchte Geschäftsverluste;
- Zuwendungen des Arbeitgebers an Vorsorgeeinrichtungen (2. Säule) zugunsten des eigenen Personals, sofern eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Die Beiträge des Selbständigerwerbenden für seine eigene berufliche Vorsorge dürfen nur im Ausmass des «Arbeitgeberanteils» abgezogen werden, also desjenigen Anteils, den der Arbeitgeber üblicherweise (d.h. im Falle unabhängiger Dritter) für sein Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden, gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. Der nach Abzug des Arbeitgeberanteils verbleibende Privatanteil an den Beiträgen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sowie sämtliche Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) dürfen nicht vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 2, sondern ausschliesslich in Ziffer 13 bzw. 15.2 der Steuererklärung, abgezogen werden;
- Prämien für die Berufsunfallversicherung des Geschäftsinhabers in dem Umfang, als sie für die Versicherung gleichartiger Berufsrisiken des Arbeitnehmers geleistet werden müssen;
- Prämien für die Krankentaggeldversicherung (sofern nicht übersetzt);

- geschäftsmässig begründete Abschreibungen und Rückstellungen; massgebend ist das Merkblatt A 1995 der Eidg. Steuerverwaltung über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe. Das Merkblatt können Sie unentgeltlich bei der Steuerverwaltung Thurgau beziehen. Abschreibungen und Rückstellungen können Sie nur auf Bestandteilen des Geschäftsvermögens vornehmen. Dabei ist mindestens eine Abschreibungstabelle zu führen.

Geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand

Folgende Kosten dürfen vom Einkommen **nicht abgezogen werden**, da es sich um **geschäftsmässig nicht begründeten Aufwand** handelt:

- Eigenkapitalzinsen (bei Einzelfirmen und einfachen Gesellschaften);
- Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen;
- Aufwendungen für die Schuldentilgung;
- Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechtes an schweizerische oder fremde Amtsträger;
- Vermögens- und Einkommenssteuern;
- Lebenshaltungskosten (z.B. Haushaltungskosten, Prämien für private Versicherungen des Steuerpflichtigen und seiner Familie wie Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung);
- die auf private Zwecke entfallenden Teile der Geschäftskosten (z.B. der Kosten für Auto, Löhne, Heizung, Reinigung, Telefon usw.).

Persönliche Beiträge an AHV/IV/EO

Die **verbuchten persönlichen AHV-Beiträge** sind in der dafür vorgesehenen Vospalte bei den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit einzutragen. Das bei der Veranlagung für die direkte Bundessteuer ermittelte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird den Ausgleichskassen zur Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge gemeldet. In Ziffer 2 der Steuererklärung sollte daher nur das Einkommen aus selbständiger Berufsausübung deklariert werden. Alle Einkünfte, auf denen der Arbeitnehmerbeitrag an die AHV/IV/EO bereits abgezogen worden ist, sind auszuscheiden und in den andern Ziffern des Einkommens zu deklarieren. Jedenfalls sollten Selbständigerwerbende in ihrem eigenen Interesse auf einem Beiblatt folgende Fälle zeigen:

- wenn das Erwerbseinkommen auch Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit enthält;
- wenn für den Ehepartner ein Lohn mit der Ausgleichskasse abgerechnet wird.

Liquidationsgewinne

Bei Geschäftsaufgabe realisierte stille Reserven (Liquidationsgewinne) bilden Teil des steuerbaren selbständigen Erwerbseinkommens und sind im Geschäftsergebnis aufzuführen. Bei den Staats- und Gemeindesteuern werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität, die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven zusammen, aber getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert. Solche Liquidationsgewinne können Sie daher unter Ziffer 23.3 wieder von den Einkünften in Abzug bringen (vgl. Seite 18 dieser Wegleitung).

Halbsteuersatz- und Teilbesteuerungsverfahren auf Beteiligungserträgen

Die nachfolgenden Ausführungen sind für Sie nur von Belang, sofern Sie qualifizierende Beteiligungen im Geschäftsvermögen halten. **Auf Erträgen aus solchen qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen**, welche ebenfalls zum selbständigen Erwerbseinkommen gehören, **wird das Halbsteuersatzverfahren** (Staats- und Gemeindesteuern) bzw. **das Teilbesteuerungsverfahren** (direkte Bundessteuer) **angewandt**.

Formular 14 Antrag auf Durchführung Halbsteuersatz- und Teileinkünfteverfahren

Für die Geltendmachung des Halbsteuersatzverfahrens sowie des Teilbesteuerungsverfahrens für **Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen** füllen Sie bitte den **Antrag auf Seite 4 von Formular 14 "Fragebogen für Selbständigerwerbende"** vollständig aus. Führen Sie insbesondere Namen und Sitz der Gesellschaft sowie die Beteiligungsquote auf. Beachten Sie bitte auch, dass der Antrag für Erträge aus Beteiligungen im Privatvermögen auf Seite 4 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses zu stellen ist (vgl. Seite 27 dieser Wegleitung).

Voraussetzung Halbsteuersatzverfahren Kanton Thurgau

Für im 2010 ausgeschüttete und versteuerte Gewinne aus **Kapitalgesellschaften und Genossenschaften** können Sie das **Halbsteuersatzverfahren für die Staats- und Gemeindesteuern** beantragen, **sofern Sie** an deren Aktien-, Grund- oder Stammkapital **zu mindestens 5 % beteiligt sind**.

Deklaration für Halbsteuersatzverfahren

Deklarieren Sie in Formular 14 sämtliche Erträge aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen, welche die Voraussetzungen für das Halbsteuersatzverfahren erfüllen, in der Spalte „Staatssteuer“. Ermitteln Sie danach das Total in Ziffer 2 von Formular 14 und übertragen Sie dieses in Ziffer 3 auf Seite 4 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses. Dort ermitteln Sie das Total der Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen im Privat- und Geschäftsvermögen und übertragen es in Ziffer 27 auf Seite 3 der Steuererklärung (vgl. Seite 27 der Wegleitung).

Voraussetzungen Teilbesteuerungsverfahren Bund

Für im 2010 erzielte Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen von mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft **gilt bei der direkten Bundessteuer das Teilbesteuerungsverfahren**. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter

Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen im Geschäftsvermögen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungen werden diesfalls **nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes** (Verwaltungskosten, Schuldzinsenanteil, Abschreibungen und weiterer Aufwand) **nur zu 50 % besteuert**. Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungen mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Für das Teilbesteuerungsverfahren ist das Netto-Ergebnis der qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen nach kaufmännischen Grundsätzen zu ermitteln. Dazu ist eine Spartenrechnung aller qualifizierenden Beteiligungen (auch ertragsloser) zu führen. In die Spartenrechnung fallen sämtliche Einkünfte aus qualifizierenden Beteiligungen. Von diesen Beteiligungserträgen sind sämtliche zurechenbaren Aufwendungen in Abzug zu bringen.

Deklaration der Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen

Deklarieren Sie in Formular 14 in der Spalte „Bundessteuer“ sämtliche Beteiligungserträge im Geschäftsvermögen (inkl. Veräusserungs- und Buchgewinne sowie Überführungsgewinne), welche die Voraussetzungen für das Teilbesteuerungsverfahren erfüllen. Ermitteln Sie danach das Total dieser Bruttoerträge in Ziffer 3.

Den direkten Beteiligungsaufwand (Abschreibungen, Rückstellungen, Veräusserungs- und Überführungsverluste) tragen Sie in Ziffer 4 ein. Danach ermitteln Sie in Ziffer 5 den Gewinn- oder Verlust aus qualifizierenden Beteiligungen vor Umlage des Finanzierungsaufwands und Verwaltungsaufwands, indem Sie vom Betrag in Ziffer 3 den Betrag in Ziffer 4 abziehen.

direkter Beteiligungsaufwand

Zur Berechnung des in Ziffer 6 von Formular 14 einzusetzenden Finanzierungsaufwandes (Anteil an geschäftlichen Schuldzinsen) ist grundsätzlich das Verhältnis der Gesamtaktiven (inkl. allfällig besteuert stiller Reserven) der Unternehmung zum Buchwert der qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen massgebend, wobei der Schuldzinsenanteil nur auf den verbuchten geschäftlichen Schuldzinsen berechnet wird. Bei fehlendem Nachweis über die Mittelverwendung erfolgt die Abgrenzung zwischen privaten und geschäftlichen Schuldzinsen nach dem Verhältnis der Gesamtaktiven (Privat- und Geschäftsaktiven zu Verkehrswerten). Der Schuldzinsenanteil wird diesfalls von sämtlichen privaten und geschäftlichen Schuldzinsen berechnet.

Finanzierungsaufwand Beteiligung

Setzen Sie in Ziffer 7 von Formular 14 einen Verwaltungsaufwand von pauschal 5 % des in Ziffer 5 ausgewiesenen Gewinns aus qualifizierenden Beteiligungen (vor Umlage Finanzierungsaufwand und Verwaltungsaufwand) ein. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwands bleibt vorbehalten.

Verwaltungsaufwand Beteiligung

Ermitteln Sie in Ziffer 8 von Formular 14 den Nettogewinn oder -verlust aus den qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen (Ziffer 5 abzüglich der Ziffern 6 und 7) und übertragen Sie das Ergebnis in Ziffer 10 (Bei einem Nettogewinn ist als Vorzeichen ein Minus zu setzen).

Berechnung Nettoerfolg Beteiligung

In Ziffer 9 tragen Sie den betrieblichen Gesamterfolg aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Buchhaltung (also vor Berücksichtigung Teilbesteuerungsverfahren) ein. Beachten Sie, dass zur Ermittlung des Betriebserfolgs ein Nettogewinn aus qualifizierenden Beteiligungen von den Reinkünften abzurechnen, ein Nettoverlust dagegen aufzurechnen ist. Der so ermittelte Betriebserfolg (exkl. Beteiligungserfolg) ist in Ziffer 11 einzusetzen.

Berechnung Betriebserfolg

Haben Sie einen Nettogewinn aus qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen erzielt, setzen Sie 50 % des in Ziffer 8 ausgewiesenen Nettogewinns in Ziffer 12 sowie in Ziffer 14 ein (die Ziffern 13.1 und 13.2 sind diesfalls leer zu lassen).

Berechnung Teilbesteuerungsabzug

Weisen Sie in Ziffer 8 einen Nettoverlust aus qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen aus, ist Ziffer 12 leer zu lassen. Die in die Ziffern 13.1 und 13.2 einzusetzenden Beträge berechnen Sie wie folgt:

- **Resultiert in Ziffer 5 von Formular 14 ein Gewinn aber in Ziffer 8 ein Verlust**, lassen Sie Ziffer 13.1 leer. Den Finanzierungsaufwandüberschuss von Ziffer 8 tragen Sie in Ziffer 13.2 sowie in Ziffer 14 ein;
- **Resultiert in Ziffer 5 und in Ziffer 8 von Formular 14 ein Verlust**, tragen Sie 50 % des in Ziffer 5 ausgewiesenen Beteiligungsverlustes in Ziffer 13.1 ein. In Ziffer 13.2 tragen Sie den Finanzierungsaufwandüberschuss ein (Total der Ziffern 6 und 7). Übertragen Sie das Total der Ziffern 13.1 und 13.2 in Ziffer 14.

Bei einem Nettogewinn in Ziffer 8 berechnen Sie das für die direkte Bundessteuer massgebliche selbständige Erwerbseinkommen, indem Sie den **Betrag in Ziffer 14 zum Betriebserfolg** in Ziffer 11 **hinzurechnen**. Resultiert ein **Nettoverlust in Ziffer 8**, ist dagegen der **Betrag in Ziffer 14 vom Betriebserfolg abzurechnen**.

Selbständiges Erwerbseinkommen Bund

In Ziffer 2.1 oder 2.2 der Steuererklärung ist das für die Staats- und Gemeindesteuern **massgebliche selbständige Erwerbseinkommen zu erfassen** (dieses gilt auch für die Bemessung der AHV). **Das für die direkte Bundessteuer massgebende selbständige Erwerbseinkommen wird von der Steuerverwaltung Thurgau von Amtes wegen in der Steuererklärung 2010 der direkten Bundessteuer berücksichtigt.**

Korrektur von Amtes wegen

Ziffer 2.2

Einkünfte aus Neben-
erwerbstätigkeit

Wertpapier- und
Liegenschaftenhandel

Landwirtschaftliches
Nebengewerbe

Deklariieren Sie hier ein Netto-Einkommen aus einer **selbständigen Nebenerwerbstätigkeit** (z.B. Vermittlungsprovisionen, Gutachterhonorare, Entschädigungen für Buchhaltungsarbeiten, Privatunterricht, etc). Im Übrigen gelten die Ausführungen unter Ziffer 2.1 sinngemäss.

Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer sind die Einkünfte aus gewerbsmässigem Wertpapierhandel steuerbar. Diese sind auf einem separaten Blatt im Detail aufzulisten unter Angabe der gehandelten Titel. Gewerbsmässig erzielte Gewinne aus dem Verkauf von Liegenschaften unterstehen nur bei der direkten Bundessteuer der Einkommenssteuer. Kantonal werden solche Gewinne mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst.

Für **landwirtschaftliche** Nebengewerbe, auch für den Handel mit Vieh, sind Buchhaltungsab-
schlüsse beizulegen, sofern eine Buchhaltung geführt wurde. Beim Fehlen einer Buchhaltung ist dieses übrige Erwerbseinkommen im Fragebogen für Landwirte (Formular 19) detailliert zu be-
rechnen und in die Steuererklärung zu übertragen.

Ziffer 3

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Grundsatz

Renten und Pensionen aus Sozial- und anderen Versicherungen sind steuerbare Einkünfte.

Steuerfreie Renten

Steuerfrei und deshalb nicht anzugeben sind:

- Ergänzungsleistungen der AHV und IV;
- Militärversicherungsrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begannen oder fällig wurden; desgleichen AHV- und IV-Renten in dem Umfang, als ihretwegen eine altrechtliche Militärversicherungsrente gekürzt worden ist. Militärversicherungsrenten die nach dem 1. Januar 1994 zu laufen begannen oder fällig wurden, sind dagegen steuerbar;
- Leistungen der Sozialhilfe;
- Genugtuungszahlungen.

Ziffer 3.1

AHV und IV-Renten

Renten der **AHV/IV** sind sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer zu 100 % steuerbar.

Ziffer 3.2

Renten und Pensionen

Hier zu deklarieren sind alle Renten, Pensionen und Ruhegehälter aus der **beruflichen Vorsorge (2. Säule)**, **aus der SUVA**, aus **gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a)** und **privaten Versicherungen (freie Selbstvorsorge, Säule 3b)**. Grundsätzlich sind Renten aus beruflicher Vorsorge, aus gebundener Selbstvorsorge sowie Invaliditätsrenten (3b) zu 100 % steuerbar.

Übergangsbestimmung

Sofern der Steuerpflichtige mindestens 20 % der gesamten Beitragsleistungen selbst erbracht hat, sind Renten aus der **beruflichen Vorsorge** in den folgenden zwei Fällen nur zu 80 % steuerbar:

1. wenn die Rente vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begann;
2. wenn die Rente nach dem 1. Januar 1987 aber vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und auf einem Vorsorgeverhältnis beruht, das am 31. Dezember 1984 (bei der direkten Bundessteuer 31. Dezember 1986) bereits bestand.

Leibrenten zu 40 %

Einkünfte aus **Leibrentenverträgen** sind zu **40 % steuerbar**. Beziehen Sie mehr als zwei verschiedene Renten, legen Sie der Steuererklärung bitte eine separate Aufstellung über die Renten und die entsprechenden Versicherungsbescheinigungen bei. Zu den Steuerfolgen des Rückkaufs einer Leibrentenversicherung während der Aufschubs- oder der Laufzeit finden Sie detaillierte Ausführungen in unserer Steuerpraxis in Weisung StP 24 Nr. 6. Die Thurgauer Steuerpraxis ist auf unserer Homepage unter www.steuerverwaltung.tg.ch einsehbar.

Ziffer 3.3

Erwerbsausfallent-
schädigungen

Taggelder aus obligatorischer und privater Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung sind als Erwerbsausfallentschädigungen zu deklarieren. Dies gilt auch für Taggelder aus der Arbeitslosenversicherung, **Taggelder der SUVA** sowie Mutterschaftsentschädigungen. Sie sind insoweit anzugeben, als sie im Lohnausweis vom Arbeitgeber nicht bescheinigt und in Ziffer 1 der Steuerklärung nicht bereits deklariert worden sind. Legen Sie bitte eine Bescheinigung über die Bezüge bei. Sie können diese bei der betreffenden Versicherungseinrichtung einholen.

Deklaration

Geben Sie **Erwerbsausfallentschädigungen** für Militär- und Zivilschutzdienstleistungen an, soweit diese nicht bereits im Lohnausweis enthalten sind. Darunter fallen von Ausgleichskassen aufgrund der Erwerbssersatzordnung direkt ausbezahlte Entschädigungen. Davon betroffen sein können Selbständigerwerbende, stellenlose Rekruten und Angestellte, die während der Dienstzeit keinen Lohn beziehen. Steuerfrei und nicht anzugeben sind Soldzahlungen für Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst.

Ziffer 3.4

Familien- und
Haushaltszulagen

Deklariieren Sie hier von der Ausgleichskasse direkt ausbezahlte Familien- und Haushaltszulagen. Darunter fallen Kinder-, Haushalts-, Ausbildungs-, Geburts- und Adoptionszulagen von Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen sowie von in der Landwirtschaft beschäftigten Personen.

Wertschriftenertrag

Deklarieren Sie die Einkünfte aus Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen zunächst im **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2)** und übertragen Sie diese danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 24 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Ziffer 4

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Übrige Einkünfte und Gewinne

Periodische Unterhaltsbeiträge, welche Sie bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich vom anderen Ehegatten erhalten, sind steuerbar. Als periodischer Unterhaltsbeitrag gilt auch der Mietwertanteil aus Überlassung eines Liegenschaftsanteils durch den anderen Ehegatten. Der **Name und die Adresse der zahlenden Person** der periodischen Unterhaltsbeiträge **sind am Seitenrand der Steuererklärung bei Ziffer 5 anzugeben**.

Ziffer 5

Ziffer 5.1

Alimente vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (inklusive Kinderzulagen), die Sie für die unter Ihrer elterlichen Sorge stehenden Kinder erhalten, sind steuerbar. Der **Name und die Adresse** des Alimentenzahlers bzw. der Alimentenzahlerin **sind am Seitenrand der Steuererklärung bei Ziffer 5 anzugeben**. Gehen die Unterhaltsbeiträge nur unregelmässig oder überhaupt nicht ein, ist dies unter Angabe der tatsächlich im Jahr 2010 überwiesenen Beträge anzugeben. Ebenfalls zu vermerken ist, wenn die Kinderalimente von der Gemeinde bevorschusst wird. Ab dem Folgemonat der Volljährigkeit des Kindes sind die Unterhaltsbeiträge nicht mehr steuerbar und müssen daher nicht mehr deklariert werden.

Ziffer 5.2

Alimente für minderjährige Kinder

Einkünfte aus unverteilter Erbschaften werden den einzelnen Erben entsprechend ihrer Erbquote anteilig zugerechnet. Dasselbe gilt für das Vermögen (vgl. Ziffer 30.5 der Steuererklärung). **Beachten Sie, dass Ihre Steuerpflicht für die Anteile an Ertrag und Vermögen der Erbschaft bereits mit dem Todestag des Erblassers beginnt**.

Ziffer 5.3

Erträge aus unverteilter Erbschaft

Unter den weiteren Einkünften in Ziffer 5.4 deklarieren Sie **Einkünfte aus Urheber- und Autorenrechten, Lizenzen, Patenten** usw. Ebenfalls hier anzugeben sind Einkünfte aus **Nutznießung** und **unentgeltlichem Wohnrecht**. Ein Wohnrecht ist mit dem Betrag zu bewerten, der für die Miete einer entsprechenden Wohnung zu bezahlen gewesen wäre. Das Einkommen aus **Untervermietung** von Wohnungen und Zimmern ist netto steuerbar, d.h. nach Abzug der darauf entfallenden Kosten (auf vermietete Räume entfallender Mietzins, anteilmässige Nebenkosten).

Ziffer 5.4

Weitere Einkünfte

Deklarieren Sie unter Ziffer 5.4 auch Tombolatrefe und andere Wettbewerbsgewinne (sofern nicht in Ziffer 4 deklariert), Lidlöhne, Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit (z.B. für ein Konkurrenzverbot), Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes (z.B. für den Verzicht auf eine Baueinsprache oder auf die Ausübung eines Vorkaufsrechts).

Anstelle von wiederkehrenden Leistungen ausbezahlte Kapitalabfindungen (z.B. Lidlohnansprüche für geleistete Arbeit, Rentenrückkauf etc.) werden unter Berücksichtigung der übrigen Einkünften und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz besteuert, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Daher ist in Ziffer 5.5 der Zeitraum anzugeben, für den die Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Wird anstelle von auf Lebenszeit gedachten periodischen Leistungen eine Kapitalabfindung ausbezahlt, erfolgt die Umrechnung nach der Rentenwerttabelle. Nicht in Ziffer 5.5, sondern auf der Steuererklärung, Seite 4 unten, sind Kapitalleistungen aus Vorsorge (vgl. Seite 23 dieser Wegleitung) aufzuführen.

Ziffer 5.5

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Zwischentotal der Einkünfte

Wenn Sie keine Liegenschaften besitzen, übertragen Sie das Total in Ziffer 6 (Summe der Ziffern 1 bis 5.5) direkt auf Ziffer 20, Seite 3 der Steuererklärung. Andernfalls übertragen Sie zuerst den Betrag von Ziffer 6 in Ziffer 7 der Steuererklärung und füllen Sie danach die Ziffer 8 der Steuererklärung aus.

Ziffer 6

Einkünfte aus Liegenschaften

Haben Sie Liegenschaftenbesitz, so füllen Sie zunächst Formular 7 „Angaben bei Liegenschaftenbesitz“ aus. Die Erträge übertragen Sie danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 38 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Ziffer 8

Formular bei Liegenschaftenbesitz

Ziffer 10

Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

*Formular
Berufsauslagen*

Gehen Sie einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nach, füllen Sie die Rubrik Berufsauslagen im Formular 4 vollständig und genau aus. Danach übertragen Sie das Total der Berufsauslagen in Ziffer 10.1 bzw. Ziffer 10.2 der Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 30 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Ziffer 11

Schuldzinsen

Schuldenverzeichnis

Deklarieren Sie im Formular 4 in der Rubrik Schuldzinsen die **bezahlten Schuldzinsen**. Danach übertragen Sie das Total der Schuldzinsen in Ziffer 11 der Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird auf Seite 29 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Ziffer 12

Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

Nachweis

Die Abzüge für Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen werden nur gewährt, wenn **Zahlungsnachweise** eingereicht werden. Zudem sind **Name und Adresse des Empfängers oder der Empfängerin** der Leistung anzugeben. Benutzen Sie dazu die unter Ziffer 12 vorgesehenen Zeilen. Bei erstmaliger Deklaration ist eine Kopie der entsprechenden Passagen des Scheidungs- oder Trennungsurteils, der Trennungsvereinbarung oder des Rentenvertrages beizulegen.

Ziffer 12.1
Ehegattenalimente

Die tatsächlich bezahlten periodischen Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich dauernd getrennt lebenden Ehegatten können vom Einkommen abgezogen werden.

Ziffer 12.2
Alimente für minderjährige Kinder

Tragen Sie in Ziffer 12.2 die dem andern Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder überwiesenen **Kinderunterhaltsbeiträge** (inkl. Kinderzulagen) ein. Kinderunterhaltsbeiträge können längstens bis und mit dem Monat der Mündigkeit des Kindes abgezogen werden.

Ziffer 12.3
Rentenleistungen

Im Jahr 2010 bezahlte **Leibrenten** können zu 40 % vom Einkommen abgezogen werden. Der Umfang der Leistungen ist auf einem Beiblatt unter Angabe des Namens und der Adresse des Empfängers bzw. der Empfängerin genau zu bezeichnen.

Ziffer 13

Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge

Grundsatz

Beiträge von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden an anerkannte gebundene Vorsorgeformen (Säule 3a) können längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV geleistet und bis zu den entsprechenden Höchstbeträgen vom Einkommen abgezogen werden. Als anerkannte Vorsorgeformen gelten gebundene Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen und gebundene Vorsorgevereinbarungen bei Bankstiftungen.

Der Abzug setzt zwingend eine AHV/IV-pflichtige selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der betreffenden Steuerperiode voraus. Bei Ehepaaren steht der Abzug jedem erwerbstätigen Ehegatten zu, wenn der Vorsorgevertrag auf ihn als Vorsorgenehmer lautet. Zudem muss für ihn in der Steuererklärung ein Erwerbseinkommen ausgewiesen werden.

Maximalbeträge

Sie können die in der Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung ausgewiesenen tatsächlich bezahlten Prämien oder Beiträge für das entsprechende Bemessungsjahr bis zu den vom Bund festgelegten Höchstbeträgen abziehen.

Maximalbetrag 2010

Steuerpflichtige, die (obligatorisch oder freiwillig) einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören	Fr. 6 566
Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören , jährlich bis zu 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens aber	Fr. 32 832

Der Abzug von 20 % des Erwerbseinkommens gilt auch für Unselbständigerwerbende, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören (in der Regel bei einem Einkommen von jährlich unter Fr. 20 520).

Überschreitung der Einzahlungslimiten

Diese Höchstabzüge bilden zugleich die absoluten Einzahlungslimiten. Es ist nicht zulässig, in einem Jahr mehr als die genannten Beträge einzulegen. Bei zu hohen Beitragsleistungen ist das Vorsorgekonto bzw. die Vorsorgeversicherung vom Steuerpflichtigen zu berichtigen. Der Vorsorgeträger hat eine Rückzahlung der zuviel einbezahlten Prämien oder Beiträge vorzunehmen.

Tragen Sie die Beiträge in Ziffer 13.1 „Einzelperson/Ehemann/Partner(in) 1“ und/oder in Ziffer 13.2 „Ehefrau/Partner(in) 2“ der Steuererklärung ein. Gehören Sie einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) an, kreuzen Sie dies bitte im dafür vorgesehenen Feld unter Ziffer 13.1 bzw. Ziffer 13.2 an.

Deklaration

Legen Sie der Steuererklärung bitte **Bescheinigungen** der Vorsorgeeinrichtungen bei.

Bescheinigung

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Ziffer 14

Die tatsächlich bezahlten Versicherungsprämien und die erhaltenen Zinsen von Sparkapitalien können Sie im begrenzten Umfang vom Einkommen abziehen. Die zulässigen Abzüge können Sie auf der Rückseite von Formular 5 „Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien“ ermitteln. Wie Sie das Formular ausfüllen müssen, ersehen Sie auf Seite 36 der Wegleitung.

Grundsatz

Weitere Abzüge

Ziffer 15

Weitere Abzüge sind, allenfalls auf einem separaten Blatt, genau zu bezeichnen. Sofern nicht bereits in den Ziffern 1 und 2 der Steuererklärung abgezogen, kommen als Abzüge in Betracht:

Unter dieser Ziffer können in der Regel nur Beiträge an die AHV/IV/EO von **nichterwerbstätigen Steuerpflichtigen** eingetragen werden. **AHV/IV/EO-Beiträge von Selbständigerwerbenden sind im Reingewinn (Ziff. 2.1 bzw. Ziff. 2.2) zu berücksichtigen. AHV/IV/EO-Beiträge von Unselbständigerwerbenden sind im Nettolohn (Ziff. 1.1 und 1.2) in der Regel bereits berücksichtigt, und können daher hier nicht nochmals zum Abzug gebracht werden.**

Ziffer 15.1

AHV-Beiträge von Nichterwerbstätigen

Abzugsfähig sind Einlagen und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der beruflichen Vorsorge. Die ordentlichen Beiträge sind in der Regel bereits vom Bruttolohn abgezogen und daher in Ziffer 1 der Steuererklärung bereits berücksichtigt.

Ziffer 15.2

Beiträge an die berufliche Vorsorge

Selbständigerwerbende dürfen hier nur den Privatanteil der für sich selber bezahlten Beiträge abziehen. Der sogenannte «Arbeitgeberanteil» ist bereits bei der Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit berücksichtigt (Ziffer 2 der Steuererklärung). Als Arbeitgeberanteil gilt derjenige Anteil, den der Arbeitgeber üblicherweise, d.h. im Fall unabhängiger Dritter, für sein Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden, gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. **Bescheinigungen** der Vorsorgeeinrichtungen sind der Steuererklärung beizulegen.

Kosten für die erfolgte Drittbetreuung von Kindern, welche im 2010 das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben und mit den Eltern im gleichen Haushalt leben, sind bei den Staats- und Gemeindesteuern zum Teil abziehbar. Ein Anspruch auf diesen Abzug besteht:

Ziffer 15.3

Kosten Drittbetreuung von Kindern

1. für erwerbstätige Alleinerziehende;
2. wenn ein Elternteil erwerbstätig und der andere erwerbsunfähig oder in Ausbildung ist;
3. wenn beide Elternteile erwerbstätig sind;
4. wenn der betreuende Elternteil infolge Krankheit oder Unfall in der Familie nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen.

Pro Kind können Sie kantonal **75 % der nachgewiesenen Kosten** für die Drittbetreuung in Abzug bringen, **maximal jedoch Fr. 4 000**.

Abzug Kanton

Bei der direkten Bundessteuer ist kein solcher Abzug möglich.

Kein Abzug Bund

Unter dieser Ziffer können weitere Abzüge geltend gemacht werden. Die Abzüge sind zu begründen und zu belegen. Beachten Sie bitte, dass die **Vermögensverwaltungskosten im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** direkt vom Ertrag des beweglichen Vermögens in Abzug zu bringen sind (vgl. Seite 26 dieser Wegleitung).

Ziffer 15.4

Weitere Abzüge

Hier können etwa **Prämien für die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung** im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung oder **AHV/IV/EO-Beiträge von Erwerbstätigen** eingesetzt werden, **sofern diese nicht bereits unter den Ziffern 1 oder 2 berücksichtigt werden konnten**. Steuerpflichtige Personen ohne Erwerbstätigkeit sind nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung gegen Unfall versichert. Dafür entrichtete Prämienanteile können unter dieser Ziffer nicht abgezogen werden, sondern sind im allgemeinen Versicherungsabzug unter Ziffer 14 zu berücksichtigen.

Abzugsfähig sind auch die **Einsätze im Zahlenlotto, Sport-Toto, in der Toto-X-Wette, an Tom-bolas** und dergleichen, **sofern** im Bemessungsjahr ein entsprechender Treffer erzielt und der **Abzug nicht schon in Ziffer 4 der Steuererklärung vorgenommen** worden ist. Abziehen können Sie nur die Einsätze für diejenige Wettbewerbsart, in welcher der Gewinn angefallen ist. Die Einsätze sind zu belegen und können zusammen höchstens bis zum Betrag der in diesem Jahr im entsprechenden Wettbewerb erzielten Gewinne abgezogen werden.

Ziffer 16

Berechnung Abzug auf Seite 4 Formular 2 „Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Teilbesteuerungsabzug für Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen

Erträge auf qualifizierenden Beteiligungen im Privatvermögen werden bei der direkten Bundessteuer nur zu 60 % besteuert. Deklarieren Sie dazu auf Seite 4 im Formular 2 „Wertschriften- und Guthabenverzeichnis“ die Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen im Privatvermögen und berechnen Sie den Teilbesteuerungsabzug. Danach übertragen Sie den Teilbesteuerungsabzug in Ziffer 16 der Steuererklärung in die Kolonne „Bundessteuer“. Wie Seite 4 von Formular 2 im Einzelnen auszufüllen ist, wird auf Seite 27 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Ziffer 17

Behinderungsbedingte Kosten

Geben Sie behinderungsbedingte Kosten auf der Vorderseite des Formulars 5 an und übertragen Sie diese danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, ersehen Sie ab Seite 34 dieser Wegleitung.

Ziffer 18

Zweiverdienerabzug

Abzug Bund

Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Zweiverdienerabzug 50 % des niedrigeren Erwerbseinkommens der beiden gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten bzw. Partner, mindestens Fr. 7 600 und höchstens Fr. 12 500.

Definition Erwerbseinkommen

Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit nach Abzug der dafür angefallenen Aufwendungen (Berufsauslagen, Gewinnungskosten) sowie der Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a). Beträgt das so berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als Fr. 7 600, kann nur dieser Teilbetrag abgezogen werden.

Kein Abzug Kanton

Bei den Staats- und Gemeindesteuern können Sie diesen Abzug nicht geltend machen.

Ziffer 23

Zusätzliche Abzüge

Ziffer 23.1
Krankheits- und Unfallkosten

Geben Sie die Krankheits- und Unfallkosten auf der Vorderseite des Formulars 5 an und übertragen Sie diese danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 34 dieser Wegleitung beschrieben.

Ziffer 23.2
Freiwillige Zuwendungen

Die freiwilligen Zuwendungen geben Sie in Formular 6 an und übertragen diese danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird auf Seite 37 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Ziffer 23.3
Liquidationsgewinne

Bei den Staats- und Gemeindesteuern werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität, die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (**Liquidationsgewinne**) zusammen, aber **getrennt vom übrigen Einkommen, privilegiert besteuert** (§ 38b StG).

Für die Satzbestimmung ist ein Fünftel der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven massgebend. Die einfache Steuer beträgt bei den Staats- und Gemeindesteuern dabei aber mindestens 3 %.

Geschäftsaufgabe bei Erbgang

Die privilegierte Besteuerung wird auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer angewandt, sofern diese die mittels Erbgang übernommene Unternehmung nicht fortführen. Diesfalls erfolgt die steuerliche Abrechnung spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Abzug Kanton

Erfüllen Sie die entsprechenden Voraussetzungen, können Sie die im Geschäftsergebnis in den Ziffern 2.1 oder 2.2 enthaltenen Liquidationsgewinne aus der Realisation von stillen Reserven **kantonal** von den ordentlich zu steuernden Einkünften in Abzug bringen.

Sozialabzüge Kinder und unterstützte Personen

Ziffer 25

Für die Festsetzung der **Sozialabzüge** für Kinder und unterstützte Personen sind die Verhältnisse am **31. Dezember 2010** bzw. am **Ende der Steuerpflicht** massgebend.

Stichtagsprinzip

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilig nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht gewährt (vgl. dazu Wegleitung, Seite 4).

Unterjährige Steuerpflicht

Der Kinderabzug ist zulässig für jedes nicht selbständig besteuerte, in Ausbildung stehende oder erwerbsunfähige (*eigene*) Kind, für dessen Unterhalt Sie aufkommen. Der Abzug beträgt bei den Staats- und Gemeindesteuern pro Kind Fr. 7 000. Er erhöht sich für jedes in Ausbildung stehende Kind mit Jahrgang 1991 bis 1994 auf Fr. 8 000, mit Jahrgang 1985 bis 1990 auf Fr. 10 000. Bei der direkten Bundessteuer sind pro Kind Fr. 6 100 abzugsfähig. Kein Kinderabzug kann für Pflegekinder, Stiefkinder etc. geltend gemacht werden.

Ziffer 25.1
Kinderabzug

Der Kinderabzug steht nur dem die zu versteuernden Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder empfangenden Elternteil zu. Der die Alimente leistende Elternteil, welcher diese Unterhaltsbeiträge vom Einkommen abziehen kann, hat keinen Anspruch auf den Kinderabzug. Nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes steht der Kinderabzug jedoch demjenigen Elternteil zu, der finanziell zur Hauptsache für den Unterhalt der Kinder aufkommt.

Bei getrennten oder geschiedenen Ehen

Kommen Sie zur Hauptsache für den Unterhalt einer **erwerbsunfähigen und unterstützungsbedürftigen Person** auf, können Sie kantonal Fr. 2 600 abziehen. Ausgehend vom Existenzminimum müssen Sie mindestens Fr. 12 000 an den Unterhalt der erwerbsunfähigen und unterstützungsbedürftigen Person beigetragen haben, damit Sie zur Hauptsache für den Unterhalt der betreffenden Person aufgekomen sind.

Ziffer 25.2
Unterstützungsabzug Kanton

Erwerbsunfähig sind nur Personen, die zufolge Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht arbeitsfähig sind. Die Unterstützungsbedürftigkeit ist durch eine Bestätigung der Wohnsitzgemeinde (Steuerausweis oder Bestätigung der Fürsorgebehörde) nachzuweisen.

Definition erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig

Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Unterstützungsabzug Fr. 6 100 für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt Sie nachgewiesenermassen mindestens im Umfang von Fr. 6 100 beigetragen haben.

Unterstützungsabzug Bund

Nicht unter den Unterstützungsbeitrag fallen sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer der Ehepartner und Kinder, für die ein Kinderabzug gemäss Ziffer 25.1 der Steuererklärung zulässig ist oder Unterhaltsbeiträge abgezogen werden.

Kein Anspruch auf Unterstützungsabzug

Steuerpflichtige im AHV-Alter, Erwerbsunfähige oder Verwitwete haben je nach Höhe ihres Reineinkommens gemäss Ziffer 24 der Steuererklärung kantonal Anspruch auf einen zusätzlichen steuerfreien Betrag.

Ziffer 25.3
AHV-Altersrentner, Erwerbsunfähige oder Verwitwete

Als erwerbsunfähig gelten Personen, die zufolge Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht in der Lage sind, einer Arbeit nachzugehen. Die Höhe des Abzuges wird vom satzbestimmenden Einkommen berechnet (vgl. nachfolgende Tabelle).

Höhe des Abzugs

	Allein-stehende		Gemeinsam Steuerpflichtige		Abzug
	bis		bis		
Satzbestimmendes Reineinkommen nach Ziffer 24 der Steuererklärung	16 999	17 000–17 999	23 999	24 000–24 999	4 000
		18 000–18 999		25 000–25 999	3 800
		19 000–19 999		26 000–26 999	3 600
		20 000–20 999		27 000–27 999	3 400
		21 000–21 999		28 000–28 999	3 200
		22 000–22 999		29 000–29 999	3 000
		23 000–23 999		30 000–30 999	2 800
		24 000–24 999		31 000–31 999	2 600
		25 000–25 999		32 000–32 999	2 400
		26 000–26 999		33 000–33 999	2 200
		27 000–27 999		34 000–34 999	2 000
		28 000–28 999		35 000–35 999	1 800
		29 000–29 999		36 000–36 999	1 600
		30 000–30 999		37 000–37 999	1 400
		31 000–31 999		38 000–38 999	1 200
		32 000–32 999		39 000–39 999	1 000
		33 000–33 999		40 000–40 999	800
	34 000–34 999		41 000–41 999	600	
	35 000–35 999		42 000–42 999	400	
	36 000 u. mehr		43 000 u. mehr	200	
				kein Abzug	

Ziffer 25.4
Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten / Partner

Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten bzw. Partner können bei der direkten Bundessteuer einen Sozialabzug von Fr. 2 500 tätigen.

Bei den Staats- und Gemeindesteuern kann dieser Abzug nicht geltend gemacht werden.

Ziffer 27

Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen (Halbsteuersatzverfahren)

Beteiligungen im Geschäftsvermögen

Deklarieren Sie die **Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen**, für welche Sie das Halbsteuersatzverfahren geltend machen, zuerst auf Seite 4 im **Formular 14** „Fragebogen für Selbständigerwerbende“ (vgl. Seiten 12 und 13 dieser Wegleitung).

Beteiligungen im Privatvermögen

Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen im Privatvermögen, für welche Sie das Halbsteuersatzverfahren geltend machen, deklarieren Sie zuerst auf Seite 4 im **Formular 2** „Wertschriften- und Guthabenverzeichnis“ (vgl. Seite 27 dieser Wegleitung).

Übertrag in die Steuererklärung

Übertragen Sie das Total der Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen im Geschäfts- und Privatvermögen (Zusammenzug im Wertschriftenverzeichnis, Seite 4, Ziffer 4) in **Ziffer 27 der Steuererklärung**.



Das Vermögen wird nur kantonal besteuert. Massgebend für die Deklaration des Vermögens ist der **Vermögensstand am 31. Dezember 2010** bzw. am **Ende der Steuerpflicht**.

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen. Anzugeben sind alle in- und ausländischen Vermögenswerte der Steuerpflichtigen (bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe das Vermögen beider Ehegatten) und der Kinder unter ihrer elterlichen Sorge. **Nutzniessungsrechte** an Vermögenswerten **unterliegen beim Nutzniesser der Vermögenssteuer**. Fällt nur ein Teil der steuerbaren Vermögenswerte unter die hiesige Steuerpflicht, richtet sich der Steuersatz nach dem (weltweiten) Gesamtvermögen.

Der Hausrat ist von der Vermögenssteuer befreit. Nicht steuerpflichtig sind ferner **nicht rückkaufsfähige Ansprüche** oder **Anwartschaften auf periodische Leistungen** wie anwartschaftliche Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder nicht fällige Ansprüche aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a).

Für Vermögenswerte gilt die sogenannte **Präponderanzmethode**. Zum Geschäftsvermögen gehören danach alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Als Abgrenzungsmerkmal gelten insbesondere die Mietwerte bzw. die Mieterträge. Gemischt genutzte Objekte, die danach überwiegend (mehr als 50 %) der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen, sind vollumfänglich dem Geschäftsvermögen zuzuweisen.

Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zu Geschäftsvermögen erklärt.

Die Steuerverwaltung Thurgau hat das gesamte im Geschäftsbetrieb arbeitende Eigenkapital entsprechend der Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuer der Ausgleichskasse zur Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge zu melden.

Bewegliches Vermögen

Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen sind zunächst im **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** (Formular 2) detailliert anzugeben. Danach ist das Total der Wertschriften und Guthaben in die Steuererklärung zu übertragen. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 24 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Inländisches Bargeld ist mit dem Bestand per 31. Dezember 2010 aufzuführen. **Ausländisches Bargeld, Gold und andere Edelmetalle** sind zum Verkehrswert per 31. Dezember 2010 einzusetzen. Die massgeblichen Werte können der amtlichen Kursliste entnommen werden, welche ab ca. Februar 2011 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung erhältlich ist.

Kapitalversicherungen sowie Rentenversicherungen unterliegen mit ihrem Steuerwert (**Rückkaufswert** inkl. Überschuss- und Gewinnanteile) der Vermögenssteuer. Ihre Versicherungsgesellschaften stellen Ihnen für die steuerbaren Werte Ihrer **Lebens- und Rentenversicherungen Bescheinigungen per 31. Dezember 2010** zu. Diese sind der Steuererklärung beizulegen.

Motorfahrzeuge sind mit dem Verkehrswert einzusetzen. Tragen Sie bitte auch Fahrzeugtyp, den Kaufpreis und den Jahrgang des Fahrzeugs ein.

Die Anteile an unverteilter Erbschaften und Nutzniessungen werden den einzelnen Erben oder Nutzniessern quotenmässig zugerechnet. Jeder Beteiligte hat seinen Erbanteil am Vermögen separat zu versteuern.

Unter die übrigen Vermögenswerte fallen z.B. Boote, Reitpferde, Kunst- und Schmuckgegenstände, Gemälde-, Briefmarken- und andere Sammlungen, immaterielle Güter wie Erfindungspatente etc. Sie sind näher zu bezeichnen und zu ihrem Verkehrswert zu deklarieren.

Liegenschaften

Haben Sie Liegenschaftenbesitz, so füllen Sie zunächst das Formular 7 „Angaben bei Liegenschaftenbesitz“ aus. Danach übertragen Sie das Total der Steuerwerte in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 38 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Stichtagsprinzip

Was unterliegt der Vermögenssteuer?

Von der Vermögenssteuer befreite Werte

Geschäftsvermögen

Meldung an die Ausgleichskasse

Ziffer 30

Ziffer 30.1
Wertschriften und Guthaben

Ziffer 30.2
Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Ziffer 30.3
Lebens- und Rentenversicherungen

Ziffer 30.4
Motorfahrzeuge

Ziffer 30.5
Anteile an unverteilter Erbschaften

Ziffer 30.6
Übrige Vermögenswerte

Ziffer 31

Formular bei Liegenschaftenbesitz

Ziffer 32

Betriebsvermögen Selbständigerwerbender

Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften werden nicht als Einheit besteuert. Jeder Beteiligte hat seinen Anteil am Einkommen und Vermögen zusammen mit seinem übrigen Einkommen und Vermögen persönlich zu versteuern. Sofern keine Bilanz mit Angabe der Beteiligungsrechte eingereicht wird, sind die Details zu den Aktiven, Passiven, Erträgen und allfälligen Schuldzinsen auf einem separaten Blatt anzugeben. Die Bescheinigung der Gesellschaft über den Anteil am Vermögen der Gesellschaft ist der Steuererklärung beizulegen (vgl. Ausführungen zu Ziffer 2 der Steuererklärung auf Seite 11 dieser Wegleitung).

Wertschriften und Liegenschaften

Setzen Sie Wertschriften des Geschäftsvermögens zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Werten ein, also zum bilanzierten Wert. Im Übrigen sind die unter Ziffer 31 aufgeführten Liegenschaften auszuklammern.

Debitoren

Tragen Sie Geschäftsguthaben (Debitoren) mit den vollen Forderungsbeträgen ein. Bei bestrittenen oder unsicheren Forderungen können Sie dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit angemessene Rechnung tragen, wenn Sie den drohenden Verlust glaubhaft machen.

Vorräte

Vorräte wie Waren, Hilfsstoffe, halbfertige und fertige Fabrikate setzen Sie – unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Risiken – zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder, wenn der Marktpreis geringer ist, zum Marktpreis ein.

Anlagevermögen zum Verkehrswert

Setzen Sie das Anlagevermögen wie Maschinen, Werkzeuge, Mobilien oder Fahrzeuge mit dem Verkehrswert ein, d.h. zum Wert, der ihnen im wirtschaftlichen Verkehr unter normalen Verhältnissen beigemessen wird. Der Verkehrswert entspricht dem Anschaffungswert unter Vornahme eines angemessenen Abzuges für die Entwertung durch den Gebrauch (Abschreibung).

Bilanz / Aufstellung Aktiven und Passiven

Legen Sie der Steuererklärung eine **unterzeichnete Bilanz** (inklusive der Erfolgsrechnung) **oder eine unterzeichnete Aufstellung über Aktiven und Passiven** (inklusive einer Aufstellung über Erträge und Aufwendungen) bei.

Ziffer 34

Schulden

Schuldenverzeichnis

Deklariieren Sie Schulden, füllen Sie die Vorderseite von Formular 4 vollständig aus und reichen dieses mit der Steuererklärung ein. Übertragen Sie das Total der Schulden in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird auf Seite 29 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

Ziffer 36

Steuerfreie Beträge

Stichtagsprinzip

Die steuerfreien Beträge (Sozialabzüge) richten sich nach den Verhältnissen am **31. Dezember 2010** bzw. am **Ende der Steuerpflicht**.

Höhe der Freibeträge

Es können folgende Freibeträge geltend gemacht werden:

- gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten / Partner Fr. 200 000
- ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Personen Fr. 100 000
- für jedes nicht selbständig besteuerte Kind (Jahrgang 1993 und jünger) Fr. 100 000

Im Mündigkeitsjahr (vgl. Wegleitung, Seite 4) werden die Kinder für ihr Vermögen selbständig besteuert, auch wenn sie noch nicht erwerbstätig sind. Die Eltern können für ihre mündigen Kinder keine Freibeträge in Anspruch nehmen.

Schenkungen und erbrechtliche Vermögensanfälle Seite 4

Führen Sie sämtliche im Jahre 2010 getätigten oder empfangenen Schenkungen und Erbvorbezüge mit Angaben über den Schenker/Empfänger und den Verwandtschaftsgrad in der Steuererklärung, Seite 4 unten, auf. Dies gilt ebenso für Vermögensanfälle aus Erbschaften und Anteile an Erbengemeinschaften (unverteilte Erbschaften).

Sind Schenkungen oder Erbvorbezüge aus früheren Jahren noch nicht mittels der Schenkungssteuer erfasst worden, halten Sie die erforderlichen Angaben auf einem Beiblatt fest.

Bei Vermögensanfall aus **Erbschaft** (nicht jedoch infolge Schenkung oder Erbvorbezug) von **mindestens Fr. 50 000** während der Steuerperiode wird das hinzugekommene Vermögen vom Zeitpunkt des Erbanfalls an (und nicht während der ganzen Steuerperiode) besteuert.

Deklaration 2010

Frühere Jahre

Gewichtung Erbschaft

Kapitalleistungen aus Vorsorge Seite 4

Führen Sie sämtliche im Jahr 2010 erhaltenen Kapitalleistungen aus Vorsorge in der Steuererklärung, Seite 4 unten, auf. Kreuzen Sie dabei an, aus welcher Quelle Sie die Kapitalleistungen bezogen haben. Als Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge gelten vor allem Leistungen aus Vorsorgekassen (Pensionskasse, Säule 3a), aus Spar- oder Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolice(n).

Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter aus AHV/IV, aus beruflicher Vorsorge und aus anerkannter gebundener Selbstvorsorge sowie **Kapitalzahlungen** bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile aus Unfall- oder Haftpflichtversicherungen werden **gesondert besteuert**. Sie sind **immer zu 100 % steuerbar**.

Die einfache Steuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge wird, unabhängig von der Höhe der Leistung, bei gemeinsam besteuerten Personen zu einem einheitlichen Satz von 2 % besteuert. Bei Alleinstehenden beträgt der einheitliche Satz für die einfache Steuer 2,4 %.

Ein verheirateter Steuerpflichtiger wurde Opfer eines Verkehrsunfalls. Die Haftpflichtversicherung des fehlbaren Autolenkers leistet in der Folge für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile eine Kapitalleistung von Fr. 765 000. Zusätzlich bezahlt die Versicherung eine Genugtuungssumme von Fr. 50 000.

Steuerveranlagung	Steuerbar
Kapitalleistung 2010	Fr. 765 000
Steuersatz für gemeinsam besteuerte Personen	2.0 %
Steuerberechnung	
Einfache Steuer zu 100 % (Fr. 765 000 zu 2.0 %)	<u>Fr. 15 300.00</u>
Diese einfache Steuer ist mit dem Gesamtsteuerfuss von beispielsweise 300 % zu vervielfachen: Gesamtsteuer	Fr. 45 900.00 =====

Die Genugtuung von Fr. 50 000 bleibt gemäss § 26 Ziffer 10 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern **steuerfrei**.

Bei der direkten Bundessteuer kommen in Abweichung zur ordentlichen Steuerveranlagung bei Kapitalleistungen aus Vorsorge die **Pränumerandotarife** zur Anwendung. Die Steuer beträgt 1/5 der ordentlichen Pränumerandotarife.

Auf der Homepage der Steuerverwaltung Thurgau unter www.steuerverwaltung.tg.ch steht Ihnen ein Steuerkalkulator zur einfachen und schnellen Berechnung der Steuern auf Kapitalleistungen aus Vorsorge zur Verfügung.

Deklaration

Sonderbesteuerung

Tarif

Beispiel

Direkte Bundessteuer

Steuerkalkulator

Bemerkungen zur Steuererklärung Seite 4

Beachten Sie bitte, dass aufgrund der maschinellen Verarbeitung der Steuererklärungen Angaben ausserhalb der Formularfelder der Steuererklärungsformulare nicht berücksichtigt werden können und **gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung** als nicht getätigt gelten.

Wollen Sie die Steuerbehörde auf einen Sachverhalt hinweisen, bei welchem Sie nicht sicher sind, ob dieser steuerrelevant ist oder ob Sie diesen korrekt deklariert haben, vermerken Sie dies bitte entsprechend in den dafür vorgesehenen Bemerkungszeilen auf Seite 4 der Steuererklärung. Reichen die Bemerkungszeilen für die zusätzlichen Angaben nicht aus, legen Sie der Steuererklärung ein separates Dokument mit den notwendigen Zusatzangaben bei und verweisen Sie in der Bemerkungszeile auf diese zusätzliche Beilage.

Angaben ausserhalb der Formularfelder

Bemerkungszeile für Zusatzangaben

Allgemeine Hinweise

Grundsatz

Das Formular 2 Wertschriften- und Guthabenverzeichnis dient der Ermittlung

- des steuerbaren Wertschriftenvermögens mit Stand per 31. Dezember 2010 bzw. am Ende der Steuerpflicht;
- der in der Steuerperiode fällig gewordenen Wertschriftenerträge,
- des Anspruchs auf Rückerstattung der im Jahr 2010 abgezogenen eidgenössischen Verrechnungssteuer, sofern der Wohnsitz am 31. Dezember 2010 im Kanton Thurgau war;
- der Erträge qualifizierter Beteiligungen im Privatvermögen, für die Sie das Halbesteuersatz oder das Teilbesteuerungsverfahren beantragen.

Umfang der Deklaration

Tragen Sie im Wertschriftenverzeichnis das **ganze** in Wertschriften und andern Kapitalanlagen bestehende **Vermögen** per 31.12.2010 sowie **alle Erträge** ein, die Ihnen in der Steuerperiode 2010 aus den Wertschriften und anderen Kapitalanlagen zugeflossen sind.

Ebenfalls zu deklarieren sind Vermögen und Erträge von Kindern unter Ihrer elterlichen Sorge (Jahrgang 1993 und jünger). Vermögen und Erträge von Personen mit Jahrgang 1992 und älter sind durch diese selbst zu versteuern und daher von den Eltern nicht mehr zu deklarieren.

Ansprüche an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen), Freizügigkeitsguthaben bei Banken sowie Ansprüche an Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und daher vor deren Fälligkeit auch nicht im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzuführen.

Unterjährige Steuerpflicht

Wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode bestanden hat (vgl. Ausführungen zur unterjährigen Steuerpflicht unter „Beginn und Ende der Steuerpflicht“ ab Seite 3 dieser Wegleitung), deklarieren Sie bitte ausschliesslich die während dieser Zeit realisierten Erträge.

Halbesteuersatz- bzw. Teilbesteuerungsverfahren für Erträge aus Beteiligungen im Privatvermögen

Sofern Sie die Durchführung des Halbesteuersatzverfahrens (Staats- und Gemeindesteuern) bzw. das Teilbesteuerungsverfahren (direkte Bundessteuer) für Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen im Privatvermögen beantragen, füllen Sie bitte den Antrag auf Seite 4 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses aus (vgl. Seite 27 dieser Wegleitung).

Für Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen füllen Sie bitte den Antrag auf Seite 4 von Formular 14 „Fragebogen für Selbständigerwerbende“ aus (vgl. dazu Seiten 12 und 13 dieser Wegleitung).

Reihenfolge

Die Vermögenswerte sind fortlaufend auf den Seiten 2 und 3 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses sowie auf allfälligen weiteren Beiblättern zu deklarieren. Führen Sie die Vermögenswerte bitte geordnet nach den Gruppen eins bis fünf auf, wie sie links unten auf Seite 2 des Formulars 2 vorgegeben sind. Wir bitten Sie, die Titel in der gleichen Reihenfolge wie im Vorjahr zu deklarieren.

Bezeichnung der Vermögenswerte

Die einzelnen Titel und Guthaben sind so zu bezeichnen, dass sie klar identifiziert werden können (bei Wertschriften Valoren-Nummern angeben). Kennzeichnen Sie die zum Geschäftsvermögen gehörenden Vermögenswerte, das Nutzniessungsvermögen und das Vermögen aus Erbschaften, Erbvorbezug oder Schenkungen sowie die qualifizierenden Beteiligungen (vgl. Definition Seite 12 und 27 dieser Wegleitung) mit dem zutreffenden Code (siehe Formular).

Änderungen im Bestand

Bei **Änderungen im Bestand** von Obligationen, Aktien und Fondsanteilen im Jahre 2010 geben Sie in den Kolonnen „Zugang 2010“ und „Abgang 2010“ das **genaue Datum** des **Kaufs bzw. Verkaufs**, der **Rückzahlung bzw. Konversion** an.

Unterschrift / Beilagen

Reichen Sie das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis vollständig ausgefüllt und unterzeichnet ein. Legen Sie von Banken erstellte Depotverzeichnisse und allfällig weitere notwendige Belege dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis bei. Verrechnungssteuerausweise für allfällige Gewinne aus Lotterien (Toto, Lotto etc.) legen Sie bitte ebenfalls bei.

Ermittlung des Steuerwertes per Ende des Kalenderjahres

Grundsatz

Der Steuerwert der Wertschriften und Kapitalanlagen richtet sich grundsätzlich nach ihrem **Verkehrswert**.

Für in der Schweiz **kotierte Wertpapiere** gilt der Börsenkurs Ende des Monats Dezember 2010.

In der Schweiz
kotierte Titel

Für an **ausländischen Börsen gehandelte Wertpapiere** gilt in der Regel der ausländische Börsenkurs per Ende Dezember 2010, umgerechnet in Schweizerfranken zum Devisenkurs gemäss amtlicher Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Im Ausland
kotierte Titel

Die für die Besteuerung massgebenden Kurse für in der Schweiz und im Ausland kotierte Titel sowie für vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere können Sie den amtlichen Kurslisten der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) entnehmen.

Kursliste

Diese Kurslisten erscheinen jeweils im Februar des Folgejahres und sind bei der Steuerverwaltung Thurgau, Abteilung Direkte Bundessteuer erhältlich, oder im Internet unter www.steuerverwaltung.tg.ch abrufbar.

Für **nicht kotierte Wertpapiere** gilt der Verkehrswert per 31. Dezember 2010. Ist dieser nicht bekannt, können Sie ersatzweise den Wert per 1. Januar 2010 eintragen. Der Verkehrswert dieser Wertpapiere wird durch die Steuerverwaltung des Sitzkantons festgesetzt.

Nicht kotierte
Wertpapiere

Der **Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen** wird von der Veranlagungsbehörde **auf begründeten Antrag** der Steuerpflichtigen geprüft. Die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert können Sie bei der Steuerverwaltung Thurgau beziehen.

Pauschalabzug für
vermögensrechtliche
Beschränkungen

Ermittlung der Wertschriften- und sonstiger Erträge

Steuerbar sind alle **Erträge aus Wertschriften** und **sonstigen Kapitalanlagen einschliesslich Lotterie-, Lotto- und Totogewinne**. Zum steuerbaren Ertrag gehören nebst Dividenden und sonstigen Gewinnanteilen z.B. auch geldwerte Leistungen aus Beteiligungen, das Disagio bei vorzeitigen Rückkäufen von Anleiheobligationen und reinvestierte Erträge aus Wertzuwachs-fonds (sog. Thesaurierungsfonds). Deklarieren Sie zudem:

Steuerbare Erträge

- ausbezahlte Erträge aus **rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie** (Steuerpflicht wird von der Veranlagungsbehörde überprüft);
- Einkünfte aus der **Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit ausschliesslicher oder überwiegender Einmalverzinsung** (sog. Nullprozenter ohne Verzinsung und Discountobligationen, d.h. Obligationen mit einem deutlich unter dem marktüblichen Niveau liegenden Zinssatz);
- **Gratisaktien** und **Gratisnennwerterhöhungen**.

Marchzinsen aus Titelverkäufen des Privatvermögens (z.B. bei Veräusserung von Obligationen mit periodischem Zins oder nicht überwiegender Einmalverzinsung) sind nicht steuerbar.

Marchzinsen

Werte mit Verrechnungssteuerabzug (Kolonne A)

Die Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sind der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen. Dies gilt auch für Zinsen von **Bank- und Postkonti aller Art, soweit die Bruttozinsen im Kalenderjahr Fr. 200 übersteigt**. Ebenfalls der Verrechnungssteuer unterworfen sind im Inland ausgerichtete Geldtreffer von über Fr. 50 aus Lotterien, gewerbsmässigen Wett- und lotterieähnlichen Veranstaltungen (z.B. Sport-Toto).

Grundsatz

In Kolonne A sind somit alle **Bruttoerträge** von Spar-, Einlage-, Anlage- und Depositenhefte bzw. -konti, übrige Bankguthaben, Post-, Salär- und Festgeldkonti, Kontokorrente, inländische Aktien, Obligationen, GmbH-, Genossenschafts- und Anlagefondsanteile (einschliesslich Wertzuwachs-Anlagefonds), Lotterie- und Sport-Toto-Treffer usw. sowie Gratisaktien **mit Verrechnungssteuerabzug** einzutragen.

Deklarieren Sie bitte ebenfalls die mit der Verrechnungssteuer belasteten **Bruchzinsen**, die bei Errichtung, Konversion oder Rückzahlung von Obligationen anfallen können. Die von **Titelverkäufen herrührenden Marchzinsen führen sie jedoch bitte nicht auf**.

Bruchzinsen,
Marchzinsen

Lassen Sie die **Zinsen** von Spar-, Depositen- und Einlageheften von der Bank nachtragen und setzen Sie diese erst danach in die Kolonne A ein, wobei der **Bruttozins** (ohne Verrechnungssteuerabzug) in Franken und Rappen einzutragen ist.

Spar-, Depositen-
und Einlagehefte

Legen Sie bei den Lotterietreffern aller Art die **Auszahlungsbescheinigung im Original** bzw. den **Postanweisungsabschnitt** bei. Diese verbleiben bei den Steuerakten.

Lotterietreffer

Werte ohne Verrechnungssteuerabzug (Kolonne B)

Grundsatz

Bank- und Postkonti aller Art, deren **Bruttozins im Kalenderjahr Fr. 200 nicht übersteigt**, unterliegen in der Regel nicht der Verrechnungssteuer. Die Erträge daraus sind in Kolonne B aufzuführen. Ebenso hier aufzuführen sind Gewinne der inländischen Lotterien, Zahlenlotto und Sport-Toto, wenn der Bargewinn pro Ziehung unter Fr. 50 liegt.

Deklariieren Sie hier auch ausländische Lotteriegewinne, alle Sach- und/oder Naturaltreffer aus Lotterien oder Tombola, **Ausgleichs- oder Rückerstattungszinsen aufgrund von Steuerrück-erstattungen**, gewöhnliche inländische Darlehen, Hypothekarforderungen, andere Guthaben ohne Verrechnungssteuerabzug, Gratisaktien ohne Verrechnungssteuerabzug sowie sämtliche ausländischen Wertschriften und Guthaben aller Art. Deklarieren Sie hier ebenfalls inländische Beteiligungen, deren Ertrag nicht um die Verrechnungssteuer gekürzt wurde.

Ertrag ausländischer Wertschriften

Als steuerbarer Ertrag **ausländischer Wertpapiere** gilt der Nettobetrag gemäss Auszahlungsbordereau oder Gutschrift, zuzüglich ausländischer Quellensteuern, soweit sie aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zurückverlangt oder angerechnet werden können.

Zusätzlicher Steuer-rückbehalt USA

Deklariieren Sie im Formular DA-1 **Amerikanische Vermögenswerte**, deren Ertrag um den zu-sätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt worden sind. Das Formular DA-1 dient zugleich als An-trag auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts. Tragen Sie die Gesamtbeträge des Formulars DA-1 alsdann in Ziffer 2 unten auf Seite 2 des Formulars 2 ein. Setzen Sie Vermö-genswerte, die diesem zusätzlichen Steuerrückbehalt nicht unterliegen, direkt auf Seite 2 oder 3 ein. Sind Sie Besitzer von Wertschriften aus den USA, beantworten Sie zudem die Fragen auf der ersten Seite des Formulars 2.

Pauschale Steuer-anrechnung

Die pauschale Steueranrechnung können Sie mit Formular DA-1 beantragen für Dividenden und/oder Zinsen aus Ägypten, Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbeidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bulgarien, China, Deutschland, Ecuador, Elfenbeinküste, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Indien, Indonesien, Iran, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Moldawien, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südkorea, Thailand, Trinidad & Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, USA, Usbekistan, Venezuela und Vietnam.

Seite 2: Zusammenzug

Zusammenzug

Reicht Seite 2 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses für die Deklaration nicht aus, er-rechnen Sie zuerst das Total der Steuerwerte und der Bruttoerträge in den Kolonnen A und B auf Seite 3 sowie auf allfälligen Beiblättern. Übertragen Sie danach das Total der Steuerwerte sowie der Kolonnen A und B von Seite 3 in die Ziffer 1 auf Seite 2.

Übertragen Sie das Total der im Formular DA-1 (pauschale Steueranrechnung) deklarierten Ver-mögenswerte und Erträge (falls vorhanden) in die Ziffer 2 auf Seite 2 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses. Danach tragen Sie in Ziffer 3 das errechnete **Total I** der Steuerwerte und der Bruttoerträge in den Kolonnen A und B ein.

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit tragen Sie das Total der Geschäftswertschriften bzw. -erträge, welche laut Buchhaltung bereits im Geschäftsvermögen bzw. in den Geschäftseinkünften berück-sichtigt sind, in Ziffer 4 ein.

Übertrag Steuerwert in Steuererklärung

Die **Gesamtsumme** der Steuerwerte gemäss Ziffer 5 **Total II** übertragen Sie in **Ziffer 30.1 auf Seite 4 der Steuererklärung**. Der **Geschäftsanteil** an Wertschriften gemäss Ziffer 4 übertragen Sie in **Ziffer 32.2 auf Seite 4 der Steuererklärung**.

Ermittlung Einkünfte

Zur Ermittlung des steuerbaren Ertrags aus Wertschriften und Guthaben übertragen Sie zuerst das Total in Kolonne Bruttoertrag A in die Ziffer 6 in Kolonne Bruttoertrag B.

Vermögensver-waltungskosten

In Ziffer 7 auf Seite 2 dieses Formulars können Sie die Vermögensverwaltungskosten von Wert-schriften und sonstigen Kapitalanlagen eintragen und vom Bruttoertrag abziehen.

Für die Verwahrung und Verwaltung von Wertschriften durch Dritte können für sämtliche abzugs-fähigen Kosten pauschal 2,5 Promille des Steuerwertes der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens abgezogen werden. Der Pauschalabzug beträgt maximal Fr. 6 000.

Darlehen, Bankguthaben aller Art sowie nichtkотиerte qualifizierende Beteiligungen nach § 37 Absatz 3 StG (Beteiligungsrechte der „eigenen“ Unternehmung) werden bei der Berechnung des Pauschalabzugs nicht berücksichtigt.

Der Nachweis höherer abzugsfähiger Vermögensverwaltungskosten bleibt vorbehalten. Als Vermögensverwaltungskosten gelten nur Aufwendungen für die allgemein übliche Verwaltung durch Drittpersonen (z.B. Gebühren für Depots und Schrankfächer). **Nicht abziehen** können Sie Auslagen im Zusammenhang mit der Anlage von Vermögenswerten (z.B. Kontoführungsgebühren, Auslagen für Anlageberater, Kommissionen oder Spesen für An- und Verkauf von Wertschriften).

Das Ergebnis nach Abzug der Verwaltungskosten sowie Abzug des Geschäftsanteils am Vermögensertrag tragen Sie in **Ziffer 8** des Formulars 2 als **Total III** ein. Danach übertragen Sie dieses Total in **Ziffer 4 auf Seite 2 der Steuererklärung**.

**Übertrag Einkünfte
in Steuererklärung**

Halbsteuersatz- und Teilbesteuerungsverfahren Seite 4

Auf Erträgen aus qualifizierenden Beteiligungen im Privatvermögen wird das Halbsteuersatzverfahren (Staats- und Gemeindesteuern) bzw. das Teilbesteuerungsverfahren (direkte Bundessteuer) angewandt.

Grundsatz

Erträge aus qualifizierenden **Beteiligungen im Privatvermögen** sind entweder im in Kolonne A oder B des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses deklarierten Ertrag enthalten, können aber unter Umständen auch im Ertragsanteil einer unverteilten Erbschaft enthalten sein. Für die **Durchführung des Halbsteuersatzverfahrens** (Staats- und Gemeindesteuern) bzw. des **Teilbesteuerungsverfahrens** (direkte Bundessteuer) auf Erträgen aus qualifizierenden Beteiligungen im Privatvermögen füllen Sie bitte den **Antrag auf Seite 4 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses** vollständig aus. Beachten Sie bitte, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Halbsteuersatzverfahrens und des Teilbesteuerungsverfahrens nicht identisch sind.

Antrag / Deklaration

Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung werden im 2010 ausgeschüttete und versteuerte Gewinne aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften unter bestimmten Voraussetzungen zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens besteuert. Das Halbsteuersatzverfahren kommt zur Anwendung, sofern die steuerpflichtige Person mit mindestens 5 % am Aktien-, Grund- oder Stammkapital einer solchen Gesellschaft beteiligt ist. Das Halbsteuersatzverfahren wird **nur auf Antrag des Steuerpflichtigen** durchgeführt und findet **nur bei den Staats- und Gemeindesteuern** Anwendung. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Besteuerung zum reduzierten Steuersatz erfüllt sind, muss durch Sie erbracht werden. Bei fehlendem Nachweis erfolgt die Besteuerung zum vollen Satz, sofern die Bedingungen für eine mildere Besteuerung nicht offensichtlich sind.

**Voraussetzungen
Halbsteuersatzver-
fahren Kanton**

Als Beteiligungserträge gelten alle Arten von ausgeschütteten Beteiligungserträgen (Dividenden, geldwerte Leistungen, etc.). Dagegen gelten Tantiemen nicht als Beteiligungserträge, sondern als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Für die Anwendung des Halbsteuersatzverfahrens ist die Fälligkeit der ausgeschütteten Gewinne massgebend.

*Definition
Beteiligungsertrag*

Deklarieren Sie auf Seite 4 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses sämtliche Beteiligungserträge im Privatvermögen, welche die Voraussetzungen für das Halbsteuersatzverfahren erfüllen, in der Spalte „Staatssteuer“ und ermitteln Sie das Total in Ziffer 2. Übertragen Sie danach, falls vorhanden, den Ertrag aus qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen (Fragebogen für Selbständigerwerbende, Ziffer 2 auf Seite 4) in Ziffer 3. Schliesslich ermitteln Sie das Total der Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen im Privat- und Geschäftsvermögen und tragen es in Ziffer 4 ein. Übertragen Sie das Total in Ziffer 27 auf Seite 3 der Steuererklärung.

*Deklaration für Halb-
steuersatzverfahren*

Für im 2010 erzielte Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen von mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gilt bei der direkten Bundessteuer das Teilbesteuerungsverfahren. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) **sind** diesfalls **im Umfang von 60 % steuerbar**.

**Voraussetzungen
Teilbesteuerungs-
verfahren Bund**

Deklarieren Sie auf Seite 4 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses sämtliche Beteiligungserträge im Privatvermögen, welche die Voraussetzungen für das Teilbesteuerungsverfahren erfüllen, in der Spalte „Bundessteuer“ und ermitteln Sie das Total in Ziffer 5.

*Deklaration für Teilbe-
steuerungsverfahren*

Der in Ziffer 6 einzusetzende Teilbesteuerungsabzug beträgt 40 % vom Total der in Ziffer 5 aufgeführten Beteiligungserträge. Übertragen Sie diesen Betrag in Ziffer 16 auf Seite 3 der Steuerklärung (vgl. dazu Seite 14 dieser Wegleitung).

*Teilbesteuerungs-
abzug Bund*

Der Antrag auf die Durchführung des Teilbesteuerungsverfahrens für Erträge aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen ist auf Seite 4 von Formular 14 „Fragebogen für Selbständigerwerbende“ zu stellen (vgl. Seiten 12 und 13 dieser Wegleitung).

**Antrag für Erträge
aus Beteiligungen im
Geschäftsvermögen**

Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Anspruch auf Rückerstattung

Ein Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer setzt voraus, dass Sie die Erträge **in der Steuererklärung deklariert** haben. Die Steuerverwaltung des Kantons Thurgau kann die Verrechnungssteuer für die Fälligkeiten 2010 nur an Steuerpflichtige zurückerstatten, welche am **31. Dezember 2010** ihren Wohnsitz im Kanton Thurgau hatten und somit hier auch unbeschränkt steuerpflichtig waren. Steuerpflichtige, bei denen diese Voraussetzung nicht gegeben ist, haben den Rückerstattungsantrag in dem Kanton einzureichen, in welchem die genannte Voraussetzung erfüllt ist.

Ermittlung Anspruch

Die Ermittlung des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer 2010 erfolgt aufgrund der in Formular 2 in der Kolonne A eingetragenen Bruttoerträge. Vom Total I der Bruttoerträge 2010 der Kolonne A in Ziffer 3 (welches auch Beträge aus allfälligen Beiblättern einschliesst) sind 35 % (Verrechnungssteueranspruch) in Ziffer 10 auf Seite 2 des Formulars 2 zu übertragen.

Steuerauszüge von Banken, die anstelle von detaillierten Angaben im Formular 2 eingereicht werden, bilden Bestandteil des Antrags und bleiben bei den Akten.

Rückforderungsrecht, Auszahlung

Die Rückerstattung unterliegt der Überprüfung durch die Eidg. Steuerverwaltung; die Auszahlung erfolgt daher unter Vorbehalt des Rückforderungsrechtes. Bei erstmaliger Antragstellung oder bei einer Kontoänderung tragen Sie bitte im Formular 1 „Steuererklärung“ auf Seite 1 unten unbedingt die gewünschte Kontoverbindung für die Auszahlung ein (vgl. Seite 9). Um Verzögerungen bei der Auszahlung zu vermeiden, bitten wir Sie, von Kontoänderungen nach Einreichung der Steuererklärung wenn möglich abzusehen.

Rückerstattung in Erbfällen

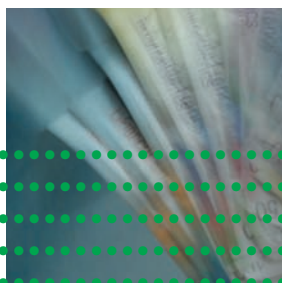
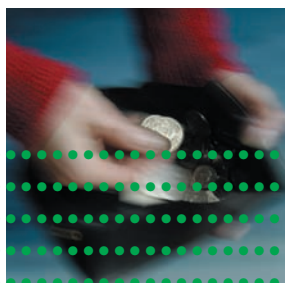
Der **Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen** ist von den Erben gemeinsam und unabhängig von ihren übrigen Anträgen mit dem besonderen Formular StA Form. VSt 5a (S-167) zu stellen. Dieses Formular kann beim Gemeindesteueramt oder bei der Steuerverwaltung Thurgau bezogen werden. Es ist immer am letzten Wohnsitz des Erblassers einzureichen (betreffend Besteuerung und Deklaration in Erbfällen vgl. Wegleitung Seite 15, Ziff. 5.3 und Seite 21, Ziff. 30.5 sowie Seite 23).

Rückerstattung bei Stockwerkeigentümergeinschaften

Der **Rückerstattungsantrag** für Erträge von Betriebs- und Erneuerungsfondskonti von echten **Stockwerkeigentümergeinschaften** im Sinne von Art. 712a ff. ZGB ist von der Gemeinschaft, unabhängig von den Anträgen der einzelnen Gemeinschaftler, **mit dem Formular 25 bei der Eidg. Steuerverwaltung direkt einzureichen**. Die Steuerpflichtigen dürfen daher die Ertragsanteile an Betriebs- und Erneuerungsfonds nicht in ihrem persönlichen Rückerstattungsantrag aufführen. Da die Steuerverwaltung Thurgau auf die Besteuerung der Ertrags- und Vermögensanteile an Betriebs- und Erneuerungsfonds von echten Stockwerkeigentümergeinschaften verzichtet, müssen diese Konti auch im Wertschriftenverzeichnis nicht aufgeführt werden.

Auskunftsstelle

Haben Sie Fragen zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer, geben Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Steuerverwaltung Thurgau, Ressort Verrechnungssteuer, 8510 Frauenfeld, während den üblichen Bürozeiten gerne telefonisch Auskunft oder beantworten Ihre schriftlichen Anfragen.



Schuldenverzeichnis

Deklarieren Sie Schulden und Schuldzinsen aufgeteilt in Privatschulden (unter A) und Geschäftsschulden (unter B) bitte auf der Vorderseite von Formular 4 (Schuldenverzeichnis) und reichen Sie dieses mit der Steuererklärung ein. Unerlässlich ist insbesondere die **Angabe des Gläubigers mit genauer Adresse** sowie des Zinssatzes.

Deklaration

Ermitteln Sie zuerst das Total der Privatschulden und der zugehörigen Schuldzinsen unter A. Danach ermitteln Sie das Total der Geschäftsschulden und der zugehörigen Schuldzinsen unter B. Berechnen Sie im Zusammenzug unter C das Total der Privat- und Geschäftsschulden und das Total der Schuldzinsen. Übertragen Sie das Total der Schuldzinsen in Ziffer 11 auf Seite 3, und das Total der Schulden in Ziffer 34 auf Seite 4 der Steuererklärung.

Übertrag in die Steuererklärung

Schuldzinsen

Schuldzinsen sind Vergütungen, welche für die Gewährung oder Vorenthaltung einer Geldsumme oder eines Kapitals zu entrichten sind, sofern dieses Entgelt nach der Zeit und als Quote des Kapitals in Prozenten berechnet wird.

Grundsatz / Fälligkeit

Bei selbstbewohntem Wohneigentum sind erhaltene Zusatzverbilligungen nach dem Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung (WEF) bei der Deklaration der Schuldzinsen als Schuldzinsminderung aufzuführen.

Die im 2010 mit Steuerschlussrechnungen belasteten Ausgleichszinsen können Sie ebenfalls als Schuldzinsen abziehen.

Tragen Sie nur die **im Jahre 2010 fällig** gewordenen Schuldzinsen ein (keine Ratazinsen).

Tragen Sie **Schuldzinsen** aus **selbständiger Erwerbstätigkeit** hier nur ein, **sofern Sie diese nicht schon im Einkommen unter Ziffer 2 der Steuererklärung abgezogen haben**.

Schuldzinsen aus Geschäftstätigkeit

Sie können **private Schuldzinsen** höchstens im Umfang der deklarierten Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiterer Fr. 50 000 in Abzug bringen.

Begrenzung privater Schuldzinsen

Kapitalrückzahlungen wie Amortisationen von Grundpfandschulden stellen keine Schuldzinsen dar, ebenso wenig Bau- und Landkreditzinsen während der Bauphase. Letztere gelten als Anlagekosten.

Amortisationen, Bau- und Landkreditzinsen

Bezahlte Baurechtszinsen sind nur bei Fremdvermietung der Liegenschaft, nicht aber bei Eigengebrauch abzugsfähig. Leasingzinsen sind grundsätzlich nicht abzugsfähig.

Baurechtszinsen, Leasingzinsen

Schulden

Als Schulden gelten Verpflichtungen gegenüber Dritten, für welche die Steuerpflichtigen haften. **Rentenverpflichtungen** werden mit dem jeweiligen Barwert der Rente als Schuld berücksichtigt, wenn die Rente gegen Entgelt zugesichert wurde.

Grundsatz

Berufsauslagen

Deklaration

Gehen Sie einer **unselbständigen Erwerbstätigkeit** nach, so füllen Sie die Rückseite von Formular 4 (Berufsauslagen) vollständig und genau aus und legen dieses der Steuererklärung bei. Sind beide Ehegatten bzw. Partner berufstätig, ermitteln Sie die Abzüge getrennt.

Die Ziffern 1 bis 6 des Formulars 4 betreffen Berufsauslagen aus der **Haupterwerbstätigkeit**. Berufsauslagen im Zusammenhang mit einer **Nebenbeschäftigung** in unselbständiger Anstellung sind - zweckmässigerweise in der Reihenfolge der Ziffern für die Haupterwerbstätigkeit - in einer separaten Aufstellung zusammenzutragen und gesamthaft in Ziffer 7 des Formulars „Berufsauslagen“ einzusetzen.

Grundsatz

Als steuerlich abzugsfähige Berufsauslagen gelten die für die Ausübung der unselbständigen Erwerbstätigkeit notwendigen Kosten, insbesondere für den Arbeitsweg, die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und die berufliche Weiterbildung.

Bei der Berechnung der notwendigen Auslagen ist in der Regel von **225 Arbeitstagen im Jahr** auszugehen. **Kein Abzug ist zulässig für Kosten, die der Arbeitgeber übernommen hat.**

Unterjährige Erwerbstätigkeit

Die als Pauschalen ausgestalteten Berufsauslagen beziehen sich auf das ganze Jahr. Wird die Erwerbstätigkeit infolge Erwerbsaufnahme oder -aufgabe nicht während der ganzen Steuerperiode (1. Januar bis 31. Dezember 2010) ausgeübt (vgl. Ziffer 1.3 des Formulars 4), sind die Berufsauslagen, soweit sie als **Pauschalen** ausgestaltet sind, auf die **Dauer der Erwerbstätigkeit** umzurechnen.

Unterjährige Steuerpflicht

Bei einer **unterjährigen Steuerpflicht** (vgl. Wegleitung Seite 4) werden die Pauschalen zur **Bestimmung des Steuersatzes** auf die **Dauer der Steuerpflicht** im Kanton umgerechnet. Die entsprechenden Umrechnungen werden von der Steuerverwaltung vorgenommen.

Ziffer 1

Allgemeine Angaben

Ziffer 1.1 Arbeitsort

In die Spalten „Einzelperson/Ehemann/Partner(in) 1“ bzw. „Ehefrau/Partner(in) 2“ tragen Sie bitte die Adresse(n) Ihres Arbeitsortes ein.

Ziffer 1.2 Arbeitspensum

Ihr Arbeitspensum tragen Sie in die Spalten „Einzelperson/Ehemann/Partner(in) 1“ bzw. „Ehefrau/Partner(in) 2“ ein. Haben Sie ein Arbeitspensum von weniger als 100 %, kreuzen Sie zudem die Wochentage an, an welchen Sie Ihrer Tätigkeit nachgegangen sind.

Ziffer 1.3 Erwerbsdauer

Haben Sie im Kalenderjahr 2010 die Erwerbstätigkeit aufgenommen oder aufgegeben, tragen Sie den Beginn wie auch das Ende der Tätigkeit in der Spalte „Einzelperson/Ehemann/Partner(in) 1“ bzw. „Ehefrau/Partner(in) 2“ ein. Diese Angaben sind notwendig, damit die Jahrespauschalen nach der Dauer der Erwerbstätigkeit berechnet werden können.

Beispiel

Beispiel unterjährige Erwerbstätigkeit: Dauer von 01.04.2010 bis 31.12.2010 (Dauer 270 Tage)

Berechnung Abzug für auswärtige Verpflegung (vgl. Ziffer 3.1):

Jahrespauschale		Fr. 3 200
Umrechnung	$\frac{\text{Fr. } 3\,200 \times 270}{360}$	= Fr. 2 400 =====

Ziffer 1.4

Geben Sie unter dieser Ziffer an, ob Ihr Arbeitgeber Ihnen für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung stellt.

Ziffer 2

Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Abziehbar sind **die notwendigen Auslagen** für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, sofern es sich um eine beachtenswerte Entfernung (ab ca. 1 km) handelt, d.h. in der Regel:

Ziffer 2.1 Öffentlicher Verkehr

Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Tram, Autobus) können Sie die tatsächlich entstandenen (nachgewiesenen) Abonnementskosten abziehen.

Ziffer 2.2 Fahrrad, Motorfahrrad, Kleinmotorrad

Bei Benützung eines Fahrrades, eines Motorfahrrades oder eines Kleinmotorrades (Hubraum bis 50 cm³, Kontrollschild mit gelbem Grund) können Sie bis zu Fr. 700 im Jahr abziehen.

Ziffer 2.3 Grundsatz Benützung Motorrad, Privatauto

Bei Benützung eines Privatautos oder eines Motorrades können Sie in der Regel nur den Betrag abziehen, welchen Sie bei Benützung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittels hätten auslegen müssen.

Die Kosten der Benützung von **privaten Motorfahrzeugen** können Sie nur in **Ausnahmefällen** abziehen. Die Benützung des öffentlichen anstelle des privaten Verkehrsmittels ist unter anderem nicht zumutbar, wenn die Zeitersparnis bei Benützung des privaten Verkehrsmittels pro Arbeitstag über 1 Stunde beträgt, wobei für diese Berechnung nur die morgendliche Hinfahrt zur Arbeit und abendliche Rückkehr zum Wohnort massgebend sind.

Ausnahmefall

Die geforderte Zeitersparnis kann sich vor allem in Fällen ergeben, wo ein ungünstiger Fahrplan besteht, ein mehrmaliges Umsteigen erforderlich ist oder die Entfernungen zu den Haltestellen unzumutbar gross sind. Zu berücksichtigen sind dabei allfällige Parkierungsmöglichkeiten bei den Haltestellen, wie z.B. eine P+Rail-Anlage (Park and Rail). Die Benützung des P+Rail-Systems ist grundsätzlich zumutbar, wobei in diesem Fall auch die Parkgebühren abzugsfähig sind.

Machen Sie Fahrtkosten für die Benützung eines Privatfahrzeugs geltend, geben Sie die genaue Distanz zwischen der Wohnadresse und dem Standort des Fahrzeugs am Arbeitsort (oder der P+Rail-Anlage) an.

Ansätze

Für Motorräder (Hubraum über 50 cm³; Kontrollschild mit weissem Grund) ist ein Abzug von bis zu 40 Rp. pro Fahrkilometer zulässig.

Für Autos gelten, je nach jährlich gefahrener Kilometerzahl, folgende Ansätze:

	bis	5 000 km	70 Rp.
5 001	bis	10 000 km	65 Rp.
10 001	bis	15 000 km	60 Rp.
	über	15 000 km	50 Rp.

Bei einer jährlichen Kilometerleistung für den Arbeitsweg von 6 000 km ergeben sich:

Berechnungsbeispiel

	5 000 km à	-.70	Fr. 3 500
	1 000 km à	-.65	Fr. 650
Total	<u>6 000 km</u>		<u>Fr. 4 150</u>

Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort über die Mittagspause können Sie höchstens diejenigen Kosten abziehen, die für die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung abzugsfähig sind (vgl. Ziffer 3 nachfolgend). Machen Sie für die Hin- und Rückfahrt über die Mittagspause Fahrtkosten geltend, können Sie den Abzug für auswärtige Verpflegung in Ziffer 3.1 bzw. Ziffer 3.2 nicht zusätzlich beanspruchen.

Heimkehr am Mittag

Sind Sie **Wochenaufenthalter** (vgl. Ziffer 6 nachfolgend), können Sie für die Kosten der wöchentlichen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sowie zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte die notwendigen Fahrtkosten beanspruchen (in der Regel die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels). Tragen Sie diese Fahrtkosten in Ziffer 6.2 ein.

Wochenaufenthalt

Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung bei täglicher Heimkehr

Ziffer 3

Ein Abzug von Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung kommt nur in Betracht, wenn und soweit Ihnen aus der beruflich bedingten auswärtigen Verpflegung **Mehrkosten** gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause entstehen.

Grundsatz

Den Abzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung bei täglicher Heimkehr können Sie für den gleichen Zeitraum nicht mit dem Abzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung bei Wochenaufenthalt (vgl. Ziffer 6.3) kumulieren.

Keine Kumulation

Wenn Sie wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort oder bei aus beruflichen Gründen sehr kurz bemessener Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen können, beträgt der Pauschalabzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung **Fr. 15** für jede auswärtige Hauptmahlzeit (in der Regel nur für Mittagessen), bei ständiger auswärtiger Verpflegung maximal **Fr. 3 200** im Jahr. Vorbehalten sind die unter Ziffer 3.2 aufgeführten Ausnahmen.

Ziffer 3.1

Unzumutbare Heimkehr am Mittag

Für jeden ausgewiesenen Tag mit durchgehender, **mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit** wird für die Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause ebenfalls ein Abzug von **Fr. 15**, bei ganzjähriger Schicht- oder Nachtarbeit ein Abzug von **Fr. 3 200** gewährt. Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Schicht- oder Nachtarbeit

Tragen Sie die Anzahl der geleisteten Schichttage bzw. Tage mit Nachtarbeit im Formular Berufsauslagen im entsprechenden Feld ein. **Die Anzahl** geleistete Tage mit mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit **ist nachzuweisen** (Bescheinigung des Arbeitgebers), da diese im neuen Lohnausweis nicht mehr aufgeführt sind.

Ziffer 3.2
Verbilligung durch Arbeitgeber, Kantinenverpflegung

Nur der **halbe Abzug (Fr. 7.50 im Tag, Fr. 1 600 im Jahr)** ist ordentlicherweise zulässig, wenn Hauptmahlzeiten vom Arbeitgeber durch Beiträge in bar oder durch die Abgabe von Gutscheinen verbilligt werden oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers eingenommen werden können und Ihnen trotzdem Mehrkosten entstehen.

Sind Sie wegen kurzer Essenspausen gezwungen, mindestens einmal pro Tag eine Hauptmahlzeit beim Arbeitgeber einzunehmen (wie z.B. im Gastgewerbe), können Sie pro Tag (allenfalls pro Jahr) einen halben Abzug vornehmen. Die Einnahme weiterer Mahlzeiten beim Arbeitgeber gibt keinen Anspruch auf mehr als diesen halben Abzug.

Kein Abzug

Kein Abzug ist mangels Mehrkosten zulässig, wenn die Hauptmahlzeiten auf Fr. 10 oder weniger zu stehen kommen bzw. wenn der Arbeitgeber bei der Bewertung allfälliger Naturalbezüge folgende Werte unterschreitet: Mittagessen Fr. 10, Abendessen Fr. 8 oder Fr. 21.50 pro Tag für Morgen-, Mittag- und Abendessen.

Ziffer 4

Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

Grundsatz

Allgemeine Berufsauslagen wie Aufwendungen für Berufswerkzeuge, Fachliteratur, Kleider- und Schuhverschleiss, Mehrauslagen für Schwerarbeit, Beiträge an Berufsverbände und Gewerkschaften werden mit einem **Pauschalabzug von 3 %** vom Nettolohn gemäss Ziffer 11 des neuen Lohnausweises, mindestens **Fr. 2 000** und höchstens **Fr. 4 000** abgegolten (kantonal und direkte Bundessteuer).

Dauerte die unselbständige Erwerbstätigkeit im Jahr 2010 weniger als 12 Monate, wird der Pauschalabzug anteilmässig gekürzt.

Nachweis tatsächliche Aufwendungen

Anstelle der Pauschale können Sie die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen nachweisen. Diese sind in einer separaten Aufstellung aufzulisten und zu belegen. Sie können einen Abzug der effektiven Kosten nicht zusätzlich zum Pauschalabzug beanspruchen.

Anspruchsberechtigung

Der Unkostenersatz kann von jeder unselbständig erwerbstätigen Person beansprucht werden. Steuerpflichtige, die keinen Lohnausweis einreichen oder nach Ermessen eingeschätzt werden, haben keinen Anspruch auf den Abzug für allgemeine Berufsauslagen.

Ziffer 5

Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Weiterbildungskosten

Abziehen können Sie die mit dem **erlernten oder ausgeübten** Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten, soweit die entsprechenden Ausgaben nicht anderweitig (etwa durch den Arbeitgeber) gedeckt werden.

Stellen Sie diese Kosten auf einem separaten Blatt zusammen. Die Auslagen sind durch Belege nachzuweisen. Ebenfalls abzugsfähig sind Auslagen für eine Fortbildung, die einem besseren Fortkommen oder einem Aufstieg im angestammten Beruf dient.

Umschulungskosten

Ferner können Sie die mit dem Beruf zusammenhängenden Umschulungskosten auf eine neue Erwerbstätigkeit abziehen, soweit diese durch äusseren Zwang (z.B. Betriebsschliessungen, Aussterben eines Berufs, Krankheit oder Unfall) erfolgte. Diese Auslagen können Sie geltend machen, soweit die Kosten der Berufsumstellung nicht von Dritten (z.B. Arbeitgeber, Arbeitslosenversicherung oder Invalidenversicherung) getragen werden.

Ausbildungskosten

Nicht abzugsfähig sind Ausbildungskosten. Als Ausbildung gilt die Erlernung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Beruf erforderlich sind.

Dazu gehören die:

- Grund- oder Allgemeinausbildung;
- Mittelschul-, (Fach-)Hochschul- und Universitätsausbildung;
- Absolvierung einer Berufslehre (inklusive Erwerb der Berufsmatura);
- Erlernung eines Zweitberufs.

Beteiligung Arbeitgeber

Bei Weiterbildungs- und (abzugsfähigen) Umschulungskosten mindern Kostenbeteiligungen des Arbeitgebers die abzugsfähigen Aufwendungen entsprechend.

Kostenbeteiligungen des Arbeitgebers an Ausbildungen stellen steuerbares Erwerbseinkommen dar. Sofern nicht bereits im Bruttolohn gemäss Lohnausweis enthalten, ist eine solche Kostenbeteiligung zum Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit hinzuzuzählen und in der entsprechenden Ziffer aufzuführen.

Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende oder an den freien Tagen nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen **Mehrkosten** für auswärtige Verpflegung und Unterkunft abziehen, wobei bei der Unterkunft nur ein Zimmer (nicht eine Wohnung) als beruflich notwendig gilt. In der Regel können die nachfolgenden Abzüge vorgenommen werden:

Für die **notwendigen Mehrkosten der Unterkunft** können Sie die **ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer** (keine Wohnung) abziehen. Haben Sie für den Wochenaufenthalt eine kleinere Wohnung (bis 3 ½-Zimmer) gemietet, können Sie den Abzug für die Mehrkosten wie folgt berechnen:

Jahresmietzins : (Anzahl Zimmer + 1) = Kosten des Zimmers

Der Jahresmietzins einer 3 ½-Zimmerwohnung beträgt Fr. 10 800. Die jährlichen Mietkosten für ein Zimmer werden wie folgt berechnet:

$$\text{Fr. } 10\,800 : (3,5 + 1) = \text{Fr. } 2\,400$$

Tragen Sie die **Fahrtkosten** der wöchentlichen Heimkehr sowie zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte hier ein (vgl. die Erläuterungen in Ziffer 2.3). Dabei können Sie in der Regel nur die Kosten für den öffentlichen Verkehr geltend machen.

Für die **Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung** können Sie Fr. 15 pro Hauptmahlzeit, somit Fr. 30 im Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt Fr. 6 400 im Jahr abziehen. Wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantinenkost, Kostenbeitrag, Naturalleistung des Arbeitgebers) und trotzdem Mehrkosten entstehen, wird für diese Mahlzeit nur der halbe Abzug (Fr. 7.50) gewährt, somit gesamthaft Fr. 22.50 im Tag oder Fr. 4 800 im Jahr.

Auslagen bei Nebenbeschäftigung

Unter dieser Ziffer können Sie sämtliche Auslagen bei Nebenbeschäftigung eintragen. Legen Sie der Steuererklärung eine entsprechende Aufstellung bei (vgl. die Bemerkungen eingangs der Ausführungen zu den Berufsauslagen). Bei den Staats- und Gemeindesteuern können Sie keinen pauschalen Abzug für Berufsauslagen bei Nebenbeschäftigung beanspruchen.

Total der Berufsauslagen

Tragen Sie in diese Ziffer die Summe der Berufsauslagen gemäss den Ziffern 2 bis 7 ein. Danach übertragen Sie diesen Betrag auf Seite 3 der Steuererklärung in die Ziffer 10.1 „Einzelperson/ Ehemann/Partner(in) 1“ und in die Ziffer 10.2 „Ehefrau/Partner(in) 2“, in der linken Spalte für die Staats- und Gemeindesteuern und in die rechte Spalte für die direkte Bundessteuer.

Ziffer 6

Grundsatz

Ziffer 6.1
Unterkunft

Berechnung

Ziffer 6.2
Fahrtkosten

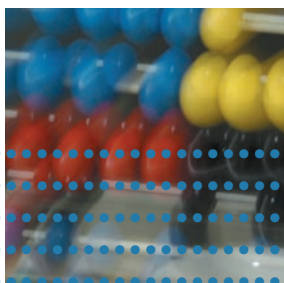
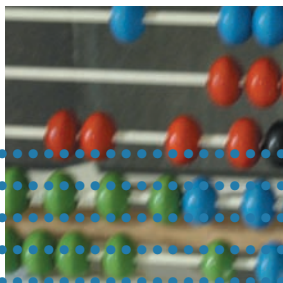
Ziffer 6.3
Mehrkosten für auswärtige Verpflegung

Ziffer 7

Grundsatz

Ziffer 8

Übertrag in die Steuererklärung



Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten sowie Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten

Krankheits- und Unfallkosten

Soweit Sie **die Kosten selber tragen** und diese 5 % des Nettoeinkommens (Ziffer 22) übersteigen, können Sie Krankheits- und Unfallkosten für sich und diejenigen Personen, für welche Sie einen Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend machen können, in Abzug bringen. Darunter fallen etwa Aufwendungen wie Arzt- und Zahnarztkosten, Auslagen für Spitäler und Heilstätten sowie ärztlich verordnete Medikamente, Apparate, Brillen und Kuren. Als Krankheitskosten können Sie auch Mehrkosten einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät geltend machen.

Pauschalabzug für Diäten

Bei andauernden lebensnotwendigen Diäten (z.B. Zöliakie) können Sie als Krankheitskosten dafür eine Pauschale von Fr. 2 500 geltend machen. An Diabetes erkrankte Personen können keine Pauschale, sondern nur die effektiven Mehrkosten zum Abzug bringen.

Behinderungsbedingte Kosten

Sie können **selbst getragene** behinderungsbedingte **Kosten** für sich und diejenigen Personen, für welche Sie einen Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend machen können, vollständig von den Einkünften in Abzug bringen.

Definition Behinderung

Als Mensch mit Behinderung gilt nach dem Behindertengleichstellungsgesetz eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Als behinderte Personen gelten insbesondere Bezüger:

- von Leistungen gemäss Invalidenversicherungsgesetz (IVG);
- von Hilflosenentschädigungen gemäss Art. 43^{bis} AHVG, Art. 26 UVG und Art. 20 MVG;
- von Hilfsmitteln gemäss Art. 43^{ter} AHVG, Art. 11 UVG und Art. 21 MVG;
- sowie Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt (in der Regel ab BESA-Stufe 2c und höher).

Bei Personen, welche keiner der vorangehenden Personengruppen zugeordnet werden können, muss der Steuerpflichtige nachweisen, dass eine Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vorliegt. Eine leichte Beeinträchtigung, deren Auswirkungen durch ein Hilfsmittel einfach behoben werden können (z.B. bei Seh- oder Hörschwäche durch Brille oder Hörgerät), gilt nicht als Behinderung. Dasselbe gilt, wenn die Beeinträchtigung einzig darin besteht, dass die betroffene Person eine Diät einhalten muss (z.B. Zöliakie).

Definition behinderungsbedingte Kosten

Als behinderungsbedingte Kosten gelten nur notwendige Aufwendungen, welche als Folge einer Behinderung entstehen (kausaler Zusammenhang) und weder Lebenshaltungs- noch Luxusaufgaben darstellen. Darunter fallen etwa Prothesen, Hilfsmittel, Mehrkosten für behindertengerechten Umbau von Fahrzeugen oder Kosten für den behinderungsbedingten Aufenthalt in einem Wohnheim für Behinderte oder in einem Pflegeheim. Die Kosten für den Heimaufenthalt sind aber um denjenigen Betrag zu kürzen, der für Lebenshaltungskosten im eigenen Haushalt hätte aufgewendet werden müssen (in der Regel Fr. 2 000 pro Monat).

Krankheits- und Unfallkosten einer behinderten Person stehen nicht im Zusammenhang mit der Behinderung. Solche Kosten können auch von einer behinderten Person nur insoweit abgezogen werden, als diese 5 % des Nettoeinkommens (Ziff. 22) übersteigen.

Pauschalabzüge für behinderungsbedingte Kosten

Anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen behinderungsbedingten Kosten können die folgenden jährlichen Pauschalabzüge geltend gemacht werden:

- | | |
|---|-----------|
| – Gehörlose | Fr. 2 500 |
| – Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen | Fr. 2 500 |
| – Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades | Fr. 2 500 |
| – Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades | Fr. 5 000 |
| – Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades | Fr. 7 500 |

Vergütete Kosten / Hilflosenentschädigung / Lebenshaltungskosten

Die von Krankenkassen, Versicherungen oder Dritten vergüteten Kosten, Beiträge der AHV, IV, MV und SUVA für Hilfsmittel, allfällige Hilflosenentschädigungen der AHV, IV und MV sowie Hilflosenrenten der SUVA sind von den Krankheits- und Unfallkosten sowie den behinderungsbedingten Kosten abzuziehen, ebenso ein Anteil Lebenshaltungskosten (z.B. für Ernährung/Unterkunft).

Nicht abziehen können Sie Auslagen für einen nicht behinderungsbedingten Aufenthalt in Altersheimen (allfällige Pflegekosten sind jedoch abzugsfähig), Akupunktur (sofern nicht ärztlich verordnet), Präventivmassnahmen, Verjüngungs- und Schönheitsbehandlungen sowie Schlankheits- und Fitnesskuren. Die Fahrtkosten zum Arzt, Zahnarzt, Spital usw. können Sie, ausgenommen bei dauernder Pflegebedürftigkeit, nicht abziehen. Ebenfalls nicht abziehen können Sie zudem die Krankenkassenprämien sowie unentgeltlich erhaltene Pflegeleistungen.

Nicht abzugsfähige Kosten

Ausführlichere Informationen zu den Krankheits- und Unfallkosten sowie den behinderungsbedingten Kosten finden Sie in unserer Steuerpraxis, Weisungen StP 34 Nr. 20 und StP 34 Nr. 21. Die Steuerpraxis ist auf unserer Homepage unter www.steuerverwaltung.tg.ch einsehbar.

Ausführlichere Informationen

Tragen Sie auf der Vorderseite von **Formular 5** unter A die Aufwendungen, aufgeteilt in „Krankheits- und Unfallkosten“ sowie „behinderungsbedingte Kosten“ und unter B die Vergütungen Dritter und die Anteile an Lebenshaltungskosten detailliert in die dafür vorgesehenen Spalten ein.

Ausfüllen Formular 5

Unter C „Berechnung behinderungsbedingte Kosten“ tragen Sie danach die Totale der behinderungsbedingten Kosten von A (Aufwendungen) und B (Vergütungen Dritter) ein. Danach ziehen Sie vom Total A das Total B ab. Die so ermittelten abzugsfähigen behinderungsbedingten Kosten übertragen Sie bitte in Ziffer 17 auf Seite 3 der Steuererklärung.

Ermittlung behinderungsbedingte Kosten

Unter D „Berechnung Krankheits- und Unfallkosten“ tragen Sie die Totale der Krankheits- und Unfallkosten von A (Aufwendungen) und B (Vergütungen Dritter) ein. Danach ziehen Sie vom Total A das Total B ab. Vom so ermittelten „Total der (Netto-)Auslagen für Krankheits- und Unfallkosten“ ziehen Sie einen **Selbstbehalt von 5 % des Nettoeinkommens** gemäss Ziffer 22 der Steuererklärung ab. Dabei ergibt sich das Nettoeinkommen für die Staats- und Gemeindesteuern aus der linken, dasjenige für die direkte Bundessteuer aus der rechten Kolonne. Das nach Abzug des Selbstbehalts in D (letzte Zeile) erhaltene Total der abzugsfähigen Krankheits- und Unfallkosten setzen Sie in Ziffer 23.1 auf Seite 3 der Steuererklärung ein, je verschieden für die Staats- und Gemeindesteuern (linke Spalte) und für die direkte Bundessteuer (rechte Spalte).

Ermittlung Krankheits- und Unfallkosten

Das ausgefüllte Formular 5 reichen Sie bitte zusammen mit einem Nachweis über die von Ihnen geltend gemachten Krankheits- und Unfallkosten bzw. behinderungsbedingten Kosten mit der Steuererklärung ein.

Nachweis

Aus dem nachfolgenden **Beispiel** ersehen Sie, wie die Krankheits- und Unfallkosten sowie die behinderungsbedingten Kosten anhand der vom Steuerpflichtigen beigelegten Detailaufstellung über die tatsächlichen Kosten des Jahres 2010 (Annahmen) im Formular 5 einzutragen sind:

Beispiel

A. Aufwendungen	Krankheits- und Unfallkosten	behinderungsbedingte Kosten
Arztkosten	Fr. 1 500	
Zahnarztkosten Kinder	Fr. 2 400	
Kuraufenthalt Mann (ärztlich verordnet)	Fr. 6 000	
Prothesen	<u> </u>	Fr. 3 000
Total der Aufwendungen (A)	<u>Fr. 9 900</u>	<u>Fr. 3 000</u>
 B. Vergütungen etc.		
Vergütungen der Krankenkasse	Fr. 700	
Beteiligung IV an Prothese		Fr. 2 500
Lebenshaltungskostenanteil Kuraufenthalt	<u>Fr. 600</u>	
Total Abzüge (B)	<u>Fr. 1 300</u>	<u>Fr. 2 500</u>
 C. Berechnung behinderungsbedingte Kosten		
Total der Aufwendungen für behinderungsbedingte Kosten (A)		Fr. 3 000
Total der Vergütungen für behinderungsbedingte Kosten (B)		<u>Fr. 2 500</u>
Total behinderungsbedingte Kosten (Ziff. 17)		<u>Fr. 500</u>
 D. Berechnung Krankheits- und Unfallkosten		
	Staats- und Gemeindesteuern	Bundessteuer
Total Aufwendungen für Krankheits- und Unfallkosten (A)	Fr. 9 900	Fr. 9 900
Total Vergütungen für Krankheits- und Unfallkosten (B)	<u>Fr. 1 300</u>	<u>Fr. 1 300</u>
Total der Auslagen für Krankheits- und Unfallkosten	Fr. 8 600	Fr. 8 600
./. 5 % Selbstbehalt (Ziffer 22 der Steuererklärung)	<u>Fr. 2 000</u> ¹⁾	<u>Fr. 2 200</u> ²⁾
Abzug Krankheits- und Unfallkosten (Ziff. 23.1)	<u>Fr. 6 600</u>	<u>Fr. 6 400</u>

¹⁾ Annahme: Nettoeinkommen (Ziff. 22) Staats- und Gemeindesteuern Fr. 40 000

²⁾ Annahme: Nettoeinkommen (Ziff. 22) direkte Bundessteuer Fr. 44 000

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Grundsatz

Zur Berechnung des zulässigen Abzugs füllen Sie die Rückseite von Formular 5 „Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien“ vollständig aus. Die Deklaration der Prämien der privaten Krankenversicherung wird vorausgesetzt. Bei fehlender Deklaration kann die Veranlagungsbehörde in der Steuerveranlagung keinen Abzug für Versicherungsprämien berücksichtigen.

Bezahlte Versicherungsprämien und Spartzinsen

Bezahlte Prämien und Spartzinsen

Zuerst tragen Sie die **selber bezahlten** Einlagen, Prämien und Beiträge für die private Krankenversicherung, die private Unfallversicherung (ausgenommen NBUV, vgl. Ziffer 15.4 der Steuererklärung), Lebens- und Rentenversicherungen sowie die erhaltenen Zinsen von Sparkapitalien (Bank- und Postkontoguthaben jeder Art, in- und ausländische Obligationen sowie Hypothekar- und anderen Darlehensguthaben) im Formular 5 unter Punkt A in die entsprechenden Zeilen ein. Ermitteln Sie das „Total der bezahlten Versicherungsprämien und Spartzinsen (brutto)“ und tragen Sie den Betrag in Zeile 5 im Feld „A5“ ein.

Prämienverbilligungen

Tragen Sie in der Zeile 6 die in der Steuerperiode 2010 erhaltenen Prämienverbilligungen für die Krankenkasse ein. Dazu zählen auch über Ergänzungsleistungen ausgerichtete Prämienverbilligungen. Ziehen Sie die Prämienverbilligungen vom Bruttototal der bezahlten Versicherungsprämien und erhaltenen Spartzinsen ab. Tragen Sie das so ermittelte „Total bezahlte Versicherungsprämien und Spartzinsen (netto)“ in Zeile 7 im Feld „A7“ ein.

Maximaler Abzug für Versicherungsprämien und Spartzinsen

Maximalabzüge

Tragen Sie unter Punkt B die gemäss Ihrer persönlichen Lebenssituation maximal möglichen Abzüge für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer ein. Zählen Sie diese Beträge zusammen und tragen Sie das Total in die Felder „B4 Staat“ und „B4 Bund“ ein.

Abzugsfähig sind maximal:	Kanton	Bund
für gemeinsam besteuerte Ehegatten / Partner	Fr. 6 200	Fr. 3 300
oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a		Fr. 4 950 *)
übrige Steuerpflichtige	Fr. 3 100	Fr. 1 700
oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a		Fr. 2 550 *)
zusätzlich für jedes Kind und für jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend gemacht werden kann	Fr. 800	Fr. 700

*) Diesen Abzug können Sie nicht zusammen mit dem ordentlichen Abzug von Fr. 3 300 bzw. Fr. 1 700 beanspruchen.

Berechnung zulässige Abzüge

Abzug Kanton

Tragen Sie den niedrigeren der unter „A7“ und „B4 Staat“ ermittelten Beträge unter Punkt C in das Feld (Kolonne Staatssteuer) in Zeile 1 ein. Der so ermittelte Betrag entspricht dem zulässigen Abzug für die Staats- und Gemeindesteuern.

Abzug Bund

Der für die direkte Bundessteuer zulässige Abzug entspricht dem niedrigeren der unter „A7“ und „B4 Bund“ ermittelten Beträge. Tragen Sie den zulässigen Abzug in das Feld in Zeile 2 (Kolonne Bundessteuer) ein.

Übertrag in die Steuererklärung

Übertragen Sie die zulässigen Abzüge für Versicherungsprämien und Spartzinsen in die Ziffer 14 der Steuererklärung in die Kolonnen „Staatssteuer“ und „Bundessteuer“.

Abzugsfähige freiwillige Zuwendungen

Freiwillige Zuwendungen von Geld oder von übrigen Vermögenswerten an eine Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person) mit Sitz in der Schweiz, welche im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit ist, können Sie vom Einkommen abziehen. Dies gilt auch für freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten.

Nicht abziehen können Sie dagegen freiwillige Zuwendungen an Körperschaften, welche nur im Hinblick auf religiöse, wohltätige, kulturelle, gesellige oder sportliche Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind sowie an juristische Personen mit Sitz im Ausland. Ebenfalls nicht abzugsfähig sind unentgeltliche ehrenamtliche Arbeitsleistungen.

Auf unserer Homepage unter www.steuerverwaltung.tg.ch finden Sie eine Liste aller durch die Steuerverwaltung Thurgau geprüften Institutionen, aus der Sie ersehen können, ob Ihre freiwilligen Zuwendungen an bestimmte Institutionen steuerlich abzugsfähig sind.

Abzugsfähig

Nicht abzugsfähig

Kantonale Liste

Berechnung für die Steuererklärung

Pauschalabzüge für freiwillige Zuwendungen mit dem Vermerk „Spenden an diverse Organisationen“ oder ähnlichen Vermerken werden nicht anerkannt. Führen Sie die freiwilligen Zuwendungen einzeln und unter Angabe von Name und Sitz der empfangenden Institutionen in Formular 6 auf.

Für freiwillige Zuwendungen ab einem Betrag von Fr. 500 reichen Sie bitte die entsprechende Quittung oder Bescheinigung mit Ihrer Steuererklärung ein. Die Steuerverwaltung behält sich vor, im Veranlagungsverfahren bei Bedarf auch Quittungen oder Bescheinigungen unter dem Betrag von Fr. 500 einzuverlangen.

Berechnen Sie die Höhe der Abzüge zuerst auf Formular 6 und übertragen Sie das entsprechende Resultat auf Ziffer 23.2 der Steuererklärung.

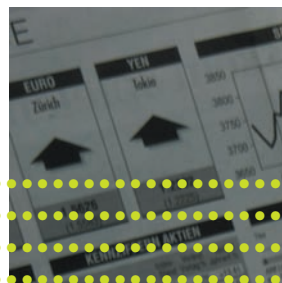
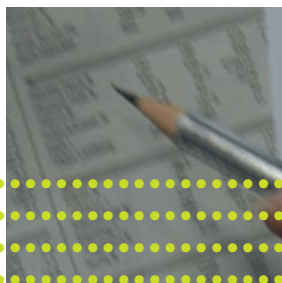
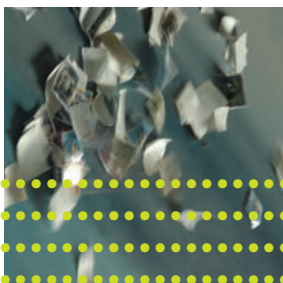
Soweit die freiwilligen Zuwendungen gesamthaft Fr. 200 übersteigen, können Sie kantonal bei einem Nettoeinkommen bis Fr. 40 000 maximal den Betrag von Fr. 8 000 abziehen. Bei einem Nettoeinkommen über Fr. 40 000 können Sie maximal 20 % des Nettoeinkommens (Ziffer 22 der Steuererklärung) abziehen.

Bei der direkten Bundessteuer können Sie Beträge ab Fr. 100 bis maximal 20 % des Nettoeinkommens (Ziffer 22) abziehen.

**Nachweis / Übertrag
in Steuererklärung**

**Maximalabzug
Kanton**

Maximalabzug Bund



Ermittlung Nettoerfolg Liegenschaften

Grundsatz

Als Einkünfte aus **Liegenschaften** sind steuerbar:

- alle Einkünfte aus entgeltlicher Nutzungsüberlassung von Grundeigentum an Dritte infolge Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung, Wohnrecht, Quellenrecht oder anderer Dienstbarkeiten;
- Einkünfte aus Baurecht und der Ausbeutung des Bodens zur Gewinnung von Kies, Sand oder Ähnlichem;
- der Mietwert aus Selbstnutzung von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem Steuerpflichtigen für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen (Selbstnutzung), sei es als Eigentümer oder als Berechtigter aus einem unentgeltlichen Nutzungsrecht z.B. in Form von Nutzniessung oder Wohnrecht. Die unterpreisliche Vermietung an eine nahestehende Person ist dem Eigengebrauch gleichgestellt.

Miet- und Pachtzinsen

Steuerbar sind sämtliche **Miet- und Pachtzinseinnahmen** (einschliesslich des Betrages der dem Hauswart oder Hausverwalter als Arbeitsentgelt gewährten Mietzinsreduktion), die der Steuerpflichtige **aus Grundeigentum** (Ein- und Mehrfamilienhäuser, Stockwerkeigentum) erzielt.

Zahlungen der Mieter für Nebenkosten

Zahlungen der Mieter für Heizung, Warmwasser und Reinigung von Treppenhaus und Vorplatz sind nicht steuerbar, **soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen des Vermieters nicht übersteigen**.

Sind die Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung vertraglich im Mietzins inbegriffen, können die tatsächlichen Auslagen hierfür von den Bruttomietzinseinnahmen vorweg abgezogen werden. Alle übrigen Vergütungen für Nebenkosten sind zu deklarieren.

Naturalleistungen, weitere Einkünfte

Zu den Einkünften aus Liegenschaften gehören beispielsweise auch Naturalleistungen des Pächters, Baurechtszinsen, Einspeisevergütungen für Photovoltaikanlagen, die Einkünfte aus Verpachtung von Wasserläufen für Fischfang, für Kies- und Sandausbeutung und dergleichen.

Mietwert aus Selbstnutzung

Bei **selbstgenutzten Liegenschaften** ist der per Ende Steuerperiode **rechtskräftig eröffnete Mietwert aus Selbstnutzung gemäss Liegenschaftenschätzung** massgebend.

Der Mietwert aus Selbstnutzung ist bei selbstgenutzten Zweit- und Ferienwohnungen sowie bei unentgeltlich oder unterpreislich an nahestehende Dritte überlassene Liegenschaften grundsätzlich zu 100 % steuerbar und entsprechend zu deklarieren.

Mietwertindex

Die Mietwerte aus Selbstnutzung werden jährlich indexiert. Der in der Liegenschaftenschätzung ausgewiesene Mietwert ist jeweils mit dem für das entsprechende Schätzungsjahr festgelegten Mietwertindex der Steuerperiode zu bereinigen.

Der **indexierte Mietwert für die Steuerperiode 2010** ist in der Regel aus Ihrer Liegenschaftsteuerrechnung 2011, welche Sie im Januar 2011 erhalten, ersichtlich. Die Indexierung der Mietwerte können Sie auch auf der Homepage der Steuerverwaltung Thurgau unter www.steuerverwaltung.tg.ch einsehen.

Selbstnutzungsabzug

Für **am Wohnsitz selbstgenutzte eigene Liegenschaften** können Sie vom Mietwert aus Selbstnutzung **kantonal einen Abzug von 40 % und beim Bund von 20 %** vornehmen. Dies ergibt den steuerbaren Eigenmietwert.

Kein Anspruch auf Selbstnutzungsabzug

Auf den Mietwerten von **landwirtschaftlich geschätzten Liegenschaften** sowie von **Zweit- und Ferienwohnungen** können Sie **keinen Selbstnutzungsabzug** vornehmen.

Unterhalts- und Betriebskosten

Von den Einkünften aus Liegenschaften können Sie die Unterhalts- und Betriebskosten abziehen. Als abzugsfähige Aufwendungen gelten:

1. wiederkehrende Ausbesserungsarbeiten (Reparaturen und Renovationen) inkl. Fassadenrenovation sowie Ersatz von Einrichtungen (aber kein Mobiliar), soweit sie keinen Mehrwert der Liegenschaft zur Folge haben.
Aufwendungen für die Modernisierung der Liegenschaft (Heiz- und Waschanlagen, Schwemmkanalisation, Einrichtungsverbesserungen) gelten in der Regel zur Hälfte als Mehrwert;
2. Sachversicherungsprämien für die Liegenschaft (Brand-, Glas- und Wasserschäden, Haftpflichtversicherungen; **nicht aber Privathaftpflicht- und Hausratversicherungen**);
3. die mit dem Grundbesitz verbundenen jährlichen Abgaben wie Liegenschaftensteuer, Gebühren für Feuerungskontrolle und dergleichen;

4. Sanierungsmassnahmen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen. Darunter:
- 4.1 Massnahmen zur Verminderung der Energieverluste der Gebäudehülle wie:
- Wärmedämmung von Böden, Wänden, Dächern und Decken gegen Aussenklima, unbeheizte Räume oder Erdreich;
 - Ersatz von Fenstern durch energetisch bessere Fenster;
- 4.2 Massnahmen zur rationellen Energienutzung wie:
- Einbau von Wärmepumpen, Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonnenenergie, Umgebungswärme und Windenergie;
 - Anschluss an eine Fernwärmeversorgung (**inklusive** Anschlussgebühren);
 - Einbau und Ersatz von Installationen, die in erster Linie der rationellen Energienutzung dienen, wie z.B. thermostatische Heizkörperventile, Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung und Betriebsoptimierung, Installationen im Zusammenhang mit der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung;
 - Massnahmen zur Rückgewinnung von Wärme;
- Förderbeiträge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (z. B. vom Kanton oder von der Stiftung Klimarappen) vermindern die dafür vom Eigentümer selbst getragenen Kosten. Führen Sie erhaltene Förderbeiträge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen als Aufwandminderung im Formular 8 „Angaben zu Unterhalts- und Betriebskosten“ auf.
5. bei vermieteten Liegenschaften: die vom Hauseigentümer bezahlten Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung gemeinsamer Räume und des Treppenhauses, soweit sie nicht von den Mietern vergütet werden;
6. bei Stockwerkeigentum: Einlagen in den Reparatur- oder Erneuerungsfonds der Stockwerkeigentümergeinschaft, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden. Bei selbstbewohntem Stockwerkeigentum werden Hauswartskosten in der Regel nur zu 50% als abzugsfähige Betriebskosten anerkannt;
7. Kosten der Vermietung (Inserate, Inkasso der Mietzinsen) und der Verwaltung und Wartung der Liegenschaft durch Drittpersonen (für die eigene Arbeit des Hauseigentümers kann keine Entschädigung eingesetzt werden);
8. nicht durch Subventionen gedeckte Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, sofern solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen worden sind;
9. Ersatz von mehrjährigen Pflanzen, Bäumen und Sträuchern; **nicht aber einjährige Pflanzen oder Nutzpflanzen.**

Bei der direkten Bundessteuer ist die Dumont-Praxis (Nicht-Abzugsfähigkeit von Instandstellungskosten vernachlässigter Liegenschaften innert 5 Jahren seit Erwerb) seit der Steuerperiode 2010 abgeschafft. Bei den Staats- und Gemeindesteuern gilt dies bereits seit der Steuerperiode 2005

*Abschaffung
Dumont-Praxis*

Nicht abzugsfähig sind dagegen:

Nicht abzugsfähig

1. wertvermehrnde Aufwendungen für Neueinrichtungen und die Verbesserung von Liegenschaften;
2. Grundeigentümerbeiträge an Strassen, Trottoirs, Werkleitungen, Abwasserreinigungsanlagen, Kanalisationen und dergleichen;
3. Quartierplan-, Gestaltungsplan-, Arealüberbauungsplan-, Vermessungs-, Güterzusammenlegungs- und Meliorationskosten;
4. mit dem Erwerb und der Veräusserung von Liegenschaften verbundene Kosten wie Handänderungssteuern, Grundbuchgebühren, Vermittlerprovisionen und Grundstückgewinnsteuern;
5. private Aufwendungen wie Wohnungseinrichtungen, Umzugskosten, Reinigungskosten, Heizungskosten, Energieverbrauch, Wasserzins, Kehrtafelfuhr- oder Abwassergebühren.

Pro Liegenschaft, für welche Sie die tatsächlichen Unterhaltskosten geltend machen, füllen Sie bitte je ein Formular 8 „Angaben zu Unterhalts und Betriebskosten für Liegenschaften“ aus.

**Formular 8
Unterhaltskosten**

Deklarieren Sie die geltend gemachten Aufwendungen einzeln, unter Angabe vom Namen des Rechnungsstellers, Art der ausgeführten Arbeiten und dem tatsächlich bezahlten Nettobetrag **in der Spalte „Total Zahlungsbetrag in Fr.“**.

Sofern eine Zahlung nicht abzugsfähige Aufwendungen (z.B. Anlage- oder Investitionskosten, Mehrwert, Lebenshaltungskosten etc.) enthält, führen Sie den entsprechenden Anteil in der Spalte „Anlagekosten/ Mehrwert etc. in Fr.“ auf. In die Spalte „Unterhalts- und Betriebskosten in Fr.“ sind nur die in der Zahlung enthaltenen abzugsfähigen Aufwendungen einzutragen.

*Abgrenzung
abzugsfähige und
nicht abzugsfähige Aufwendungen*

Zur Abgrenzung von abzugsfähigen und nicht abzugsfähigen Aufwendungen verweisen wir auf die Ausführungen in dieser Wegleitung sowie auf das Merkblatt für Liegenschaftunterhalt. Dieses kann bei der Steuerverwaltung Thurgau bezogen werden und ist auch auf der Homepage der Steuerverwaltung unter www.steuerverwaltung.tg.ch im Formulardownloadbereich einsehbar.

<i>Belege</i>	Zusammen mit Formular 8 legen Sie der Steuererklärung für Einzelbeträge ab Fr. 1 000 zudem die Rechnungskopien (inkl. der zugehörigen Detailangaben) bei. Bei Stockwerkeigentum legen Sie bitte eine Kopie der detaillierten Abrechnung der Stockwerkeigentümergeinschaft bei.
Pauschalabzug für Unterhaltskosten	In jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft können Sie zwischen dem Abzug der tatsächlichen Unterhaltskosten und der Pauschalierung wählen. Die Pauschale wird prozentual vom Mietertrag (bei vermieteten Objekten), vom Mietwert aus Selbstnutzung (bei Zweit- oder Ferienwohnungen) oder vom steuerbaren Eigenmietwert (bei am Wohnsitz selbstgenutztem Wohneigentum) berechnet.
<i>Pauschalansätze</i>	Die Pauschale beträgt: 10 % für Gebäude, die am Ende der Steuerperiode bis zu zehn Jahre alt sind; 20 % für Gebäude, die am Ende der Steuerperiode älter als zehn Jahre sind.
<i>Keine Pauschalierung</i>	In folgenden Fällen ist die Pauschalierung ausgeschlossen , weshalb Sie nur die tatsächlichen Unterhaltskosten abziehen können: 1. bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens; 2. bei Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden; 3. bei Liegenschaften, deren Bruttomietertag Fr. 50 000 im Jahr übersteigt. Dies bezieht sich nur auf ein und dieselbe Liegenschaft. Bei anderen Liegenschaften des Steuerpflichtigen kann gegebenenfalls der Pauschalabzug beansprucht werden; 4. bei unüberbauten Grundstücken und bei solchen mit Baurechtsbelastung.

Steuerwert der Liegenschaften

Steuerwert Ertragswert oder Verkehrswert	Für nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften geben Sie den am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht rechtskräftigen amtlichen Verkehrswert als Steuerwert an. Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften setzen Sie den Ertragswert als Steuerwert ein. Die zum Ausfüllen benötigten individuellen Grundstücksdaten von im Kanton Thurgau gelegenen Liegenschaften können Sie der Ende Januar 2011 versandten Liegenschaftensteuerrechnung entnehmen.
<i>Liegenschaften in anderen Kantonen und im Ausland</i>	Ausserkantonale Liegenschaften sowie im Ausland gelegene Liegenschaften deklarieren Sie zu dem dort gültigen Steuerwert. Bei diesen Liegenschaften nimmt die Veranlagungsbehörde eine Anpassung vor (Repartitionswert), damit sie mit den kantonalen Werten vergleichbar werden.
<i>Noch nicht geschätzte Bauten / Umbauten</i>	Bei Bauten oder Umbauten, die am Stichtag nicht abgeschlossen sind, berücksichtigen und deklarieren Sie die noch nicht geschätzten Investitionen angemessen.

Ausfüllen des Formulars

Angaben zur Liegenschaft	Tragen Sie unter dieser Rubrik die Detailangaben Ihrer sämtlichen Liegenschaften bzw. Stockwerkeigentumsanteile ein. Machen Sie dabei Angaben über Belegenheitsort (Gemeinde, Kanton bzw. Staat), Liegenschaftsart, Baujahr, Anteile und Amtsnummer sowie den Steuerwert.
<i>Checkbox für Selbstnutzung am Wohnsitz</i>	Wird eine Liegenschaft bzw. ein Stockwerkeigentumsanteil (Wohnung und dazu gehörende Sonderrechte wie Autoabstellplatz, Bastelraum etc.) durch Sie an Ihrem Wohnsitz selbst genutzt , kreuzen Sie bitte die Checkbox „Am Wohnsitz selbstgenutzt <input checked="" type="checkbox"/> ja“ an. Beachten Sie bitte, dass die Checkbox bei selbstgenutzten Zweit- und Ferienwohnungen dagegen immer leer zu lassen ist.
<i>Art der Liegenschaft</i>	Tragen Sie hier die Art der Liegenschaft ein. Als „Art“ soll z.B. Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Stockwerkeigentum, Autoabstellplatz/Garage, Bastel-/Luftschutzraum, Estrich, Ferienwohnung, Landwirtschaftliche Liegenschaft, verpachtetes Grundstück, Wiese/Feld/Wald, Bauland/Bauplatz, oder Geschäftshaus eingetragen werden.
<i>Zugangs- oder Wegfalldatum</i>	Erfolgte innerhalb der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht ein Zugang oder Wegfall der Liegenschaft (infolge Kauf, Verkauf, Schenkung oder Erbgang), deklarieren Sie bitte das genaue Zugangs- oder Wegfalldatum.
<i>Bemerkung</i>	Unter „Bemerkung“ können Sie die Veranlagungsbehörde auf die entsprechende Liegenschaft betreffende Sachverhalte hinweisen (z.B. leerstehend seit 1. April; Bezug per 31. Mai etc.).

Deklariieren Sie hier den Steuerwert Ihrer Liegenschaft (vgl. die vorgängigen Ausführungen unter „Steuerwert der Liegenschaften“).

Ermitteln Sie das Total der Steuerwerte Ihrer Liegenschaften in der Zeile „Total Steuerwerte“ und übertragen Sie dieses in die Steuererklärung auf Seite 4 in Ziffer 31.

Deklariieren Sie unter dieser Rubrik die während der Steuerperiode bzw. während der Dauer der Steuerpflicht erzielten Erträge und die angefallenen Kosten.

Wird die Liegenschaft bzw. der Stockwerkeigentumsanteil durch Sie selbstgenutzt, tragen Sie in der Zeile „Mietwert selbstgenutzt“ den (indexierten) Mietwert (vgl. Ausführungen auf Seite 38) ein.

Der Mietwert aus Selbstnutzung ist auch bei Zweit- und Ferienwohnungen sowie bei unentgeltlich oder unterpreislich an nahestehende Dritte überlassene Liegenschaften zu 100 % steuerbar und entsprechend zu deklarieren.

Für **am Wohnsitz** durch Sie **selbstgenutzte eigene Liegenschaften** können Sie von diesem Mietwert kantonal einen **Abzug von 40 % und beim Bund von 20 %** vornehmen. Den so errechneten Abzug tragen Sie in der Zeile „Selbstnutzungsabzug“ in den Kolonnen „Staatssteuer“ und „Bundessteuer“ ein. Beachten Sie bitte, dass Sie auf den Mietwerten von **landwirtschaftlich geschätzten Liegenschaften** sowie von Zweit- und Ferienwohnungen **keinen solchen Abzug** beanspruchen können.

Errechnen Sie den steuerbaren Eigenmietwert, indem Sie den Selbstnutzungsabzug (sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind) vom Mietwert aus Selbstnutzung (in Zeile „Mietwert selbstgenutzt“) abziehen. Tragen Sie das Ergebnis in die Zeile „steuerbarer Eigenmietwert“ ein.

Miet- und/oder Pachtzinserträge sowie allfällig weitere Erträge aus der Liegenschaft (z.B. Einspeisevergütung für eine Photovoltaikanlage etc.) sind in der Zeile „Miet- und Pachtzinsen sowie weitere Erträge“ zu deklarieren.

Die Summe der steuerbaren Eigenmietwerte und der Miet- und Pachtzinserträge sowie allfällig weiterer Erträge ist in die Zeile Bruttoertrag einzutragen.

Kreuzen Sie in der Checkbox an, ob Sie pauschale oder effektive Unterhalts- und Betriebskosten geltend machen. Tragen Sie die pauschalen oder effektiven Unterhalts- und Betriebskosten in die betreffende Zeile ein (vgl. Wegleitung, Seiten 39 bis 40).

Bei am Wohnsitz selbst genutzten Liegenschaften ist aufgrund der unterschiedlichen Höhe des Selbstnutzungsabzugs der Nettoerfolg jeweils einzeln für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer zu ermitteln. Bei allen anderen Liegenschaften können Sie den Nettoerfolg zuerst in der Kolonne „Staatssteuer“ berechnen und das Ergebnis danach in die Kolonne „Bundessteuer“ übertragen.

Ermitteln Sie das Total der Nettoerfolge Ihrer Liegenschaften in der Zeile „Total Nettoerfolge“. Übertragen Sie das Total der Nettoerfolge der Kolonnen Staatssteuer und Bundessteuer in die entsprechenden Kolonnen in Ziffer 8 auf Seite 2 der Steuererklärung.

Steuerwert

Übertrag in die Steuererklärung

Erträge und Kosten

Mietwert aus Selbstnutzung

Selbstnutzungsabzug

Steuerbarer Eigenmietwert

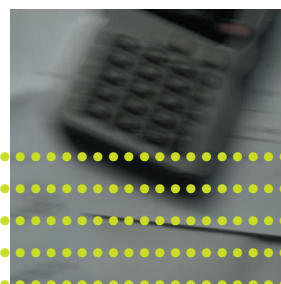
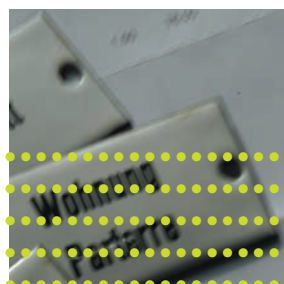
Miet- und Pachtzinsen sowie weitere Erträge

Bruttoertrag

Unterhalts- und Betriebskosten

Ermittlung Nettoerfolg

Übertrag in Steuererklärung



Berechnung der Staats- und Gemeindesteuern

Einkommenssteuer 2010

Tarif Einkommen

Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt:

Fr. 0	bis	Fr. 11 700	und	2 %	für den Mehrbetrag
Fr. 46	für	Fr. 14 000	und	3 %	für den Mehrbetrag
Fr. 106	für	Fr. 16 000	und	4 %	für den Mehrbetrag
Fr. 186	für	Fr. 18 000	und	5 %	für den Mehrbetrag
Fr. 286	für	Fr. 20 000	und	6 %	für den Mehrbetrag
Fr. 766	für	Fr. 28 000	und	7 %	für den Mehrbetrag
Fr. 3 006	für	Fr. 60 000	und	7,5 %	für den Mehrbetrag
Fr. 5 631	für	Fr. 95 000	und	8 %	für den Mehrbetrag
Fr. 8 431	für	Fr. 130 000	und	8,5 %	für den Mehrbetrag
Fr. 16 506	für	Fr. 225 000	und	9 %	für den Mehrbetrag
Fr. 50 256	für	Fr. 600 000	und	8,5 %	für den Mehrbetrag

Gemeinsam besteuerte Personen / Alleinerziehende

Bei in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden gemeinsam besteuerten Personen sowie bei alleinstehenden Steuerpflichtigen, die mit ihren Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Einelternfamilien) wird das Teilsplitting angewendet. Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens ist in diesem Fall das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 1.9 zu teilen.

Vermögenssteuer 2010

Tarif Vermögen

Die einfache Steuer beträgt für das gesamte steuerbare Vermögen einheitlich 1,1 Promille.

Berechnungsbeispiele

Beispiel Alleinstehende

Eine alleinstehende 65-jährige Steuerpflichtige weist nach Vornahme aller allgemeinen Abzüge ein Reineinkommen von insgesamt Fr. 32 300 aus. Das steuerbare Einkommen können Sie wie folgt berechnen:

<i>Steuerbares Einkommen</i>	Reineinkommen 2010 (Ziffer 24 der Steuererklärung)	Fr. 32 300
	AHV-Altersrentnerabzug	./. Fr. 800
	Steuerbares Einkommen	<u>Fr. 31 500</u>
<i>Berechnung Einfache Steuer</i>	Für Einkommen von	Fr. 28 000
	Für den Mehrbetrag 7 %	Fr. 766.00
		<u>Fr. 3 500</u>
		Fr. 245.00
	Einfache Steuer 2010	<u>Fr. 1 011.00</u>

Berechnung Gesamtsteuer

Wenn Sie diese einfache Steuer mit dem Gesamtsteuereffuss von z.B. 300 % vervielfachen (3,0 x Fr. 1 011) ergibt sich eine **Gesamtsteuer 2010** von **Fr. 3 033.00**

Beispiel Verheiratete

Ein Ehepaar mit drei Kindern in Ausbildung hat ein Reineinkommen von Fr. 81 000 und ein Reinvermögen von Fr. 350 000. Das steuerbare Einkommen können Sie wie folgt berechnen:

<i>Steuerbares Einkommen</i>	Reineinkommen 2010 (Ziffer 24 der Steuererklärung)	Fr. 81 000
	Abzug Kind Jg. 97, Schule	Fr. 7 000
	Abzug Kind Jg. 91, Lehre	Fr. 8 000
	Abzug Kind Jg. 85, Studium	<u>Fr. 10 000</u>
	Total Kinderabzüge	./. Fr. 25 000
	Steuerbares Einkommen	<u>Fr. 56 000</u>

Satzbestimmung

Das satzbestimmende Einkommen können Sie ermitteln, in dem Sie das steuerbare Einkommen durch den (Teilsplitting-)Divisor von 1.9 teilen:

Satzbestimmendes Einkommen (Fr. 56 000 : 1.9) Fr. 29 400

Danach berechnen Sie, welcher Prozentsatz die einfache Steuer bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 29 400 betragen würde:

Für Einkommen von	Fr. 28 000	Fr. 766.00
Für den Mehrbetrag 7 %	Fr. 1 400	Fr. 98.00
	Fr. 29 400	Fr. 864.00

Prozentualer
Steuersatz

Progressionssatz (Fr. 864 x 100 : Fr. 29 400) **2.9388 %**

Die geschuldete einfache Steuer können Sie mittels des prozentualen Steuersatzes vom steuerbaren Einkommen berechnen:

Steuerberechnung
einfache Steuer

Einfache Steuer 2010 (2.9388 % von Fr. 56 000) **Fr. 1 645.75**

Reinvermögen (Ziffer 35 der Steuererklärung)		Fr. 350 000	Steuerbares Vermögen
Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten / Partner	Fr. 200 000		
Abzug Kind Jahrgang 1997	Fr. 100 000		
Total Sozialabzüge		./. Fr. 300 000	

Steuerbares Vermögen **Fr. 50 000**

Einfache Steuer 2010 (Fr. 50 000 zu 1,1 ‰) **Fr. 55.00**

Einfache Steuer

Gesamte einfache Steuer von Einkommen und Vermögen zu 100 % **Fr. 1 700.75**

Total einfache Steuer

Wenn Sie diese einfache Steuer mit dem Gesamtsteuerfuss von z.B. 300 % vervielfachen (3,0 x Fr. 1 700.75) ergibt sich eine **Gesamtsteuer 2010** von **Fr. 5 102.25**

Gesamtsteuer

Ein verheirateter Steuerpflichtiger ist zu 50 % an einer Aktiengesellschaft beteiligt. Er erhält aus dieser Beteiligung eine Dividende von Fr. 25 000. Sein gesamtes steuerbares Einkommen beträgt Fr. 56 000. Der Progressionssatz für ein steuerbares Einkommen von Fr. 56 000 von gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten beträgt 2.9388 %. Der halbe Steuersatz beträgt somit 1.4694 %.

Beispiel Halbsteuersatzverfahren

Halbsteuersatzverfahren auf Dividende	Fr. 25 000	zu 1.4694 %	Fr. 367.35	Steuerberechnung
Restliches steuerbares Einkommen	Fr. 27 000	zu 2.9388 %	Fr. 793.50	
Total steuerbares Einkommen / einfache Steuer	Fr. 56 000		<u>Fr. 1 160.85</u>	

Wenn Sie diese einfache Steuer mit dem Gesamtsteuerfuss von z.B. 300 % vervielfachen (3,0 x Fr. 1 160.85) ergibt sich eine **Gesamtsteuer 2010** von **Fr. 3 482.55**

Gesamtsteuer

Auf der Homepage der Steuerverwaltung Thurgau unter www.steuerverwaltung.tg.ch steht Ihnen ein Steuerkalkulator zur einfachen und schnellen Berechnung der Einkommens- und Vermögenssteuern zur Verfügung.

Steuerkalkulator

Tabelle der einfachen Einkommenssteuer zu 100 %

Der nachfolgenden Tabelle können Sie die einfache Einkommenssteuer zu 100 % für Alleinstehende und für gemeinsam besteuerte Personen oder Alleinerziehende (mit Teilsplitting 1.9) in Schritten des steuerbaren Einkommens von Fr. 1 000 entnehmen. Gleichzeitig ersehen Sie den Steuersatz in Prozenten des Gesamteinkommens. Beträgt das steuerbare Einkommen nicht ein Vielfaches von Fr. 1 000, können Sie die Einkommenssteuer zu 100 % unter Beizug des Tarifs (vgl. Seite 42 dieser Wegleitung) ermitteln.

Alleinstehende			gemeinsam Besteuerte / Alleinerziehende		Alleinstehende			gemeinsam Besteuerte / Alleinerziehende	
Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens	Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens
11 700	0.00	0.0000%	0.00	0.0000%	76 000	4 206.00	5.5342%	3 051.40	4.0150%
12 000	6.00	0.0500%	0.00	0.0000%	77 000	4 281.00	5.5597%	3 119.95	4.0519%
13 000	26.00	0.2000%	0.00	0.0000%	78 000	4 356.00	5.5846%	3 188.50	4.0878%
14 000	46.00	0.3286%	0.00	0.0000%	79 000	4 431.00	5.6089%	3 257.10	4.1229%
15 000	76.00	0.5067%	0.00	0.0000%	80 000	4 506.00	5.6325%	3 331.10	4.1639%
16 000	106.00	0.6625%	0.00	0.0000%	81 000	4 581.00	5.6556%	3 399.75	4.1972%
17 000	146.00	0.8588%	0.00	0.0000%	82 000	4 656.00	5.6780%	3 468.35	4.2297%
18 000	186.00	1.0333%	0.00	0.0000%	83 000	4 731.00	5.7000%	3 537.05	4.2615%
19 000	236.00	1.2421%	0.00	0.0000%	84 000	4 806.00	5.7214%	3 610.80	4.2986%
20 000	286.00	1.4300%	0.00	0.0000%	85 000	4 881.00	5.7424%	3 679.55	4.3289%
21 000	346.00	1.6476%	0.00	0.0000%	86 000	4 956.00	5.7628%	3 748.20	4.3584%
22 000	406.00	1.8455%	0.00	0.0000%	87 000	5 031.00	5.7828%	3 816.95	4.3873%
23 000	466.00	2.0261%	15.20	0.0661%	88 000	5 106.00	5.8023%	3 890.65	4.4212%
24 000	526.00	2.1917%	34.30	0.1429%	89 000	5 181.00	5.8213%	3 959.35	4.4487%
25 000	586.00	2.3440%	53.45	0.2137%	90 000	5 256.00	5.8400%	4 028.15	4.4757%
26 000	646.00	2.4846%	72.65	0.2794%	91 000	5 331.00	5.8582%	4 096.90	4.5021%
27 000	706.00	2.6148%	98.85	0.3662%	92 000	5 406.00	5.8761%	4 170.45	4.5331%
28 000	766.00	2.7357%	127.60	0.4558%	93 000	5 481.00	5.8935%	4 239.20	4.5583%
29 000	836.00	2.8828%	156.45	0.5395%	94 000	5 556.00	5.9106%	4 308.00	4.5830%
30 000	906.00	3.0200%	185.35	0.6178%	95 000	5 631.00	5.9274%	4 381.40	4.6120%
31 000	976.00	3.1484%	224.40	0.7239%	96 000	5 711.00	5.9490%	4 450.20	4.6356%
32 000	1 046.00	3.2688%	262.85	0.8214%	97 000	5 791.00	5.9701%	4 519.05	4.6588%
33 000	1 116.00	3.3818%	301.40	0.9133%	98 000	5 871.00	5.9908%	4 587.95	4.6816%
34 000	1 186.00	3.4882%	340.00	1.0000%	99 000	5 951.00	6.0111%	4 661.20	4.7083%
35 000	1 256.00	3.5886%	391.85	1.1196%	100 000	6 031.00	6.0310%	4 730.00	4.7300%
36 000	1 326.00	3.6833%	440.00	1.2222%	101 000	6 111.00	6.0505%	4 798.90	4.7514%
37 000	1 396.00	3.7730%	488.25	1.3196%	102 000	6 191.00	6.0696%	4 867.85	4.7724%
38 000	1 466.00	3.8579%	543.40	1.4300%	103 000	6 271.00	6.0883%	4 940.90	4.7970%
39 000	1 536.00	3.9385%	601.20	1.5415%	104 000	6 351.00	6.1067%	5 009.90	4.8172%
40 000	1 606.00	4.0150%	659.05	1.6476%	105 000	6 431.00	6.1248%	5 078.85	4.8370%
41 000	1 676.00	4.0878%	717.00	1.7488%	106 000	6 511.00	6.1425%	5 147.80	4.8564%
42 000	1 746.00	4.1571%	783.00	1.8643%	107 000	6 591.00	6.1598%	5 220.75	4.8792%
43 000	1 816.00	4.2233%	841.00	1.9558%	108 000	6 671.00	6.1769%	5 289.75	4.8979%
44 000	1 886.00	4.2864%	899.05	2.0433%	109 000	6 751.00	6.1936%	5 358.65	4.9162%
45 000	1 956.00	4.3467%	957.20	2.1271%	110 000	6 831.00	6.2100%	5 427.75	4.9343%
46 000	2 026.00	4.4043%	1 022.65	2.2231%	111 000	6 911.00	6.2261%	5 500.60	4.9555%
47 000	2 096.00	4.4596%	1 080.80	2.2996%	112 000	6 991.00	6.2420%	5 569.55	4.9728%
48 000	2 166.00	4.5125%	1 139.05	2.3730%	113 000	7 071.00	6.2575%	5 638.60	4.9899%
49 000	2 236.00	4.5633%	1 197.35	2.4436%	114 000	7 151.00	6.2728%	5 711.40	5.0100%
50 000	2 306.00	4.6120%	1 262.35	2.5247%	115 000	7 231.00	6.2878%	5 785.20	5.0306%
51 000	2 376.00	4.6588%	1 320.70	2.5896%	116 000	7 311.00	6.3026%	5 858.95	5.0508%
52 000	2 446.00	4.7038%	1 379.05	2.6520%	117 000	7 391.00	6.3171%	5 932.70	5.0707%
53 000	2 516.00	4.7472%	1 437.45	2.7122%	118 000	7 471.00	6.3314%	6 011.15	5.0942%
54 000	2 586.00	4.7889%	1 509.75	2.7958%	119 000	7 551.00	6.3454%	6 084.95	5.1134%
55 000	2 656.00	4.8291%	1 577.70	2.8685%	120 000	7 631.00	6.3592%	6 158.75	5.1323%
56 000	2 726.00	4.8679%	1 645.75	2.9388%	121 000	7 711.00	6.3727%	6 232.60	5.1509%
57 000	2 796.00	4.9053%	1 721.40	3.0200%	122 000	7 791.00	6.3861%	6 310.95	5.1729%
58 000	2 866.00	4.9414%	1 789.40	3.0852%	123 000	7 871.00	6.3992%	6 384.80	5.1909%
59 000	2 936.00	4.9763%	1 857.55	3.1484%	124 000	7 951.00	6.4121%	6 458.65	5.2086%
60 000	3 006.00	5.0100%	1 925.70	3.2095%	125 000	8 031.00	6.4248%	6 532.50	5.2260%
61 000	3 081.00	5.0508%	2 001.05	3.2804%	126 000	8 111.00	6.4373%	6 610.70	5.2466%
62 000	3 156.00	5.0903%	2 069.20	3.3374%	127 000	8 191.00	6.4496%	6 684.65	5.2635%
63 000	3 231.00	5.1286%	2 137.40	3.3927%	128 000	8 271.00	6.4617%	6 758.55	5.2801%
64 000	3 306.00	5.1656%	2 205.70	3.4464%	129 000	8 351.00	6.4736%	6 832.50	5.2965%
65 000	3 381.00	5.2015%	2 280.70	3.5088%	130 000	8 431.00	6.4854%	6 910.55	5.3158%
66 000	3 456.00	5.2364%	2 349.00	3.5591%	131 000	8 516.00	6.5008%	6 984.40	5.3316%
67 000	3 531.00	5.2701%	2 417.35	3.6080%	132 000	8 601.00	6.5159%	7 058.45	5.3473%
68 000	3 606.00	5.3029%	2 485.75	3.6555%	133 000	8 686.00	6.5308%	7 136.40	5.3657%
69 000	3 681.00	5.3348%	2 560.40	3.7107%	134 000	8 771.00	6.5455%	7 210.40	5.3809%
70 000	3 756.00	5.3657%	2 628.80	3.7554%	135 000	8 856.00	6.5600%	7 284.35	5.3958%
71 000	3 831.00	5.3958%	2 697.20	3.7989%	136 000	8 941.00	6.5743%	7 358.30	5.4105%
72 000	3 906.00	5.4250%	2 765.75	3.8413%	137 000	9 026.00	6.5883%	7 436.20	5.4279%
73 000	3 981.00	5.4534%	2 840.15	3.8906%	138 000	9 111.00	6.6022%	7 510.10	5.4421%
74 000	4 056.00	5.4811%	2 908.65	3.9306%	139 000	9 196.00	6.6158%	7 584.10	5.4562%
75 000	4 131.00	5.5080%	2 977.15	3.9695%	140 000	9 281.00	6.6293%	7 658.15	5.4701%

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		gemeinsam Besteuerte / Alleinerziehende		Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		gemeinsam Besteuerte / Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens		Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens
141 000	9 366.00	6.6426%	7 735.95	5.4865%	216 000	15 741.00	7.2875%	13 536.05	6.2667%
142 000	9 451.00	6.6556%	7 810.00	5.5000%	217 000	15 826.00	7.2931%	13 618.50	6.2758%
143 000	9 536.00	6.6685%	7 884.00	5.5133%	218 000	15 911.00	7.2986%	13 697.60	6.2833%
144 000	9 621.00	6.6813%	7 958.00	5.5264%	219 000	15 996.00	7.3041%	13 776.85	6.2908%
145 000	9 706.00	6.6938%	8 035.75	5.5419%	220 000	16 081.00	7.3095%	13 856.05	6.2982%
146 000	9 791.00	6.7062%	8 109.85	5.5547%	221 000	16 166.00	7.3149%	13 938.45	6.3070%
147 000	9 876.00	6.7184%	8 183.95	5.5673%	222 000	16 251.00	7.3203%	14 017.50	6.3142%
148 000	9 961.00	6.7304%	8 257.95	5.5797%	223 000	16 336.00	7.3256%	14 096.70	6.3214%
149 000	10 046.00	6.7423%	8 335.65	5.5944%	224 000	16 421.00	7.3308%	14 175.85	6.3285%
150 000	10 131.00	6.7540%	8 409.75	5.6065%	225 000	16 506.00	7.3360%	14 258.25	6.3370%
151 000	10 216.00	6.7656%	8 483.80	5.6184%	226 000	16 596.00	7.3434%	14 337.45	6.3440%
152 000	10 301.00	6.7770%	8 561.40	5.6325%	227 000	16 686.00	7.3507%	14 416.55	6.3509%
153 000	10 386.00	6.7882%	8 635.45	5.6441%	228 000	16 776.00	7.3579%	14 499.00	6.3592%
154 000	10 471.00	6.7994%	8 709.60	5.6556%	229 000	16 866.00	7.3651%	14 578.15	6.3660%
155 000	10 556.00	6.8103%	8 783.70	5.6669%	230 000	16 956.00	7.3722%	14 657.20	6.3727%
156 000	10 641.00	6.8212%	8 861.25	5.6803%	231 000	17 046.00	7.3792%	14 736.40	6.3794%
157 000	10 726.00	6.8318%	8 935.35	5.6913%	232 000	17 136.00	7.3862%	14 818.75	6.3874%
158 000	10 811.00	6.8424%	9 009.50	5.7022%	233 000	17 226.00	7.3931%	14 898.00	6.3940%
159 000	10 896.00	6.8528%	9 083.50	5.7129%	234 000	17 316.00	7.4000%	14 977.15	6.4005%
160 000	10 981.00	6.8631%	9 161.10	5.7257%	235 000	17 406.00	7.4068%	15 056.45	6.4070%
161 000	11 066.00	6.8733%	9 235.10	5.7361%	236 000	17 496.00	7.4136%	15 138.70	6.4147%
162 000	11 151.00	6.8833%	9 309.35	5.7465%	237 000	17 586.00	7.4203%	15 217.75	6.4210%
163 000	11 236.00	6.8933%	9 383.40	5.7567%	238 000	17 676.00	7.4269%	15 296.95	6.4273%
164 000	11 321.00	6.9030%	9 460.85	5.7688%	239 000	17 766.00	7.4335%	15 376.30	6.4336%
165 000	11 406.00	6.9127%	9 535.00	5.7788%	240 000	17 856.00	7.4400%	15 458.40	6.4410%
166 000	11 491.00	6.9223%	9 609.25	5.7887%	241 000	17 946.00	7.4465%	15 537.75	6.4472%
167 000	11 576.00	6.9317%	9 683.35	5.7984%	242 000	18 036.00	7.4529%	15 617.00	6.4533%
168 000	11 661.00	6.9411%	9 760.80	5.8100%	243 000	18 126.00	7.4593%	15 696.10	6.4593%
169 000	11 746.00	6.9503%	9 834.95	5.8195%	244 000	18 216.00	7.4656%	15 778.25	6.4655%
170 000	11 831.00	6.9594%	9 909.15	5.8289%	245 000	18 306.00	7.4718%	15 857.65	6.4725%
171 000	11 916.00	6.9684%	9 986.40	5.8400%	246 000	18 396.00	7.4780%	15 936.85	6.4784%
172 000	12 001.00	6.9773%	10 060.60	5.8492%	247 000	18 486.00	7.4842%	16 018.95	6.4854%
173 000	12 086.00	6.9861%	10 134.70	5.8582%	248 000	18 576.00	7.4903%	16 102.90	6.4931%
174 000	12 171.00	6.9948%	10 208.95	5.8672%	249 000	18 666.00	7.4964%	16 187.00	6.5008%
175 000	12 256.00	7.0034%	10 286.35	5.8779%	250 000	18 756.00	7.5024%	16 271.00	6.5084%
176 000	12 341.00	7.0119%	10 360.40	5.8866%	260 000	19 656.00	7.5600%	17 122.30	6.5855%
177 000	12 426.00	7.0203%	10 434.70	5.8953%	270 000	20 556.00	7.6133%	17 973.65	6.6569%
178 000	12 511.00	7.0287%	10 508.75	5.9038%	280 000	21 456.00	7.6629%	18 821.60	6.7220%
179 000	12 596.00	7.0369%	10 586.05	5.9140%	290 000	22 356.00	7.7090%	19 672.75	6.7837%
180 000	12 681.00	7.0450%	10 660.30	5.9224%	300 000	23 256.00	7.7520%	20 520.90	6.8403%
181 000	12 766.00	7.0530%	10 736.40	5.9317%	310 000	24 156.00	7.7923%	21 372.00	6.8942%
182 000	12 851.00	7.0610%	10 815.35	5.9425%	320 000	25 056.00	7.8300%	22 223.35	6.9448%
183 000	12 936.00	7.0689%	10 898.20	5.9553%	330 000	25 956.00	7.8655%	23 071.60	6.9914%
184 000	13 021.00	7.0766%	10 977.25	5.9659%	340 000	26 856.00	7.8988%	23 922.75	7.0361%
185 000	13 106.00	7.0843%	11 056.35	5.9764%	350 000	27 756.00	7.9303%	24 773.70	7.0782%
186 000	13 191.00	7.0919%	11 135.25	5.9867%	360 000	28 656.00	7.9600%	25 621.90	7.1172%
187 000	13 276.00	7.0995%	11 218.15	5.9990%	370 000	29 556.00	7.9881%	26 473.15	7.1549%
188 000	13 361.00	7.1069%	11 297.10	6.0091%	380 000	30 456.00	8.0147%	27 323.90	7.1905%
189 000	13 446.00	7.1143%	11 376.10	6.0191%	390 000	31 356.00	8.0400%	28 172.45	7.2237%
190 000	13 531.00	7.1216%	11 458.90	6.0310%	400 000	32 256.00	8.0640%	29 023.20	7.2558%
191 000	13 616.00	7.1288%	11 537.95	6.0408%	410 000	33 156.00	8.0868%	29 871.80	7.2858%
192 000	13 701.00	7.1359%	11 616.95	6.0505%	420 000	34 056.00	8.1086%	30 722.60	7.3149%
193 000	13 786.00	7.1430%	11 696.00	6.0601%	430 000	34 956.00	8.1293%	31 586.10	7.3456%
194 000	13 871.00	7.1500%	11 778.70	6.0715%	440 000	35 856.00	8.1491%	32 483.90	7.3827%
195 000	13 956.00	7.1569%	11 857.75	6.0809%	450 000	36 756.00	8.1680%	33 385.05	7.4189%
196 000	14 041.00	7.1638%	11 936.80	6.0902%	460 000	37 656.00	8.1861%	34 286.10	7.4535%
197 000	14 126.00	7.1706%	12 015.80	6.0994%	470 000	38 556.00	8.2034%	35 184.20	7.4860%
198 000	14 211.00	7.1773%	12 098.60	6.1104%	480 000	39 456.00	8.2200%	36 085.45	7.5178%
199 000	14 296.00	7.1839%	12 177.60	6.1194%	490 000	40 356.00	8.2359%	36 983.75	7.5477%
200 000	14 381.00	7.1905%	12 256.60	6.1283%	500 000	41 256.00	8.2512%	37 885.00	7.5770%
201 000	14 466.00	7.1970%	12 335.75	6.1372%	550 000	45 756.00	8.3193%	42 384.65	7.7063%
202 000	14 551.00	7.2035%	12 418.35	6.1477%	600 000	50 256.00	8.3760%	46 884.60	7.8141%
203 000	14 636.00	7.2099%	12 497.50	6.1564%	650 000	54 756.00	8.3855%	51 386.40	7.9056%
204 000	14 721.00	7.2162%	12 576.60	6.1650%	700 000	59 256.00	8.3937%	55 885.90	7.9837%
205 000	14 806.00	7.2224%	12 655.70	6.1735%	750 000	63 756.00	8.4008%	60 385.50	8.0514%
206 000	14 891.00	7.2286%	12 738.20	6.1836%	800 000	68 256.00	8.4070%	64 885.60	8.1107%
207 000	14 976.00	7.2348%	12 821.25	6.1919%	850 000	72 756.00	8.4125%	69 385.50	8.1630%
208 000	15 061.00	7.2409%	12 896.40	6.2002%	900 000	77 256.00	8.4173%	73 885.50	8.2095%
209 000	15 146.00	7.2469%	12 978.90	6.2100%	950 000	81 756.00	8.4217%	78 386.40	8.2512%
210 000	15 231.00	7.2529%	13 058.00	6.2181%	1 000 000	86 256.00	8.4256%	82 886.00	8.2886%
211 000	15 316.00	7.2588%	13 137.05	6.2261%	1 050 000	90 756.00	8.4291%	87 386.25	8.3225%
212 000	15 401.00	7.2646%	13 216.30	6.2341%	1 100 000	95 256.00	8.4324%	91 886.30	8.3533%
213 000	15 486.00	7.2704%	13 298.65	6.2435%	1 150 000	99 756.00	8.4347%	96 386.40	8.3760%
214 000	15 571.00	7.2762%	13 377.80	6.2513%					
215 000	15 656.00	7.2819%	13 457.05	6.2591%					

über Fr. 1 140 000 : zusätzlich 8.5 % für den Mehrbetrag

Bezug der Staats- und Gemeindesteuern

Provisorische Steuerrechnung

Grundsatz

Für die jeweilige Steuerperiode erhalten Sie eine provisorische Steuerrechnung. Bei ganzjähriger Steuerpflicht erfolgt der provisorische Steuerbezug in drei Raten, wobei die erste Rate am 31. Mai, die zweite am 31. August und die dritte am 31. Oktober fällig ist. Werden trotz Mahnung die erste und die zweite Rate nicht fristgerecht bezahlt, wird die ganze für die Steuerperiode in Rechnung gestellte Steuer fällig.

Einsprache/Rekurs

Gegen die provisorische Steuerrechnung können Sie innert 30 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeindesteuernamt erheben. Dabei können Sie nur die Steuerpflicht bestreiten oder geltend machen, dass der voraussichtlich definitive Steuerbetrag vom provisorisch in Rechnung gestellten abweichen werde. Der Einspracheentscheid der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs bei der Steuerrekurskommission angefochten werden. Deren Entscheid ist endgültig.

Schlussrechnung

Grundsatz

Die Schlussrechnung der Staats- und Gemeindesteuern erhalten Sie nach Rechtskraft der definitiven Steuerveranlagung. Sie basiert auf den rechtskräftig festgesetzten Steuerfaktoren (Einkommen und Vermögen). Bisher erfolgte Ratenzahlungen aufgrund der provisorischen Steuerrechnung werden an die veranlagte Steuer angerechnet. Zuviel bezahlte Beträge werden zurückerstattet und Fehlbeträge in Rechnung gestellt. Mit der Schlussrechnung werden Ausgleichszinsen zu Gunsten und zu Lasten der Steuerpflichtigen berechnet.

Fälligkeit

Steuernachforderungen aufgrund der Schlussrechnung sowie die Steuer auf einer Kapitalleistung mit Vorsorgecharakter (vgl. Seite 23 der Wegleitung) werden 30 Tage nach Zustellung der Steuerrechnung zur Zahlung fällig.

Bezugslimite

Beläuft sich die einfache Steuer bei der Einkommens- und Vermögenssteuer in der Steuerperiode auf weniger als Fr. 50, werden die Steuern nicht bezogen. Steuerbeträge einschliesslich Ausgleichszinsen aufgrund einer Schlussrechnung sowie Verzugszinsen werden nicht bezogen, wenn sie nicht mehr als Fr. 30 betragen.

Einsprache/Rekurs

Gegen die Schlussrechnung sowie gegen Entscheide über Ausgleichs-, Verzugs- oder Rückerstattungszinsen kann innert 30 Tagen nach der Zustellung beim Gemeindesteuernamt schriftlich Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs bei der Steuerrekurskommission angefochten werden. Deren Entscheid ist endgültig.

Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen

Ausgleichszinsen

Auf den aufgrund der provisorischen Steuerrechnung **bezahlten Steuerraten** wird Ihnen ein **positiver Ausgleichszins** von **1 %** bis zum Datum der Schlussrechnung gutgeschrieben. Demgegenüber wird Ihnen auf dem Gesamtsteuerbetrag gemäss Schlussrechnung ein **negativer Ausgleichszins** von ebenfalls **1 %** ab mittlerem Verfalltag bis zum Datum der Rechnungsstellung belastet. **Daher ist die Überprüfung der Höhe der provisorischen Steuerrechnung sowie die rechtzeitige Begleichung der Steuerraten für Sie vorteilhaft.**

Mittlerer Verfalltag

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern gilt in der Regel der **31. August** als **mittlerer Verfalltag**. Beginnt die Steuerpflicht nach dem 31. Mai gilt der 90. Tag nach Beginn der Steuerpflicht, spätestens aber der 31. Dezember als mittlerer Verfalltag. Bei Ende der Steuerpflicht vor dem 1. Juni ist der mittlere Verfalltag der 90. Tag nach Beendigung der Steuerpflicht. Bei Zuzug aus einem anderen Kanton ist der ordentliche Verfalltermin massgebend.

Verzugszinsen

Sofern Sie die gemäss der Schlussrechnung ausstehende Steuerforderung nicht innerhalb der Zahlungsfrist von 30 Tagen begleichen, wird **nach Fälligkeit** ein Verzugszins von **3 %** erhoben.

Rückerstattungszins

Werden Ihnen die aufgrund der Schlussrechnung zuviel bezahlten Steuern verspätet ausbezahlt oder ist ein Revisionsbegehren gutgeheissen worden, wird Ihnen der **zuviel bezahlte Steuerbetrag** nebst einem **Rückerstattungszins** vergütet. Der Rückerstattungszins von **1 %** wird ab dem Datum der Schlussrechnung bis zum Auszahlungsdatum berechnet. Rückerstattungszinsen werden nicht ausbezahlt, wenn sie nicht mehr als Fr. 30 betragen.

Berechnung und Bezug direkte Bundessteuer

Tarife

Bei der Steuerberechnung ist zu unterscheiden zwischen dem Tarif für Alleinstehende und jenem für gemeinsam besteuerten Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Einelternfamilien).

a) Alleinstehende

Alleinstehende

- bis 13 600 Franken Einkommen	0.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	-.77 Fr. ;
- für 29 800 Franken Einkommen	124.70 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	-.88 Fr. mehr;
- für 39 000 Franken Einkommen	205.65 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.64 Fr. mehr;
- für 52 000 Franken Einkommen	548.85 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.97 Fr. mehr;
- für 68 300 Franken Einkommen	1 032.95 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	5.94 Fr. mehr;
- für 73 600 Franken Einkommen	1 347.75 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6.60 Fr. mehr;
- für 97 700 Franken Einkommen	2 938.35 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.80 Fr. mehr;
- für 127 100 Franken Einkommen	5 525.55 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.00 Fr. mehr;
- für 166 200 Franken Einkommen	9 826.55 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.20 Fr. mehr;
- für 712 400 Franken Einkommen	81 924.95 Fr.
- für 712 500 Franken Einkommen	81 937.50 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50 Fr. mehr.

b) gemeinsam besteuerte Personen und Einelternfamilien

gemeinsam besteuerte Personen / Einelternfamilien

- bis 26 700 Franken Einkommen	0.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	1.00 Fr. ;
- für 47 900 Franken Einkommen	212.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.00 Fr. mehr;
- für 54 900 Franken Einkommen	352.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	3.00 Fr. mehr;
- für 70 900 Franken Einkommen	832.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	4.00 Fr. mehr;
- für 85 100 Franken Einkommen	1 400.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	5.00 Fr. mehr;
- für 97 400 Franken Einkommen	2 015.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6.00 Fr. mehr;
- für 108 100 Franken Einkommen	2 657.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	7.00 Fr. mehr;
- für 117 000 Franken Einkommen	3 280.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.00 Fr. mehr;
- für 124 000 Franken Einkommen	3 840.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	9.00 Fr. mehr;
- für 129 300 Franken Einkommen	4 317.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	10.00 Fr. mehr;
- für 132 900 Franken Einkommen	4 677.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.00 Fr. mehr;
- für 134 700 Franken Einkommen	4 875.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	12.00 Fr. mehr;
- für 136 500 Franken Einkommen	5 091.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.00 Fr. mehr;
- für 843 600 Franken Einkommen	97 014.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50 Fr. mehr.

Berechnungsbeispiel

Ein Ehepaar mit drei gemeinsamen Kindern hat ein Reineinkommen von Fr. 81 000. Zwei Kinder sind in beruflicher Ausbildung, eines ist noch im Vorschulalter.

Steuerbares Einkommen

Das steuerbare Einkommen können Sie wie folgt berechnen:

Reineinkommen 2010 (Ziffer 24 der Steuererklärung)	Fr. 81 000
Sozialabzug für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten / Partner	./ Fr. 2 500
Sozialabzüge für drei Kinder (Ziffer 25.1 der Steuererklärung, 3 x 6 100)	./ <u>Fr. 18 300</u>
Steuerbares Einkommen	<u>Fr. 60 200</u>

Steuerberechnung

Für Einkommen von	Fr. 54 900	Fr. 352.00
Für den Mehrbetrag 3 %	<u>Fr. 5 300</u>	Fr. 159.00
	Fr. 60 200	<u>Fr. 511.00</u>

Direkte Bundessteuer 2010

Fr. 511.00

Steuerkalkulator

Auf der Homepage der Steuerverwaltung Thurgau unter www.steuerverwaltung.tg.ch steht Ihnen ein Steuerkalkulator zur einfachen und schnellen Berechnung der direkten Bundessteuer zur Verfügung.

Steuerbezug

Bezugslimite

Beträgt der Steuerbetrag für die Steuerperiode bei der Bundessteuer weniger als Fr. 25, wird er nicht erhoben.

Fälligkeit

Bei ganzjähriger Steuerpflicht gilt der 1. März des auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahres als allgemeiner Fälligkeitstermin. Ist die definitive Veranlagung im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vorgenommen worden, wird die Steuer provisorisch bezogen, wobei die Fälligkeit unverändert bleibt.

Kapitalleistungen / Nachforderungen

Die Steuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge sowie die Nachforderung aufgrund der definitiven Veranlagung werden mit Zustellung der Steuerrechnung fällig. Die Bundessteuer ist innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten. Wird sie nicht fristgemäss bezahlt, ist ein Verzugszins geschuldet.

